

Zweite Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu 23 gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des sechsten Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren zur Europawahl die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2004 auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zu entscheiden.

Insgesamt waren 46 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 23 Einsprüche; über 23 andere Einsprüche hat das Plenum bereits auf der Grundlage der Ersten Beschlussempfehlung (Bundestagsdrucksache 15/4250) entschieden. Weitere Einsprüche stehen nicht zur Beratung an.

B. Lösung

Zurückweisung von 23 Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit oder wegen Unzulässigkeit (§ 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 bzw. Nr. 1 und 2 WPrüfG) (vgl. Nummer 1 der Beschlussempfehlung);

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten);
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11/30);
- d) die sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370/372 f.).

In Nummer 2 der Beschlussempfehlung wird die Bundesregierung um Prüfung einiger im Zusammenhang mit der Behandlung von Wahleinsprüchen aufkommener Fragen gebeten.

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist jedoch entsprechend seinem Selbstverständnis und seiner ständigen Praxis allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung der deutschen Abgeordneten im sechsten Europäischen Parlament hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlmängel bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen 1 bis 22 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.
2. die Bundesregierung aufgrund der Erfahrungen in Wahlprüfungsangelegenheiten um Prüfung und Vorlage eines Berichts bis Januar 2006 zu bitten, ob durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann,
 - dass Hinweise auf der Wahlbenachrichtigungskarte – z. B. der nach dem Muster in Anlage 4 zu § 18 Abs. 2 der Europawahlordnung vorgesehene Hinweis, dass der Wahlscheinantrag bei Postversand in einem frankierten Umschlag abzusenden sei – deutlich lesbar sind;
 - dass die Wahlbehörden Obdachlosen rechtlich zutreffende Auskünfte über die Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben, erteilen;
 - dass sich die Tätigkeit einer Hilfsperson bei der Stimmabgabe behinderter Wähler auf eine technische Hilfestellung bei der Kundgabe des Wählerwillens beschränkt (§ 50 der Europawahlordnung, § 57 der Bundeswahlordnung).

Berlin, den 27. Januar 2005

Der Wahlprüfungsausschuss

Erika Simm

Vorsitzende und Berichterstatterin

Hermann Bachmaier

Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker

Berichterstatter

Petra-Evelyne Merkel

Berichterstatterin

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)

Berichterstatter

Manfred Grund

Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)

Berichterstatter

Jerzy Montag

Berichterstatter

Jürgen Koppelin

Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil:**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen	Betreff	Berichterstatter/in	Anlage Nr.	Seite
EuWP 29/04	Durchführung der Urnenwahl	Abg. Bachmaier	1	5
EuWP 34/04	Nichteintragung in das Wählerverzeichnis	Abg. Bachmaier	2	9
EuWP 11/04	Nichteintragung in das Wählerverzeichnis	Abg. Bachmaier	3	11
EuWP 10/04	Durchführung der Urnenwahl	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	4	15
EuWP 43/04	Listenaufstellung durch Parteien, Stimmenauszählung, Fünf-Prozent-Sperrklausel u. a.	Abg. Dr. Friedrich (Hof)	5	19
EuWP 24/04	Nichtzugang der Briefwahlunterlagen (Übersendung in das Ausland)	Abg. Grund	6	29
EuWP 36/04	Nichtzugang der Briefwahlunterlagen	Abg. Grund	7	33
EuWP 26/04	Informationen zur Wahlteilnahme an Auslandsdeutsche	Abg. Grund	8	35
EuWP 02/04	Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Öffnungszeiten der Wahllokale, Fünf-Prozent-Sperrklausel, Stimmenauszählung u. a.	Abg. Hacker	9	39
EuWP 13/04	Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Abg. Hacker	10	49
EuWP 18/04	Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Informationen über Wahlvorschläge	Abg. Hacker	11	51
EuWP 45/04	Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Abg. Hacker	12	55
EuWP 41/04 EuWP 42/04	Gestaltung des Stimmzettels	Abg. Koppelin	13*	61
EuWP 08/04	Durchführung der Urnenwahl	Abg. Merkel	14	65
EuWP 17/04	Elektronische Stimmabgabe	Abg. Montag	15	67
EuWP 30/04	Nichteintragung in das Wählerverzeichnis	Abg. Montag	16	71
EuWP 31/04	Wahlausschluss	Abg. Montag	17	75
EuWP 37/04	Gestaltung der Wählbarkeitsbescheinigung	Abg. Montag	18	77
EuWP 39/04	Listenaufstellung durch Parteien	Abg. Simm	19	79
EuWP 40/04	Fünf-Prozent-Sperrklausel, Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung	Abg. Strobl (Heilbronn)	20	83
EuWP 46/04	Fünf-Prozent-Sperrklausel, Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung	Abg. Strobl (Heilbronn)	21	89
EuWP 38/04	Fünf-Prozent-Sperrklausel, Erstellen der Wählerverzeichnisse u. a.	Abg. Strobl (Heilbronn)	22	95

*) Die beiden textidentischen Einsprüche EuWP 41/04 und EuWP 42/04 sind in einer Beschlussempfehlung behandelt worden.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. M., 76131 Karlsruhe

– Az.: EuWP 29/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Juli 2004, das beim Deutschen Bundestag am 13. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 eingelegt.

Der Einspruchsführer, der Mitglied in einem Wahlvorstand in Karlsruhe war, beanstandet,

- dass eine Mutter ihrer behinderten Tochter in unzulässiger Weise bei der Ausübung der Wahl geholfen habe (1),
- dass das Wählerverzeichnis nach Beendigung der Wahl keinen korrekten Abschlussvermerk enthalten habe (2),
- dass mehrere Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel nicht korrekt gefaltet hätten (3).

(1) Der ersten Beanstandung des Einspruchsführers liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Wahltag gegen 9.25 Uhr erschien eine offenbar behinderte Wählerin in Begleitung ihrer Mutter im Wahllokal, um an der Europawahl teilzunehmen. Auf Nachfrage erklärte die Mutter, dass ihre Tochter nicht lesen und schreiben könne. Die Tochter selbst sagte nichts. Auf Intervention des Einspruchsführers fasste der Wahlvorstand mit seiner Gegenstimme den Beschluss, die behinderte Wählerin zur Wahl zuzulassen. Der der Beschlussfassung zugrunde liegende Sachverhalt wurde in einer Anlage zur Wahl Niederschrift festgehalten.

Der Einspruchsführer trägt hierzu vor, dass nach den wahlrechtlichen Vorschriften der Wähler selbst, nicht aber die Hilfsperson dem Wahlvorstand mitzuteilen habe, wenn er sich einer Hilfsperson bedienen wolle. Da die nach Ansicht des Einspruchsführers geistig behinderte Wählerin den Stimmzettel nicht eigenhändig gekennzeichnet habe und dem Wahlvorstand nicht mitgeteilt habe, dass sie sich einer Hilfsperson bedienen wolle, liegt nach Auffassung des Einspruchsführers ein Wahlfehler vor. Er kritisiert, dass die Beschlussfassung über die Zulassung der Wählerin nicht in der Wahl Niederschrift festgehalten worden sei.

Zu dieser Beanstandung hat der Stadtwahlleiter für die Stadt Karlsruhe unter Einbeziehung des Wahlvorstehers und des

stellvertretenden Wahlvorstehers wie folgt Stellung genommen:

Die durch die Mutter benötigte Hilfestellung bei der Wahlausübung der behinderten Tochter sei dem Wahlvorsteher von früheren Wahlen bekannt gewesen, so dass eine erneute Information nicht als notwendig erachtet worden sei. Da die Vorschrift des § 33 Bundeswahlgesetz (BWG) eine Kennzeichnung und das Falten des Stimmzettels durch eine Hilfsperson zulasse, habe der Wahlvorstand mehrheitlich beschlossen, die Wählerin zur Wahl zuzulassen. Da dieser Beschluss keine Zurückweisung, sondern eine Zulassung zur Wahl zur Folge gehabt habe, sei eine gesonderte Niederschrift mit dem Inhalt dieses Beschlusses nicht für erforderlich gehalten worden.

Die Stellungnahme des Stadtwahlleiters ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich zu diesem Punkt wie folgt geäußert:

Bezüglich der behinderten Wählerin sei es seiner Meinung nach zwar richtig, dass geistig Behinderte, für die keine Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet worden sei, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Allerdings könne dies nur dann gelten, wenn die betreffende Wählerin eine eigenständige Wahlentscheidung treffen können, die sie dann mit Unterstützung ihrer Hilfsperson kundtun dürfe. Der Einspruchsführer habe in diesem Fall nicht diesen Eindruck gehabt. Das Wahlrecht als höchst persönliches Grundrecht könne nicht auf eine Hilfsperson übertragen werden; die Hilfsperson könne nur ein Mittel zu seiner Ausübung sein.

Hierzu ist der Stadtwahlleiter um Mitteilung gebeten worden, ob die behinderte Wählerin die Hilfsperson selbst bestimmt habe und ob sie materiell wahlberechtigt gewesen sei.

In seiner ergänzenden Stellungnahme hat der Stadtwahlleiter hierzu mitgeteilt, dass nach Aussage des Wahlvorstehers die Mutter auf Wunsch der behinderten Wählerin auch bei früheren Wahlen regelmäßig als Hilfsperson zugelassen worden sei. Die Wählerin sei nicht gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 Europawahlgesetz (EuWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen.

Die ergänzende Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

(2) Der Einspruchsführer führt zu seiner zweiten Beanstandung aus, dass das Formblatt für das Wählerverzeichnis ordnungsgemäß mit dem Dienstsiegel des Wahlamtes versehen gewesen sei, jedoch keinen korrekten Abschlussvermerk enthalten habe, weil keine Zahlen eingetragen gewesen seien. Diese seien am Wahltag telefonisch übermittelt und vom Wahlvorsteher eingetragen worden. Streng genommen – so der Einspruchsführer – stelle dies eine Urkundenfälschung dar, zumindest sei jedoch der Abschlussvermerk durch diese Eintragung nicht gültig geworden, da er von der Gemeindewahlbehörde und nicht vom Wahlvorstand zu erstellen sei. Offenbar seien auch die Abschlussvermerke in anderen Wahlbezirken fehlerhaft gewesen.

Zu diesem Punkt hat der Stadtwahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Der Abschluss des Wählerverzeichnisses habe am Freitag, dem 11. Juni 2004, um 18 Uhr stattgefunden. Anschließend sei der Druck der Papierform der Wählerverzeichnisse erfolgt. Die Anzahl der Wahlberechtigten, die laut Wählerverzeichnis keinen Sperrvermerk „W“ hätten, sei im Wählerverzeichnis unter dem Kennbuchstaben A1 aufzuführen, während die Anzahl der Wahlberechtigten, die einen Wahlschein und damit den Sperrvermerk „W“ erhalten hätten, dort unter dem Kennbuchstaben A2 aufzuführen sei. Die Summe der Abschlussbescheinigung unter A1 und A2 ergebe die Anzahl der im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragenen Wahlberechtigten (Kennbuchstabe A). Seitens des Wahlamtes sei es bei dem Wählerverzeichnis für dieses Wahllokal irrtümlicherweise unterblieben, die Summen handschriftlich in das Deckblatt zu übernehmen. Die Summen der Abschlussbescheinigung (A1, A2 und A) des Wählerverzeichnisses hätten sich jedoch aus dessen Inhalt ergeben.

Die Stellungnahme des Stadtwahlleiters ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich in seiner Rückäußerung zu diesem Punkt nicht mehr geäußert.

(3) Der dritten Beanstandung des Einspruchsführers liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Einige Wählerinnen und Wähler in dem betreffenden Wahllokal falteten den gekennzeichneten Stimmzettel mit dem letzten Abschnitt nach außen. Dadurch war der untere Teil des Stimmzettels mit den letzten vier aufgeführten Wahlvorschlägen von außen erkennbar. Der Einspruchsführer hat seinen in diesem Zusammenhang zunächst erhobenen Vorwurf, Wählerinnen und Wähler hätten den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gefaltet, unter Hinweis auf die grundsätzliche Übereinstimmung im Wahlvorstand bezüglich der Notwendigkeit einer korrekten Faltung der Stimmzettel der Sache nach zurückgenommen.

Der Einspruchsführer trägt zur seiner Ansicht nach nicht korrekten Faltung der Stimmzettel vor, dass, selbst wenn nicht zu sehen gewesen sei, welche Partei die betreffenden Wählerinnen und Wähler gewählt hätten, zumindest erkennbar gewesen sei, dass bestimmte Parteien nicht gewählt worden seien. Er habe jedoch davon abgesehen, über jeden einzelnen Fall der seiner Ansicht nach gebotenen Zurückweisung von der Wahl einen Beschluss des Wahlvorstandes herbeizuführen. Er halte es für sinnvoll, wenn in der Geschäftsanweisung für die Mitglieder des Wahlvorstandes die wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Wahl ausführlich erläutert wür-

den und die Befolgung derselben stichprobenartig überprüft würde.

Hierzu hat der Stadtwahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 49 Europawahlordnung (EuWO) sei der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Hierauf seien die Mitglieder der Wahlvorstände sowohl bei den einschlägigen Schulungen als auch in der schriftlichen Geschäftsanweisung für die Wahlvorstände hingewiesen worden. Es dürfte – so der Stadtwahlleiter – unerheblich gewesen sein, dass von einigen wenigen Wählerinnen und Wählern der untere Teil des gekennzeichneten Stimmzettels mit vier aufgeführten Wahlvorschlägen nach außen gefaltet gewesen sei. Eine stichprobenartige Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl entsprechend den Vorschriften werde vom Wahlamt der Stadt Karlsruhe bei jeder Wahl durch den unangemeldeten Besuch von etwa 20 Prozent der Wahlräume bzw. der Wahlvorstände durchgeführt.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich zu diesem Punkt wie folgt geäußert:

Es sei seines Erachtens nicht unerheblich, wenn der untere Teil des Stimmzettels nach außen gefaltet werde. Er bekräftigt, dass erkennbar gewesen sei, dass der betreffende Wähler „eine ganze Reihe von Parteien“ nicht gewählt habe. Es habe in diesen Fällen im Wahlvorstand keinen Konsens darüber gegeben, dass die Wähler zurückzuweisen und aufzufordern seien, in der Wahlkabine einen neuen Stimmzettel zu kennzeichnen und korrekt, also unter Wahrung des Wahlheimnisses, zu falten. Auf seine diesbezüglichen Interventionen hätten die anderen Wahlvorstandsmitglieder mit beschwichtigenden Bemerkungen reagiert.

Hierzu ist der Stadtwahlleiter um Mitteilung gebeten worden, in wie vielen Fällen der untere Teil des Stimmzettels mit vier aufgeführten Wahlvorschlägen nach außen gefaltet gewesen sei.

Der Stadtwahlleiter hat in seiner ergänzenden Stellungnahme hierzu mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Wahlvorsteher der Stimmzettel in vier bis sechs Fällen so gefaltet gewesen sei, dass die unteren vier – jedoch ungekennzeichneten – Wahlvorschläge nach außen gezeigt hätten.

Die ergänzende Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers und eines weiteren möglicherweise geschehenen Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

(1) Soweit der Einspruchsführer geltend macht, eine behinderte Wählerin sei zu Unrecht zur Wahl zugelassen worden,

so kann dahingestellt bleiben, ob ein Wahlfehler geschehen ist. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, kann der Wahleinspruch keinen Erfolg haben, denn er kann jedenfalls keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben. Es lässt sich anhand des vorliegenden Sachverhalts nicht klären, ob die betreffende Wählerin geistig in der Lage war, den Wahlvorgang zu bewältigen.

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 33 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) kann sich ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. In § 50 Abs. 1 EuWO wird dies dahin gehend konkretisiert, dass der behinderte Wähler bzw. die behinderte Wählerin eine andere Person bestimmt, deren Hilfe er bzw. sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und dies dem Wahlvorstand bekannt gibt. Nach § 50 Abs. 2 EuWO hat sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers bzw. der Wählerin zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler bzw. der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Tatsache, dass sich die betreffende Wählerin nicht verbal gegenüber dem Wahlvorstand geäußert hat, lässt nicht ohne weiteres auf einen Verstoß gegen § 50 Abs. 1 EuWO schließen. Aufgrund der nach Rücksprache mit dem Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter erfolgten Einlassung des Stadtwahlleiters, die Notwendigkeit der Hilfestellung durch die Mutter sei dem Wahlvorsteher bereits von früheren Wahlen her bekannt gewesen, ist nämlich nicht auszuschließen, dass die behinderte Wählerin ihre Mutter durch schlüssiges Handeln als Hilfsperson bestimmt und dies – ebenso durch schlüssiges Handeln – dem Wahlvorstand bekannt gegeben hat. Andererseits erscheint es aufgrund der Darstellung des Einspruchsführers als möglich, dass sich die betreffende Wählerin deshalb nicht zur Bestimmung ihrer Mutter als Hilfsperson geäußert hat, weil sie geistig dazu gar nicht in der Lage war. Träfe dies zu, so läge ein Wahlfehler vor. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, dass bei geistigen Gebrechen keine Hilfe zulässig ist. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist, muss daher – so das Bundesverfassungsgericht – im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und im Stande sein, die Vertrauensperson sinnvoll auszuwählen (BVerfGE 21, S. 200/207). Ob dies der Fall ist, muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Dem Umstand, dass die betreffende Wählerin nicht nach § 6a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, mag eine gewisse Indizwirkung zukommen. Aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers mussten sich im vorliegenden Fall jedoch Zweifel aufdrängen, ob die betreffende Wählerin in der Lage war, den Wahlvorgang geistig zu bewältigen.

Im Wahlvorstand gab es unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob die betreffende Wählerin hierzu in der Lage war. Allein die Tatsache, dass der Wahlvorstand mehrheitlich entschieden hat, dass eine Hilfeleistung zulässig sei, führt nicht zu der Feststellung, dass die wahlrechtlichen Vorschriften zur Stimmabgabe behinderter Wähler eingehalten worden seien. Andererseits kann ein Wahlfehler nicht bereits daraus abgeleitet werden, dass der Beschluss über die Zulassung der behinderten Wählerin nicht als solcher in der Wahlniederschrift vermerkt ist. Nach § 49 Abs. 7 Satz 1 EuWO beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung, wenn

aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers bzw. einer Wählerin zur Stimmabgabe erhoben werden. Nach § 49 Abs. 7 Satz 2 EuWO ist der Beschluss in der Wahlniederschrift zu vermerken. In der Anlage zur Wahlniederschrift ist zwar der Sachverhalt, der zur Beschlussfassung geführt hat, vermerkt. Die Beschlussfassung selbst ist jedoch in der Wahlniederschrift nicht dokumentiert. Dies widerspricht – streng genommen – zwar der Vorgabe in § 50 Abs. 7 Satz 2 EuWO. Jedoch ist dieser formale Verstoß irrelevant, wenn – wie hier – der Sachverhalt in der Wahlniederschrift vermerkt ist und sich die Beschlussfassung nachträglich ohne weiteres aufklären lässt. Es muss somit auch unter diesem Blickwinkel offen bleiben, ob im Hinblick auf die Fähigkeit der betreffenden Wählerin, den Wahlvorgang geistig zu bewältigen, ein Wahlfehler geschehen ist. Selbst wenn man dies unterstellt, kann der Wahleinspruch mangels Mandats erheblichkeit – wie noch weiter unten darzulegen ist – keinen Erfolg haben.

(2) Ein Wahlfehler liegt nicht vor, soweit der Einspruchsführer meint, das Wählerverzeichnis habe keinen korrekten Abschlussvermerk enthalten. Nach § 23 Abs. 1 EuWO ist das Wählerverzeichnis spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach dem Muster der Anlage 7 der Europawahlordnung beurkundet. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Abschluss des Wählerverzeichnisses für den betreffenden Wahlbezirk ist am Freitag, dem 11. Juni 2004, um 18 Uhr korrekt beurkundet worden, auch wenn versehentlich die Eintragung der Summen der Wahlberechtigten unterblieben ist. Es war ein korrektes und pragmatisches Verfahren, die betreffenden Summen nachträglich telefonisch zu übermitteln. Zu Recht weist der Stadtwahlleiter darauf hin, dass sich die in die Abschlussbescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 der Europawahlordnung einzutragenden Summen aus dem Inhalt des Wählerverzeichnisses ergeben haben, das zusammen mit der Bescheinigung eine untrennbare Einheit bildet. Ein derartiges Versehen beeinträchtigt deshalb die Korrektheit des Wahlverfahrens nicht und führt auch nicht zur Ungültigkeit des Abschlussvermerks. Von einer Falschbeurkundung kann – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – keine Rede sein. Soweit der Einspruchsführer vermutet, die Abschlussvermerke in anderen Wahlbezirken seien fehlerhaft gewesen, so besteht kein Anlass, einer solchen allgemeinen, nicht durch Tatsachen belegten Behauptung nachzugehen.

(3) Ein Wahlfehler liegt vor, soweit in vier bis sechs Fällen die Stimmzettel so gefaltet waren, dass die unteren vier – jedoch ungekennzeichneten – Wahlvorschläge nach außen gezeigt haben.

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG faltet der Wähler den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne. In § 49 Abs. 2 Satz 1 EuWO wird diese Vorgabe wiederholt und dahin gehend konkretisiert, dass die Faltung des Stimmzettels in der Wahlzelle erfolgt. An der Notwendigkeit, das Wahlgeheimnis zu wahren, hat sich durch die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge mit dem 15. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) nichts geändert. In der Begründung zu dieser Gesetzesänderung wird vielmehr klargestellt, dass es auch in Zukunft nicht

erlaubt ist, dass Wähler mit offenem Stimmzettel aus der Wahlkabine heraustreten und erkennen lassen, wie sie gewählt haben (Bundestagsdrucksache 14/3764, S. 9).

Aufgrund der Faltung des letzten Abschnittes des Stimmzettels nach außen konnten andere Wählerinnen und Wähler erkennen, dass die vier dort aufgeführten Wahlvorschläge nicht angekreuzt waren. Hierdurch war die Stimmabgabe teilweise erkennbar und somit das Wahlgeheimnis verletzt. Der Wahlvorstand hätte die betreffenden Wähler nach § 49 Abs. 6 Nr. 5 EuWO zurückweisen müssen. Auf deren Verlangen hätte ihnen – wie vom Einspruchsführer beschrieben – nach Vernichtung des alten, nach außen gefalteten Stimmzettels gemäß § 49 Abs. 8 EuWO ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und ihnen Gelegenheit zur erneuten Stimmabgabe gegeben werden müssen. Der Umstand, dass der Wahlvorstand die Faltung nach außen gebilligt hat und die betreffenden Wähler auf eine weitergehende Einhaltung des Wahlgeheimnisses verzichtet haben, macht deren Stimmabgabe nicht im Nachhinein gültig. Die Vorschriften, die der Wahrung des Wahlgeheimnisses dienen, sind zwingend; weder die Wählerinnen und Wähler noch die Wahlorgane können auf deren Befolgung verzichten. Es handelt sich um Bestimmungen, die nicht nur dem Schutz des einzelnen Wahlberechtigten dienen, sondern um solche, die im öffentlichen Interesse zur Gewährleistung eines geordneten Wahlverfahrens zwingend erforderlich sind (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 26 und § 33

Rn. 3). Da es sich um einen Verstoß gegen grundlegende Wahlvorschriften handelt, ist die Stimmabgabe in den betreffenden vier bis sechs Fällen ungültig.

Dieser Wahlfehler und der möglicherweise aufgrund der oben dargestellten Zulassung einer behinderten Wählerin geschehene Wahlfehler führen nicht zum Erfolg des Wahleinspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Unterstellt man, dass die Stimme der behinderten Wählerin ungültig ist, und rechnet man sechs weitere ungültige Stimmen wegen Verletzung des Wahlgeheimnisses hinzu, so verändert sich dadurch nichts an der Verteilung der Mandate der 99 deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. K., 61231 Bad Nauheim

– Az.: EuWP 34/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 21. Juli 2004, das beim Deutschen Bundestag am 23. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 eingelegt. Der Einspruchsführer beanstandet, dass er trotz seiner Bemühung nicht an der Wahl teilnehmen können.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Einspruchsführer meldete sich am 23. März 2004 bei der Gemeinde Wehrheim ohne festen Wohnsitz ab. Am 23. Juni 2004 meldete er sich mit einem neuen Hauptwohnsitz in Fulda und am 7. Juli 2004 mit einem Nebenwohnsitz in der Gemeinde Wehrheim an. Am 19. Mai 2004 wandte sich der Einspruchsführer hinsichtlich der Ausstellung von Wahlunterlagen für die Europawahl telefonisch an die Gemeinde Wehrheim, in der er – wie dargestellt – seinen letzten Wohnsitz gehabt hatte. Hierbei wurde ihm mitgeteilt, dass dies nicht möglich sei, weil er nicht mit einem Wohnsitz angemeldet sei. Am 11. Juni 2004 sprach der Einspruchsführer bei der Stadt Bad Nauheim vor und bat um Auskunft darüber, ob er an der Europawahl 2004 teilnehmen könne. Dies wurde unter Hinweis auf die fehlende Wohnsitzanmeldung und den Ablauf der Antragsfrist zur Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 15 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) am 9. Mai 2004 verneint.

Der Einspruchsführer trägt hierzu vor, dass ihm als wohnsitzloser und nicht vorbestrafter Bürger das Wahlrecht vorenthalten worden sei. Auf eine weitere telefonische Anfrage am 11. Juni 2004 beim Hessischen Amt für Statistik und Wahlen sei ihm mitgeteilt worden, dass er die Ausstellung der Wahlunterlagen „bei einer Gemeinde oder Stadt“ hätte beantragen müssen. Zu diesem Zeitpunkt sei dies jedoch nicht mehr möglich gewesen.

Der Landeswahlleiter für das Land Hessen hat zu der Gelegenheit unter Einbeziehung der Kreiswahlleiter des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises wie folgt Stellung genommen:

Entgegen der aus von den Kreiswahlleitern vorgelegten Berichten hervorgehenden Auffassung der Gemeinde Wehr-

heim und der Stadt Bad Nauheim sei der Einspruchsführer für die Europawahl wahlberechtigt gewesen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Europawahlgesetz (EuWG) sei für die Europawahl wahlberechtigt, wer u. a. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten habe. Nach der Einlassung des Einspruchsführers sei davon auszugehen, dass er sich seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufgehalten habe.

Da der Einspruchsführer jedoch am 9. Mai 2004, dem Stichtag für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, wohnsitzlos verzogen gewesen sei, habe er nicht von Amts wegen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Wehrheim eingetragen werden können. Um in das Wählerverzeichnis eingetragen werden zu können, hätte der Einspruchsführer einen entsprechenden Antrag gemäß § 17 Abs. 1 EuWO bis zum 23. Mai 2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde stellen müssen. Da der Einspruchsführer diesen Antrag nicht gestellt habe, sei er zu Recht nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden.

Der Einspruchsführer könne sich nicht darauf berufen, dass er am 19. Mai 2004 bei der Gemeinde Wehrheim und am 11. Juni 2004 bei der Stadt Bad Nauheim die – jeweils unrichtige – Auskunft erhalten habe, dass er nur bei Anmeldung eines Wohnsitzes an der Europawahl teilnehmen können, da er trotz dieser Auskünfte auch nach dem 23. Mai 2004 noch einen Wahlschein gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO hätte beantragen können. Der Einspruchsführer müsse sich zurechnen lassen, dass er durch die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von dieser Möglichkeit gehabt habe. Da er keinen Wahlschein beantragt habe, sei eine Teilnahme an der Europawahl für ihn nicht möglich gewesen.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben. Der Einspruchsführer hat zweimal – am 19. Mai 2004 durch die Gemeinde Wehrheim und am 11. Juni 2004 durch die Stadt Bad Nauheim – die unzutreffende Auskunft erhalten, als Wohnsitzloser habe er kein Recht, an der Europawahl teilzunehmen. Diese fehlerhaften Auskünfte begründen einen Wahlfehler.

Ein Wahlfehler liegt vor, wenn die rechtlichen Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht eingehalten worden sind. Zu den Pflichten der Wahlbehörden und des Wahlvorstandes gehört es insoweit auch, richtige Auskünfte zur Wahrnehmung des Wahlrechts zu geben (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 12). Dies gilt grundsätzlich auch für mündliche Auskünfte. Hier kommt eine Ausnahme nur dann in Betracht, wenn der wahlrechtliche Sachverhalt sehr differenziert ist und nach den Umständen von einer mündlichen Beantwortung keine abschließende und erschöpfende Auskunft erwartet werden kann (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 8). Ein solcher differenzierter Sachverhalt ist vorliegend nicht gegeben, so dass die fehlerhafte Auskunft an den Einspruchsführer einen Wahlfehler begründet. Wie in der Stellungnahme des Landeswahlleiters zutreffend ausgeführt wird, war und ist der Einspruchsführer aufgrund seines mindestens dreimonatigen gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland wahlberechtigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EuWG). Bei einem fristgemäßen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis – bis zum 23. Mai 2004 – hätte er auch eingetragen werden müssen (§ 17 Abs. 1 EuWO). Die Falschauskunft der Gemeinde Wehrheim vom 19. Mai 2004 hat im Ergebnis dazu geführt, dass der Einspruchsführer einen solchen Antrag nicht gestellt hat und somit sein Wahlrecht nicht wahrnehmen konnte. Die weitere Falschauskunft der Stadt Bad Nauheim vom 11. Juni 2004 hat dazu beigetragen, dass er keinen Wahlschein beantragt hat.

Entgegen der Auffassung des Landeswahlleiters kann hiergegen nicht eingewendet werden, der Einspruchsführer hätte trotz der falschen Auskünfte einen Wahlschein gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO beantragen können. Es mag sein, dass dem Einspruchsführer gerade im Hinblick auf die erteilten Falschauskünfte der Nachweis gelungen wäre, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für eine Eintragung in das

Wählerverzeichnis versäumt hat, und deshalb noch einen Wahlschein erhalten hätte können. Er muss sich jedoch weder die unterlassene Antragstellung bezüglich einer Eintragung in das Wählerverzeichnis noch den Umstand zurechnen lassen, dass er keine Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen hat. Nach ständiger Praxis gilt zwar folgende Grundregel: Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und dennoch keine Einsicht in das Wählerverzeichnis nimmt, muss die sich aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, z. B. keine Möglichkeit der Wahlteilnahme, tragen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 8 und Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 14 Rn. 5, S. 312). Diese Grundregel gilt jedoch dann nicht, wenn – wie hier – eine Falschauskunft über die Wahlberechtigung dazu führt oder zumindest in erheblichem Maße dazu beiträgt, dass der Wahlberechtigte es unterlässt, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen und Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Maßgeblich ist, dass der Einspruchsführer hier keinen Anlass hatte, weitere Schritte zur Wahrnehmung seines Wahlrechts zu ergreifen, da er ja aufgrund der ihm erteilten Auskunft davon ausgehen musste, er sei zu Recht nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Vor diesem Hintergrund kann ihm auch nicht zugerechnet werden, dass er keine weiteren Initiativen zur Wahrnehmung seines Wahlrechts ergriffen hat.

Der Wahleinspruch kann trotz dieses Wahlfehlers keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Auch wenn der Einspruchsführer seine Stimme abgegeben hätte, hätte sich die Mandatsverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland hierdurch nicht geändert.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. W., 40885 Ratingen

– Az.: EuWP 11/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Juni 2004, das am 16. Juni 2004 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, und mit einem am 2. Juli 2004 an den Deutschen Bundestag weitergeleiteten Schreiben an den Bundeswahlleiter vom 14. Juni 2004 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er begründet diesen im Wesentlichen damit, dass er im Wahllokal zu Unrecht an der Stimmabgabe gehindert worden sei. Die Wahlvorsteherin habe sogar die Polizei gerufen, was im Hinblick auf die Bedeutung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Wahlrechts nicht hinnehmbar sei.

Für den Einspruchsführer ist ausweislich der Bestellungsurkunde des Amtsgerichts Viersen vom 25. November 2003 (Geschäftsnummer: 9 XVII 2239) ein Betreuer bestellt worden, dessen Aufgabenkreis die Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Betroffenen in allen von ihm und gegen ihn betriebenen gerichtlichen Verfahren umfasst. Hierbei wurde dem Betreuer die Befugnis zuerkannt, den Betroffenen in geeigneten Fällen zur eigenständigen Prozessführung zu ermächtigen. Die Willenserklärungen in dem genannten Aufgabenkreis wurden unter einen Einwilligungsvorbehalt des Betreuers gestellt. Mit Schreiben vom 5. August 2004 ist der Betreuer des Einspruchsführers unter Hinweis darauf, dass es sich beim Wahlprüfungsverfahren um ein gerichtsförmiges Verfahren handelt, um Mitteilung gebeten worden, ob er die Einlegung des Einspruchs genehmige und ob er den Einspruchsführer ggf. zur eigenständigen Führung des Einspruchsverfahrens ermächtige. Mit Schreiben vom 12. August 2004, das am selben Tag per Telefax übermittelt worden ist, hat der Betreuer die Einlegung des Einspruchs genehmigt und ihn zur eigenständigen Führung des Einspruchsverfahrens ermächtigt.

Dem Wahleinspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ausweislich von Vermerken, die der Wahlniederschrift beigefügt sind, betrat der Einspruchsführer am Wahltag gegen 15 Uhr ein Wahllokal in Viersen und verlangte einen Stimmzettel. Da er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war, wurde er vom Wahlvorstand zurückgewiesen. Als der Einspruchsführer daraufhin bemerkte, dass die stellvertretende

Wahlleiterin die Polizei informierte, verließ er das Wahllokal. Zu einem späteren Zeitpunkt – gegen 17.50 Uhr – betrat er erneut den Wahlraum, um dort einen „Protestbrief“ wegen angeblicher Wahlfälschung anzubringen. Aufgrund seines Auftretens wurde er des Raumes verwiesen, was etwas später mit Hilfe der Polizei durchgesetzt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Streit um die Berechtigung zur Wahlteilnahme steht die melderechtliche Situation des Einspruchsführers. Er ist Eigentümer eines Gebäudes in der Stadt Viersen. In diesem Gebäude brannte es am 30. Oktober 1995, wobei erhebliche Schäden entstanden. Zwischen dem Einspruchsführer und der Stadt Viersen ist seither streitig, ob das Gebäude noch bewohnbar ist. Am 2. Oktober 1996 meldete sich der Einspruchsführer unter dieser Anschrift an; am 2. April 1997 meldete er sich jedoch von Viersen nach Düsseldorf ab. Einige Tage später – am 11. April 1997 – meldete er sich in Düsseldorf wieder ab. Vom 1. April 1998 bis zum 26. Juni 1998 war der Einspruchsführer in Ratingen gemeldet und meldete sich dann nach Vaals (Belgien) ab. Am 10. Februar 1999 meldete er sich in Duisburg an. Dort meldete er sich am 14. April 1999 wieder ab. Als neue Anschrift gab er sein Gebäude in Viersen an, ohne sich dann bei der Stadt Viersen anzumelden. Seither hat er versucht, eine Anmeldung unter der Anschrift des Gebäudes in Viersen u. a. mit Hilfe der Verwaltungsgerichte durchzusetzen. Nach Angaben der Stadt Viersen hat er die Anmeldung jedoch nicht bei der dortigen Meldebehörde beantragt. Seit dem 18. Juni 2004 ist der Einspruchsführer für eine Hauptwohnung in Ratingen gemeldet.

Im Vorfeld der Europawahl hatte der Einspruchsführer auf einem entsprechenden Formblatt (Anlage 14 zu § 32 Abs. 3 Europawahlordnung – EuWO) eine Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag unter der Anschrift seines Gebäudes in Viersen geleistet und legte dieses zur Bescheinigung seines Wahlrechts der Stadt Viersen vor. Da die Stadt Viersen eine Bescheinigung des Wahlrechts ablehnte, wandte sich der Einspruchsführer mit einer Petition an den Landtag Nordrhein-Westfalen und erhob Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Der Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen hat am 22. Juni 2004 beschlossen, die Weigerung der Stadt Viersen, die vom Einspruchsführer begehrten Bescheinigung

gen über das Wahlrecht zum Europäischen Parlament auszustellen, sei nicht zu beanstanden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 4. Juni 2004 (1 K 724/04) die u. a. auf die Feststellung gerichtete Klage, dass die Stadt Viersen verpflichtet gewesen wäre, dem Einspruchsführer die Wahlberechtigung für die Wahl zum Europäischen Parlament 2004 zu bestätigen, abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulässig, weil sich dieser Antrag auf eine Maßnahme bzw. Entscheidung im Zusammenhang mit Wahlen und deren Vorbereitung beziehe und das Europawahlgesetz in § 14 Abs. 4 und § 26 Rechtsbehelfe vorsehe, die eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung vor der Wahl ausschließen. Die Klage hätte auch bei unterstellter Zulässigkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes keinen Erfolg, weil sie jedenfalls ersichtlich unbegründet wäre. Ein Anspruch auf Erteilung einer Wahlrechtsbescheinigung im Rahmen der Unterstützungsunterschrift bestehe nicht, weil mangels eines Nachweises einer Wohnung in Viersen die Grundlage zur Überprüfung des Wahlrechts nach § 6 EuWG fehle. Wegen der weiteren Ausführungen in diesem Urteil wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Kreiswahlleiter des Kreises Viersen hat zu dem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe von der Stadt Viersen nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, weil er dort nicht mit Wohnsitz gemeldet sei und innerhalb der gesetzlichen Frist auch keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Nachweis seines Aufenthaltes gestellt habe. Dieses Problem bestehe schon seit mehreren Jahren bei Wahlen, weil der Einspruchsführer seiner gesetzlichen Meldepflicht nicht nachkomme. Darüber hinaus nimmt der Kreiswahlleiter auf die Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 2004 gegenüber dem Petitionsausschuss des Landtages zur Petition des Einspruchsführers Bezug.

In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, die Stadt Viersen könne das Wahlrecht des Einspruchsführers nur dann auf dem amtlichen Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift bescheinigen, wenn er in der Stadt Viersen mit einer Hauptwohnung gemeldet sei oder wenn auf andere Weise feststehe, dass er in Viersen wohnhaft sei. Da beides nicht der Fall sei, habe es die Stadt Viersen zu Recht abgelehnt, dem Einspruchsführer die Bescheinigung über das Wahlrecht zur Wahl des Europäischen Parlaments zu erteilen. Es bestünden erhebliche Zweifel, ob er unter der von ihm angegebenen Anschrift in seinem Gebäude in Viersen wohnhaft sei. Die Stadt Viersen habe die Petition zum Anlass genommen, das Gebäude in Augenschein zu nehmen. Nach deren Bericht ist das Gebäude nach dem äußeren Erscheinungsbild unbewohnt. Mehrere Fenster seien entweder mit braunem Packpapier zugeklebt oder dauerhaft mit Rollläden verschlossen. Eine Klingel sei nicht vorhanden. Ein Telefonanschluss unter der Anschrift sei nicht bekannt. Der Anschluss an die Wasserversorgung sei seit Jahren abgesperrt. Das Gebäude sei nicht an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen. Derzeit sei beim Amtsgericht Viersen ein Zwangsversteigerungsverfahren für das Grundstück anhängig. Der Einspruchsführer könne vielfach unter der angegebenen Adresse nicht erreicht werden. Im Ergebnis sei somit festzustellen, dass der Einspruchsführer weder in der Stadt Viersen mit einer Wohnung gemeldet sei, noch mit der für eine Berichtigung des Melderegisters von

Amts wegen notwendigen Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass er tatsächlich unter der von ihm angegebenen Anschrift wohnhaft sei. Die vom Einspruchsführer begehrte Bescheinigung für das Wahlrecht sei deshalb zu Recht nicht ausgestellt worden.

Die Stellungnahme des Kreiswahlleiters und die beigefügte Stellungnahme des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen sind dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Bei dem Brand in seinem Gebäude in Viersen im Jahre 1995 seien entgegen der Darstellung in den Stellungnahmen „keine umfassenden mechanischen“ Schäden entstanden, so dass von einer Unbewohnbarkeit des Gebäudes nicht ausgegangen werden könne. Er habe sich in Viersen nicht förmlich anmelden wollen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass er vorher seinen melderechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. Es widerspreche rechtsstaatlichen Prinzipien, wenn die Anwesenheit des Einspruchsführer in seinem Gebäude in Viersen nur dann angenommen werde, wenn für ihn nachteilige Entscheidungen übersandt würden, nicht jedoch, wenn es um die Wahrnehmung seiner Rechte, wie etwa des Wahlrechts, gehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Dem Wahlprüfungsausschuss liegen zwei Schreiben der Stadt Viersen vom 5. Januar 2004 und vom 9. März 2004 vor, in denen dem Einspruchsführer mitgeteilt wird, dass ihm sein Wahlrecht nicht bescheinigt werden könne, da er gemäß dem Melderegister nicht in der Stadt Viersen mit Hauptwohnsitz gemeldet sei und somit die Grundlage zur Überprüfung seines Wahlrechts nach § 6 Europawahlgesetz (EuWG) fehle. Gemäß den §§ 15 und 17 EuWO könne der Einspruchsführer bis spätestens zum 23. Mai 2004 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Er ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und erfüllt auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Da der Betreuer die Einlegung des Einspruchs genehmigt und den Einspruchsführer zur eigenständigen Führung des Einspruchsverfahrens ermächtigt hat, ist der Einspruch wirksam eingelegt worden (§ 1903 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und der Einspruchsführer ist in Bezug auf den Gegenstand des Einspruchsverfahrens verfahrensfähig. Hierbei betrifft der Aufgabenkreis des Betreuers auch das vorliegende Wahlprüfungsverfahren, da es sich bei diesem um ein gerichtsähnlich ausgestaltetes Verfahren handelt (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 9. April 2003 – OVG 2 M 8.03), in dem materiell Rechtsprechung ausgeübt wird.

Der Einspruchsführer ist nach § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 2 WPrüfG einspruchsberechtigt. Nach dieser Vorschrift kann u. a. jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben. Der Einspruchsführer ist als Wahlberechtigter im Sinne der Vorschriften der §§ 6 und 6a EuWG zu behandeln. Da der Einspruchsführer nicht zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten, sondern nur hinsichtlich eines bestimmten Aufgabenkreises unter Betreuung steht, ist er nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EuWG i. V. m. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Anhand des vorliegenden Sachverhalts lässt sich zwar nicht mit letzter Sicherheit klären, ob sich der Einspruchsführer seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft aufgehalten hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EuWG). Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da der Einspruchsführer seinen Einspruch gerade darauf stützt, dass sein Wahlrecht zu Unrecht nicht anerkannt worden sei (Seifert, Kommentar zum Bundeswahlrecht, 3. Auflage § 2 WPrüfG Anm. 2). Dies ist für die Einspruchsberechtigung im Rahmen der Zulässigkeit des Einspruchs ausreichend.

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vortragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer mag zwar – wie dargelegt – materiell wahlberechtigt sein. Bei der Europawahl lagen jedoch die formellen Voraussetzungen für die Ausübung seines Wahlrechts nicht vor, da er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war und es zudem versäumt hat, seine Eintragung in dasselbe zu beantragen (vgl. § 4 EuWG i. V. m. § 14 Abs. 1 BWG).

Der Einspruchsführer ist zu Recht nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Nach § 15 Abs. 1 EuWO hätte dies vorausgesetzt, dass er am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag: 9. Mai 2004) bei der Meldebehörde gemeldet gewesen wäre. Der Einspruchsführer war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Stadt Viersen gemeldet. Soweit der Einspruchsführer mit seiner Behauptung, es seien „keine umfassenden mechanischen“ Schäden bei dem Brand im Jahre 1995 entstanden, geltend machen möchte, dass sein Gebäude doch bewohnbar sei und er deshalb zu Unrecht nicht in das Melderegister eingetragen worden sei, so braucht diesem Einwand im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgegangen werden. Gemäß § 26 Abs. 4 EuWG können nur Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahl-

verfahren beziehen, im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Etwaige Fehler im melderechtlichen Verfahren berühren jedoch das Wahlverfahren nur mittelbar (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlagen 8 und 40). Davon abgesehen haben die Stadt Viersen, andere Behörden, der Petitionsausschuss des Landestages von Nordrhein-Westfalen sowie das Verwaltungsgericht Düsseldorf die melderechtliche Situation des Einspruchsführers umfassend geprüft.

Um wählen zu können, hätte der Einspruchsführer einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 EuWO stellen müssen. Obwohl er darauf von der Stadt Viersen sogar ausdrücklich hingewiesen worden war, hat er einen solchen Antrag nicht gestellt. Gegenüber denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die im Vorfeld einer Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, besteht die Erwartung, dass sie sich um die Wahrnehmung ihres Wahlrechts kümmern. Wer dies nicht tut, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, dass eine Wahlteilnahme nicht möglich ist, tragen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 40; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 14 Rn. 5). Dies gilt umso mehr, wenn ein Wahlberechtigter – wie hier der Einspruchsführer – positive Kenntnis davon haben muss, dass er nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Einspruchsführer wusste aufgrund der Weigerung der Stadt Viersen, ihm eine Wahlrechtsbescheinigung zu erteilen, dass er dort nicht mit einer Hauptwohnung gemeldet war und somit zur Wahrnehmung seines Wahlrechts bei der Europawahl einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen hatte. Die Stadt Viersen hat ihm dies mit Schreiben vom 9. März 2004 ausdrücklich mitgeteilt. Darüber hinaus war die Frage der Erteilung einer Wahlrechtsbescheinigung Gegenstand der Klage des Einspruchsführers beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und des Petitionsverfahrens beim Landtag Nordrhein-Westfalen.

Vor diesem Hintergrund wäre auch im Falle eines entsprechenden Antrags des Einspruchsführers am Wahltag die Erteilung eines Wahlscheins nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO nicht in Betracht gekommen, da er die Frist für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis schuldhaft versäumt hat.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. K., 06766 Wolfen

– Az.: EuWP 10/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Juni 2004, das vom Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 14. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass in seinem Wahllokal behinderten Menschen in unzulässiger Weise bei der Ausübung der Wahl geholfen worden sei. Als er bei der Europawahl 2004 zur Stimmabgabe in seinem Wahllokal gewesen sei, hätten sich dort sieben geistig behinderte Wählerinnen und Wähler mit zwei Betreuerinnen befunden. Er habe beobachtet, wie die Betreuerinnen mit den Behinderten gemeinsam die Wahlkabine betreten und gemeinsam die Stimmzettel gekennzeichnet hätten. Dabei habe eine Betreuerin gesagt: „Wählen tut man immer die Leute, die man kennt. Hier schau mal, diesen Doktor kennst Du doch, wollen wir ihn ankreuzen?“ Die Beantwortung mit „Ja“ sei dadurch bereits „vorprogrammiert“ gewesen.

Nach Ansicht des Einspruchsführers sollten geistig behinderte Wahlberechtigte, die aufgrund des Grades ihrer Behinderung nur unter Betreuung lebten, nicht als Multiplikator der Stimme ihres Betreuers „ausgenutzt“ werden. Er wirft die Frage auf, ob diese Menschen in ihrem Dasein eingeschränkt oder gar verärgert wären, wenn sie nicht an der Wahl teilnehmen würden.

Der Einspruchsführer weist darauf hin, dass er keinesfalls die Diskriminierung von Menschen in Betracht ziehen wolle. Ihm sei jedoch unverständlich, dass „gewisse Politiker aus Angst vor einer eventuellen Abwahl“ geistig behinderte Menschen missbrauchten, um ihre Position zu sichern. Er wisse nicht genau, wie viele Behinderte in dem betreffenden Wohnheim in Wolfen wohnen. Wenn er von 30 Personen ausgehe, dann seien dies „30 manipulierte Stimmen für diesen Doktor“ gewesen, der auf dem Stimmzettel leicht herauszufinden gewesen sei.

Zu dem Wahleinspruch hat die Kreiswahlleiterin für den Landkreis Bitterfeld wie folgt Stellung genommen:

Auf Nachfrage beim Einwohnermeldeamt der Stadt Wolfen sei das aktive Wahlrecht der behinderten Wählerinnen und Wähler bestätigt worden. Gemäß § 50 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) dürfe die Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich sei. Dabei habe sich die Hilfsperson auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Der behinderte Wähler bestimme selbst, ob ihm geholfen werden solle und in welchem Umfang diese Hilfe beansprucht werde. Helfende Personen könnten z. B. Verwandte, Vertraute, Betreuer oder auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Insoweit sei der gemeinsame Aufenthalt von Wähler und Hilfsperson in der Wahlzelle nicht zu beanstanden gewesen. Sofern die Frage der Betreuerin in der Wahlzelle „... wollen wir ihn ankreuzen?“ so gestellt worden sei, so sei dies als Hilfsangebot für die praktische Stimmabgabe, z. B. die Markierung des Stimmzettels, zu werten gewesen. Ob diese Frage mit „Ja“ beantwortet worden sei, habe im Übrigen der Einspruchsführer in seiner Einspruchsschrift offen gelassen. Es lasse sich objektiv nicht nachvollziehen, welche Liste letztendlich die abgegebenen Stimmen erhalten habe. Hinweise für eine Stimmabgabe, die dem erklärten Willen der Wählerinnen und Wähler widersprochen hätten, hätten nicht vorgelegen. Insoweit hätte auch keine unzulässige Beeinflussung vorgelegen.

Das Wahlsystem zur Europawahl sei eine reine Verhältniswahl nach starren Listen. Eine direkte Stimmabgabe für einen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber sei nicht möglich gewesen. Insoweit habe für einen bestimmten „Doktor“, der nach Ansicht des Einspruchsführers auf dem Stimmzettel leicht zu identifizieren gewesen sei, zumindest bei der Europawahl auch keine direkte Stimme abgegeben werden können. Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Land Sachsen-Anhalt hätten 15 der 22 Listenvorschläge einen promovierten Bewerber bzw. eine promovierte Bewerberin enthalten. Allerdings stamme davon nur ein Bewerber aus Sachsen-Anhalt. Ein Muster des für die Europawahl im Land Sachsen-Anhalt verwendeten Stimmzettels und die Wahlniederschrift aus dem betreffenden Wahllokal liegen dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Neben dem Einspruch gegen die Europawahl 2004 hat der Einspruchsführer gegen die am gleichen Tage durchgeführte Kreistagswahl im Landkreis Bitterfeld und gegen die Gemeinderatswahl in Wolfen Einspruch erhoben. Diese Einsprüche sind vom Kreistag Bitterfeld und vom Stadtrat Wolfen jeweils zurückgewiesen worden. Wegen der jeweiligen Begründung wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Wahlfehler geschehen ist. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, kann der Wahleinspruch keinen Erfolg haben, denn er kann jedenfalls keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben. Nach dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich nicht ausschließen, dass die Hilfeleistung der beiden Betreuerinnen über das nach § 50 Abs. 2 EuWO zulässige Maß hinausgegangen ist. Sollte dies der Fall gewesen sein, so läge ein Wahlfehler vor.

Da die betreffenden sieben Personen ausweislich der Stellungnahme der Kreiswahlleiterin nach § 6 EuWG wahlberechtigt und nicht nach § 6a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, kann ihnen nicht – wie vom Einspruchsführer unter Hinweis auf eine seiner Ansicht nach bestehende geistige Behinderung intendiert – von vornherein die Berechtigung zur Teilnahme an der Europawahl abgesprochen werden. Deshalb können die betreffenden Stimmen nicht unter diesem Aspekt als ungültig angesehen werden. Allerdings ist es für die Ausübung des Wahlrechts notwendig, dass der Wähler generell in der Lage ist, den Wahlvorgang zu überblicken und zu steuern (vgl. BVerfGE 21, S. 200/206 f.).

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 33 Abs. 2 Bundeswahlgesetz kann sich ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. In § 50 Abs. 1 EuWO wird dies dahin gehend konkretisiert, dass der behinderte Wähler bzw. die behinderte Wählerin eine andere Person bestimmt, deren Hilfe er bzw. sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und dies dem Wahlvorstand bekannt gibt. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die beiden Betreuerinnen jeweils konkludent als Hilfsperson bestimmt worden sind und dies – ebenso durch schlüssiges Handeln – dem Wahlvorstand bekannt gegeben worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, dass bei geistigen Gebrechen keine Hilfe zulässig ist. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist, muss daher im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und im Stande sein, die Vertrauensperson sinnvoll auszuwählen (BVerfGE 21, S. 200/207). Der Wahlvorstand hat die Betreuerinnen als Hilfspersonen zugelassen und damit

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 EuWO bejaht.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 EuWO hat sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Nach Satz 2 dieser Vorschrift darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Aufgrund der vom Einspruchsführer geschilderten Frage einer Betreuerin an einen Wähler in der Wahlkabine ist nicht auszuschließen, dass die gewährte Hilfeleistung über das nach § 50 Abs. 2 EuWO zulässige Maß hinausgegangen ist. Die vom Einspruchsführer dargestellte Äußerung einer Betreuerin „Hier schau mal, diesen Doktor kennst du doch, wollen wir ihn ankreuzen?“ lässt – unterstellt, dass sie so getan worden ist – darauf schließen, dass es sich nicht lediglich um eine „technische“ Hilfeleistung bei der Kundgabe des Wählerwillens (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 33 Rn. 5) gehandelt hat. Zwar hat der Hilfsbedürftige jederzeit das Recht, sich den Stimmzettel erläutern zu lassen und, soweit ihm möglich, zu überprüfen, ob ihn die Hilfsperson an der gewünschten Stelle angekreuzt hat. Jedoch ist eine Einflussnahme auf die Stimmabgabe seitens der auserwählten Person unstatthaft (a. a. O. § 33 Rn. 5). Ob es eine derartige Einflussnahme auf die betreffenden Wählerinnen und Wähler gegeben hat, ließe sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beantworten. Hierbei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Frage der Betreuerin letztendlich mit „Ja“ beantwortet worden ist. Es ist auch nicht maßgeblich, dass es sich bei der Europawahl um eine Listenwahl gehandelt hat und somit darauf befindliche promovierte Listenbewerber nicht direkt gewählt werden konnten. Insoweit ist es nämlich durchaus denkbar, dass mit dem Hinweis auf „diesen Doktor“ auf die Wahl einer bestimmten Liste bei der Europawahl abgezielt worden ist. Im Ergebnis muss offen bleiben, ob eine unzulässige Beeinflussung und damit ein Verstoß gegen die Wahlfreiheit stattgefunden hat. In diesem Fall läge zugleich ein Verstoß gegen eine grundlegende Vorschrift des Wahlverfahrens vor, was die Ungültigkeit der betreffenden Stimmen zur Folge hätte (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 39 Rn. 2).

Selbst wenn man einen Wahlfehler unterstellt, kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheidet alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Wenn man unterstellt, die betreffenden sieben Stimmen seien als ungültig zu werten, so hätte dies keinen Einfluss auf die konkrete Verteilung der 99 Mandate aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament. Wie eine dem Wahlprüfungsausschuss vorliegende Berechnung des Bundeswahlleiters ergeben hat, wäre eine Mandatsverschiebung nur bei einer wesentlich größeren Zahl von zu Unrecht als gültig gewerteten Stimmen denkbar.

Soweit der Einspruchsführer die Überlegung anstellt, es könne weitere Fälle gegeben haben, in denen möglicherweise anderen Bewohnern des betreffenden Wohnheims in Wolfen in unzulässiger Weise bei der Ausübung des Wahlrechts geholfen worden sein könnte, so kann derartigen Vermutungen im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nicht nachgegangen werden. Nur wenn genügend substantiierte Tatsachen vorgetragen werden, die erkennen lassen, worauf die Wahlanfechtung konkret gestützt wird, erforscht der Wahlprüfungsausschuss diesen Tatbestand von Amts wegen (BVerfGE 40, 11/30). Im Hinblick auf mögliche künftige Fälle der vorliegenden Art ist festzustellen, dass es nach ständiger Praxis zwar auch Zweck der Wahlprüfung ist, die Wiederholung festgestellter bzw. nicht auszuschließender Wahlfehler zu vermeiden; das konkrete Wahlprüfungsverfahren ist jedoch auf die Prüfung des Vorliegens von Wahlfehlern und deren Mandatsrelevanz beschränkt.

Soweit sich der Einspruch zugleich auf die Gültigkeit der Stadtratswahl und der Kreistagswahl bezieht, so unterliegt dies nicht der Entscheidungskompetenz des Deutschen Bundestages. Insoweit wird auf die betreffenden Entscheidungen des Kreistages Bitterfeld und des Stadtrats Wolfen verwiesen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

von C. M. S., 60327 Frankfurt

– Az.: EuWP 43/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird teilweise als unzulässig, teilweise als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 13. August 2004 eingegangenen Telefax hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er hat seinen Einspruch mit weiteren Schreiben, die am 14. August 2004, am 1. November 2004, am 5. November 2004, am 11. November 2004 und am 27. Januar 2005 eingegangen sind, erläutert.

Der Einspruchsführer beanstandet,

- dass er bei der Aufstellung der Kandidaten für die Liste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Nichtmitglied benachteiligt worden sei (1),
- dass in Baden-Württemberg Stimmzettel, die in einen Wahlumschlag für die gleichzeitig durchgeführte Kommunalwahl gelegt worden seien, fehlerhaft gewertet worden seien (2),
- dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel in der Bundesrepublik Deutschland gegen die Verfassung verstoße (3),
- dass die Anzahl der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament nicht der Größe der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entspreche (4),
- dass bei der Europawahl das Wahlgebiet nicht in Wahlkreise eingeteilt worden sei (5),
- dass das Wahlsystem nicht in der Verfassung selbst festgelegt sei (6),
- dass die Parteien ein Nominierungsmonopol hätten und die Bürgerinnen und Bürger wegen des Systems starrer Listen keinen Einfluss auf die Listengestaltung nehmen könnten (7),
- dass die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der weitgehenden Beschränkung des Wahlkampfes auf nationale Themen nicht hinreichend informiert worden seien (8),
- dass das Europawahlgesetz gegen die bundesdeutsche Verfassung verstoße (9),

- dass der Status der Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht mit dem europäischen Recht sowie mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar sei (10),
- dass die Verlagerung von Kompetenzen an die Europäische Union zu einer „Entleerung“ des Wahlrechts führe (11) und
- dass das Volk sich noch keine Verfassung gemäß Artikel 146 Grundgesetz (GG) gegeben habe (12).

Der Einspruchsführer hatte u. a. mit der zuletzt genannten Begründung gegen die Bundestagswahl 2002 (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 11) und gegen frühere Bundestags- und Europawahlen Einspruch erhoben.

(1) Der Beanstandung des Einspruchsführers, er sei bei der Kandidatenaufstellung für die Liste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benachteiligt worden, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Einspruchsführer bewarb sich auf der Bundesdelegiertenkonferenz der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die vom 28. bis 30. November 2003 in Dresden stattfand, als Kandidat für Platz 6 der gemeinsamen Liste für alle Länder. Mit Schreiben vom 25. März 2004 wandte er sich diesbezüglich an den Bundeswahlleiter und beschwerte sich darüber, dass er benachteiligt worden sei und die Wahl der Listenkandidaten aufgrund der Verwendung eines technischen Systems der elektronischen Stimmabgabe (Televoting-System) nicht geheim gewesen sei. Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Bundeswahlleiter machte der Einspruchsführer keine weiteren, konkreteren Angaben zum Sachverhalt.

Nach dem zu Beginn der Bundesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Präsidiums von den Delegierten des Parteitag festgelegten Verfahren waren zunächst mit dem elektronischen Televoting-System Vorschläge des Parteitages für die Listenplätze 1 bis 25 ermittelt worden. Dabei wurde jedem Kandidaten – auch dem Einspruchsführer – die Möglichkeit eingeräumt, sich und sein Programm der Versammlung vorzustellen. Jedem Kandidaten standen dafür zehn Minuten zur Verfügung. Der Einspruchsführer kandidierte bei der Ermittlung der Kandidatenvorschläge erfolglos für Platz 6 und reiste daraufhin ab. Nachdem die Vorschläge für die 25 Listenplätze mit dem Televoting-System ermittelt waren, stimm-

ten die stimmberechtigten Delegierten schriftlich mit Stimmzetteln und geheim – was vom Einspruchsführer bestritten wird – im Einzelwahlverfahren über die Vorschläge ab. Das Präsidium hatte vor der schriftlichen Abstimmung nachgefragt, ob es weitere Vorschläge zu den zuvor per Televoting ermittelten Vorschlägen für die Listenplätze 1 bis 25 gebe. Dies war nicht der Fall. Der Einspruchsführer kandidierte bei der schriftlichen Wahl nicht, da er bereits abgereist war.

Der Bundeswahlausschuss beschloss am 16. April 2004 einstimmig, den Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den hierzu eingereichten Bewerbern zuzulassen. Die vom Einspruchsführer vorgetragene Beanstandung erachtete er als unbegründet. Ein Verstoß gegen die in § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Europawahlgesetz (EuWG) festgelegten Grundsätze des Kandidatenaufstellungsverfahrens sei nicht erkennbar.

Mit Urteil vom 5. April 2004 wies das Landgericht Berlin den Antrag des Einspruchsführers zurück, im Wege der einstweiligen Verfügung die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu verpflichten, die Kandidatenwahl für die Wahl zum Europaparlament am 13. Juni 2004 zu wiederholen (Az.: 3 O 103/04). Weder unmittelbar aus § 10 Abs. 5 EuWG noch aus der Parteisatzung lasse sich ein Anspruch des Einspruchsführers herleiten. Letzteres folge bereits daraus, dass der Einspruchsführer kein Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei. Aus der Satzung ergebe sich lediglich ein Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen. Dem Einspruchsführer stehe auch kein Anspruch aufgrund der tatsächlichen Art der Durchführung der Wahl gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu. Der Einspruchsführer könne sich nicht auf eine Verletzung der fundamentalen Grundsätze einer demokratischen und fairen und auch geheimen Wahl berufen, weil hierfür Voraussetzung wäre, dass sich der Einspruchsführer an der eigentlichen Wahl der Kandidaten überhaupt als Kandidat beteiligt hätte. Dies sei jedoch – wie sich in der mündlichen Verhandlung herausgestellt habe – gar nicht der Fall gewesen. Seinem Ausscheiden bei der Vorauswahl habe eine erneute Kandidatur bei der verbindlichen Wahl nicht entgegengestanden. Der Einspruchsführer könne sich auch nicht darauf berufen, er sei nicht hinreichend über das Wahlprozedere informiert worden. Er habe jedenfalls die Pflicht gehabt, sich die notwendigen Informationen ggf. anlässlich der Bundesdelegiertenkonferenz zu verschaffen. Es sei unstrittig, dass im Foyer des Veranstaltungssaales Delegiertenunterlagen mit den Einzelheiten des Wahlverfahrens ausgelegt hätten. Im Übrigen sei es zu einem Verstoß gegen die fundamentalen Grundsätze einer demokratischen, fairen und auch geheimen Wahl entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht gekommen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Urteilsgründe wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das Kammergericht wies die Berufung des Einspruchsführers gegen dieses Urteil mit Beschluss vom 23. Juni 2004 (Az.: 25 U 40/04) zurück. Eine sog. Gegenvorstellung des Einspruchsführers gegen diesen Beschluss wurde durch Beschluss des Kammergerichts vom 14. Juli 2004 (Az.: 25 U 40/04) zurückgewiesen. Durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 17. April 2004 (Az.: 3 O 103/04) wurde die dem Einspruchsführer vorher bewilligte Prozesskostenhilfe mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Einspruchsführer vorsätzlich unwahre Anga-

ben gemacht hatte, indem er behauptet hatte, dass er an der streitgegenständlichen Wahl der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilgenommen habe und diese nicht dem Grundsatz der geheimen Wahl entsprochen habe. Durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 23. Juni 2004 (Az.: 3 O 11/04) wurde ein Ablehnungsgesuch gegen einen Vorsitzenden Richter am Landgericht als unbegründet zurückgewiesen. Ein weiteres Ablehnungsgesuch wegen angeblicher Befangenheit dreier Richter am Landgericht wurde durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 16. Juli 2004 (Az.: 3 O 103/04) zurückgewiesen. Der hiergegen eingelegte „Beschwerde“ des Einspruchsführers wurde durch Beschluss des Landgerichts Berlin vom 25. August 2004 (Az.: 3 O 103/04) nicht abgeholfen.

Der Einspruchsführer stützt seinen Wahleinspruch auf § 10 Abs. 3 Satz 3 EuWG, wonach den Bewerbern Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Delegierten seien jedoch nicht rechtzeitig – vor der Versammlung – über die Kandidatur des Einspruchsführers in Kenntnis gesetzt worden, obwohl er seinen Bewerbungstext der Geschäftsstelle rechtzeitig vorgelegt gehabt hätte. Da er nicht in die Unterlagen für die Delegierten aufgenommen worden sei, sei er gegenüber den anderen Kandidaten benachteiligt worden. Dieser Vortrag ist vom Bundesvorstand der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN u. a. in einem Schreiben an den Bundeswahlleiter vom 30. März 2004 bestritten worden. Hiernach hat der Einspruchsführer seine schriftliche Bewerbung erst auf dem Parteitag nachgereicht; außerdem hatte er von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in der Mitgliederzeitung der Partei vorzustellen.

Außerdem liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EuWG vor. Die Delegierten hätten sich aufgrund der Verhältnisse im Wahlraum nicht unbeobachtet fühlen können und es sei möglich gewesen zu sehen, welche Wahlentscheidung benachbarte Wähler getroffen hätten. Das Televoting und die schriftliche Wahl der Kandidaten für das Europaparlament bildeten zwei Elemente eines einheitlich zu beurteilenden Wahlvorgangs. Im Televoting sei eine Vorauswahl getroffen worden. Da das Televoting als erster Teilschritt der Wahl nicht den Anforderungen an eine geheime Wahl genügt habe, genüge die Wahl der Kandidaten insgesamt nicht diesen Anforderungen. Selbst wenn man das Televoting als einen getrennten Vorgang, als Vorphase des Wahlverfahrens, einordne, liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl vor. In einem am 14. August 2004 eingegangenen weiteren Telefax hat der Einspruchsführer behauptet, dass nicht nur beim Televoting benachbarte Delegierte das Abstimmungsverhalten anderer Delegierter hätten beobachten können. Sie seien „praktisch Arm an Arm“ gesessen.

Darüber hinaus liege ein Verstoß gegen die fundamentalen Grundsätze einer demokratischen und fairen Wahl vor. Das Wahlverfahren sei erst auf der Delegiertenkonferenz zur Kandidatenaufstellung modifiziert worden. Insbesondere sei es einen Tag vor der Kandidatenwahl zur Einführung des sog. Televoting gekommen. Er sei im Vorfeld der Delegiertenkonferenz und auch vor Ort nicht über die beabsichtigte Neugestaltung des Abstimmungsmodus informiert worden. Ihm gegenüber als Nichtmitglied hätte es jedoch besonderer Informationen bedurft. Ursprünglich habe die Absicht bestanden,

ausschließlich per Televoting abzustimmen. Eine derartige Modifizierung des Wahlverfahrens hätte nach Ansicht des Einspruchsführers einer Satzungsänderung bedurft.

Das Televoting habe zudem zu einer unzulässigen Vorabfestlegung der Kandidaten geführt. Es bedeute eine Vorauswahl bzw. eine Kandidatenselektion, und nicht etwa eine Kandidatensammlung. Die Ergebnisse des zweiten Wahlganges würden letztlich vorweggenommen. Aus der Perspektive der abstimmenden Delegierten habe das Televoting einen verbindlichen Charakter gehabt. Zudem werde durch die Mitteilung des Ergebnisses des Televoting die Stimmenverteilung für jedermann sichtbar. Zumindest das Verhalten der Delegierten bei der Wahl werde hierdurch zumindest taktisch determiniert. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts sei seine Anwesenheit bei der anschließenden schriftlichen Wahl unzumutbar und sachlich nicht geboten gewesen, da er berechnete und nachvollziehbare Zweifel an deren Rechtmäßigkeit gehabt habe.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Es bestehe kein Anlass, an der Richtigkeit der Darstellung des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in dessen Schreiben vom 18. und 30. März 2004, die dem Wahlprüfungsausschuss vorliegen, zu zweifeln. Nach diesen Auskünften seien die zur Europawahl aufgestellten Bewerber unbeschadet des vorherigen „Televotings“ in geheimer Wahl bestimmt worden. Eine dem Europawahlrecht widersprechende Benachteiligung des Einspruchsführers bei der Bewerberaufstellung sei nicht ersichtlich. Dementsprechend habe der Bundeswahlleiter dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 2. April 2004, dem die Stellungnahmen des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18. und 30. März 2004 beigelegt gewesen seien, mitgeteilt, dass er die Beanstandungen des Einspruchsführers als unbegründet ansehe. Der Bundeswahlausschuss habe sich dieser Auffassung einstimmig angeschlossen.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat mitgeteilt, es bleibe bei seinem Vortrag zu diesem Punkt. Bevor eine Partei das Televoting überhaupt anwenden könne, sei diesbezüglich Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Europawahlgesetz zu schaffen. Insoweit liege eine Gesetzeslücke vor.

(2) Soweit der Einspruchsführer die Wertung bestimmter Stimmzettel in Baden-Württemberg anspricht, so liegt dem folgender Sachverhalt zugrunde:

In Baden-Württemberg wurde die Europawahl am 13. Juni 2004 zeitgleich mit der dortigen Kommunalwahl (Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags, des Ortschaftsrats und des Bezirksbeirats) sowie mit der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart durchgeführt. Während bei der Europawahl die zusammengefalteten Stimmzettel ohne Wahlumschlag in die Wahlurne zu werfen waren, waren bei der Kommunalwahl (und bei der Wahl der Regionalversammlung) in Baden-Württemberg für die Stimmzettel Wahlumschläge vorgeschrieben. Bei der Auszählung der Kommunalwahl wurde festgestellt, dass Stimmzettel für die Europawahl in Umschlägen für die Kommunalwahl steckten. Für diese Fallgestaltung stellte sich die Frage, ob solche Stimmzettel für die Europawahl als gültig oder als ungültig zu zählen waren.

Der Einspruchsführer behauptet hierzu, die Stimmzettel von 147 860 Wählerinnen und Wählern seien nicht gewertet worden, weil die Stimmzettel in falschen Wahlumschlägen gesteckt hätten. Die zuständigen Wahlorgane hätten dafür zu sorgen, dass dies nicht möglich sei. Es sei nicht auszuschließen, dass insoweit die Möglichkeit bestehe, dass dies Einfluss auf die Mandatsverteilung gehabt habe.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Nach seiner Auffassung seien die betroffenen Europawahlstimmzettel in das endgültige Ergebnis der Europawahl 2004 einzubeziehen. Dafür seien u. a. folgende Gründe ausschlaggebend gewesen: Die in § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) aufgeführten Ungültigkeitsgründe seien für diesen Fall nicht einschlägig. § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO normiere einen Zurückweisungsgrund. Sofern jedoch der Wähler nicht zurückgewiesen worden sei, sei die Stimmabgabe als gültig zu bewerten. § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BWG regle die formellen Ungültigkeitsgründe bei der Urnenwahl abschließend und enthalte den Fall des § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO gerade nicht. Die in § 39 Abs. 1 Satz 3 BWG für die Briefwahl getroffene Regelung habe der Gesetzgeber für die Urnenwahl nicht angeordnet. Ebenso liege auch kein Fall des § 39 Abs. 2 BWG vor, der nur Stimmzettel derselben Wahl erfasse.

Die Landeswahlleiterin von Baden-Württemberg sei seiner dementsprechenden Empfehlung gefolgt. Nach den Feststellungen der Kreis- und Stadtwahlausschüsse sowie des Landeswahlausschusses in Baden-Württemberg seien 3 531 Europawahlstimmzettel betroffen gewesen. Der Landeswahlausschuss habe die betroffenen Stimmzettel in das Gesamtergebnis einbezogen, während er weitere 33 bei der Auszählung der Kommunalwahl aufgefundene Europawahlstimmzettel aus den Landkreisen Schwäbisch-Hall und Karlsruhe sowie aus dem Stadtkreis Ulm nicht berücksichtigt habe, da diese 33 Stimmzettel nicht in die Beschlussfassung der betroffenen Kreiswahlausschüsse einbezogen worden seien.

Der Bundeswahlausschuss habe sich für eine Einbeziehung der vom Landeswahlausschuss berücksichtigten 3 531 Europawahlstimmzettel in das amtliche Ergebnis für das Wahlgebiet ausgesprochen. Die Darstellung des Einspruchsführers, dass die Stimmzettel von 147 860 Wählern nicht gewertet worden seien, weil diese Stimmzettel in „falsche“ Umschläge gesteckt worden seien, sei daher unzutreffend. Vielmehr seien nach dem endgültigen Ergebnis der Europawahl 2004 in Baden-Württemberg 147 043 Stimmzettel (3,7 Prozent) ungültig gewesen, wobei die Ungültigkeit auf den in § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG genannten Tatbeständen beruhe.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg hat in einer zu einem vergleichbaren Wahleinspruch eingeholten Stellungnahme erklärt, sie teile hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der betreffenden Stimmzettel nicht die Auffassung des Bundeswahlleiters. Nach Wegfall der amtlichen Wahlumschläge für die Urnenwahl durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) und Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) sei der Wähler nicht berechtigt, seinen Stimmzettel in einen Wahlumschlag für eine andere Wahl oder in einen sonstigen Umschlag zu stecken und in die Wahlurne zu werfen. Ein Wähler, der

trotz entsprechender Hinweise seitens der Wahlorganisation gleichwohl mit Wahlumschlag gewählt habe, habe nicht davon ausgehen können, dass er seine Stimme ordnungsgemäß abgegeben habe. Er habe durch sein Verhalten vielmehr dazu beigetragen, dass die nach § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO an sich gebotene Zurückweisung durch den Wahlvorstand gar nicht habe erfolgen können, weil er seine Stimme für die Europawahl für den Wahlvorstand unerkennbar, d. h. versteckt, abgegeben habe. Eine solche in Widerspruch zu § 16 Abs. 2 Satz 2 EuWG i. V. m. § 49 Abs. 4 Satz 2 EuWO stehende Wahlhandlung sei deshalb als eine fehlgeschlagene und damit nicht gültige Stimmabgabe im Sinne eines materiellen Ungültigkeitsgrundes zu qualifizieren. Bei der vorliegenden Fallkonstellation liege keine wirksame Stimmabgabe vor. Insofern sei es folgerichtig, dass der vorliegende Fall nicht in den Stimmenungültigkeitsgründen nach § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 BWG enthalten sei.

Die Einbeziehung der betreffenden Stimmzettel in die Beschlussfassungen der Kreiswahlausschüsse sei auf Veranlassung des Bundeswahlleiters erfolgt. Sie habe u. a. darauf beruht, dass das Europawahlrecht diese Fallkonstellation nicht gesondert und eindeutig regle. Der Landeswahlausschuss habe in seiner Sitzung am 2. Juli 2004 von der Einbeziehung der 3 531 Stimmzettel Kenntnis genommen. Wegen der weiteren Ausführungen der Landeswahlleiterin wird auf deren Stellungnahme Bezug genommen.

Dem Einspruchsführer sind die Stellungnahmen des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben worden. Er hat hierzu mitgeteilt, er favorisiere die Auffassung der Landeswahlleiterin und gehe davon aus, dass ein mandaterheblicher Wahlfehler vorliege.

(3) Zur Fünf-Prozent-Sperrklausel vertritt der Einspruchsführer die Auffassung, dass diese gerade für die Europawahl verfassungsrechtlich nicht haltbar sei. Soweit mit der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments und einer „Regierungsfähigkeit“ argumentiert werde, könne dies offensichtlich nicht für den derzeitigen Status des Europäischen Parlaments zutreffen. Die Sperrklausel habe mit zu der geringen Wahlbeteiligung bei der Europawahl 2004 beigetragen, da die Wählerinnen und Wähler keine echte Auswahlmöglichkeit gehabt hätten. Sie würden faktisch daran gehindert, neue Parteien zu wählen.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu anlässlich eines vergleichbaren Wahleinspruchs wie folgt Stellung genommen:

Artikel 3 des Beschlusses und Aktes zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810) – Direktwahlakt – erlaube es den Mitgliedstaaten explizit, prozentuale Mindestschwellen für den Einzug ins Europäische Parlament festzulegen, die jedoch landesweit nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen dürften. Neben Deutschland enthielten auch die Wahlsysteme anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie Frankreich, Litauen, Polen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine Sperrklausel von fünf Prozent. In Österreich und Schweden gelte für die Europawahl eine Vier-

Prozent-Hürde und in Griechenland eine Sperrklausel von drei Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 EuWG als verfassungskonform angesehen, weil sie an dem durch besondere, zwingende Gründe gerechtfertigten Ziel, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken, orientiert sei und das Maß des zur Erreichung dieses Ziels Erforderlichen nicht überschreite (BVerfGE 51, 222/233). Der Gleichheitssatz fordere nicht, dass der Gesetzgeber die Einzelnen und ihre relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandle; er lasse Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz bei der Ordnung bestimmter Materien dem Gesetzgeber Differenzierungen erlaube, richte sich nach der Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs (BVerfGE 6, 84/91 und BVerfGE 11, 266/272). Aus den Grundsätzen der formalen Gleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählergruppen folge mithin, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibe. In diesem Bereich bedürften Differenzierungen stets eines besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grundes (BVerfGE 1, 208/249 und 255; ständige Rechtsprechung).

Die Verhältniswahl begünstige das Aufkommen kleiner Parteien und Wählervereinigungen. Daraus könnten sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ergeben. Eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Würde der Grundsatz der getreuen Abbildung der politischen Meinungsschichtung in der Wählerschaft bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, so könnte das nach Auffassung des Bundeswahlleiters eine Aufspaltung der Volksvertretung in viele kleine Gruppen zur Folge haben, die die Mehrheitsbildung erschweren oder verhindern würde. Der unbegrenzte Proporz würde es erleichtern, dass auch solche kleinen Gruppen eine Vertretung erlangten, die nicht ein am Gesamtwohl orientiertes politisches Programm, sondern im Wesentlichen nur einseitige Interessen verträten. Klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung seien aber für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich. Deshalb dürfe der Gesetzgeber Differenzierungen im Erfolgswert der Stimmen bei der Verhältniswahl vornehmen, soweit dies zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung im Interesse der Einheitlichkeit des ganzen Wahlsystems und zur Sicherung der mit der Wahl verfolgten Ziele unbedingt erforderlich sei (BVerfGE 51, 222/236). Unter diesem Blickpunkt habe das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung das Postulat der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung und die Gebote des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Rahmen der Verhältniswahl gegeneinander abgewogen. Was in diesem Zusammenhang von Verfassungen wegen als zwingender Grund für eine begrenzte Differenzierung anzuerkennen sei, variere von Bereich zu Bereich und bestimme sich vor allem nach dem Aufgabenkreis der zu wählenden

Volkvertretung (BVerfGE 51, 222/236 und 236 f.). Die Fünf-Prozent-Sperrklausel beziehe sich hier auf die Wahlen zu einem supranationalen Organ, dem Europäischen Parlament.

Der dem Europäischen Parlament im Verfassungsgefüge der Europäischen Gemeinschaften zugewiesene Aufgabenkreis und die ihm auf dem Wege zu „einem immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“ zugedachte Rolle erforderten ein handlungsfähiges Organ. Das Europäische Parlament könne die ihm gestellten Aufgaben nur dann wirksam bewältigen, wenn es durch eine, den vielschichtigen Spezialmaterien angemessene, interne Arbeitsteilung allen seinen Mitgliedern die notwendige Sachkenntnis verschaffe und zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung in der Lage sei. Beides könne gefährdet werden, wenn die durch die große Zahl der Mitgliedstaaten ohnehin nicht vermeidbare Aufgliederung des Parlaments in viele Gruppen ein Ausmaß annehme, das dessen Funktionsfähigkeit ernsthaft in Frage stelle. Dies sei ein zwingender Grund, der Vorkehrungen gegen eine übermäßige Parteienzersplitterung zu rechtfertigen vermöge (BVerfGE 51, 222/246 f.).

Die Arbeitsfähigkeit eines so heterogen zusammengesetzten Parlaments wie des Europäischen Parlaments hänge in noch stärkerem Maße als bei einem nationalen Parlament von dem Vorhandensein großer, durch gemeinsame politische Zielsetzungen verbundener Gruppen von Abgeordneten ab. Schon unter diesem Blickpunkt erwiesen sich Vorkehrungen, die wie die in das Europawahlgesetz aufgenommene Fünf-Prozent-Sperrklausel darauf abzielten, den Einzug einer Gruppe von weniger als fünf Abgeordneten in das Parlament zu verhindern, als sachlich gerechtfertigt und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments zwingend geboten. Eine solche kleine Gruppe wäre – so der Bundeswahlleiter – kaum in der Lage, die zahlreichen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften in ihrem vielschichtigen und weiträumigen Tätigkeitsbereich zu verfolgen und kritisch zu beurteilen; sie wäre damit außerstande, in einer dem Ineinandergreifen der vielfältigen Aktivitäten gerecht werdenden Weise ihren Teil zur Kontrolle eines so hoch qualifizierten und großen bürokratischen Apparates wie der Kommission beizutragen. Eine solche Kontrolle sei wirksam nur möglich, wenn sie arbeitsteilig erfolge und eine größere Organisation den einzelnen Abgeordneten unterstütze. Entsprechendes gelte für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren und bei der Verabschiedung des Haushalts (BVerfGE 51, 222/247).

Dem Europäischen Parlament komme ferner für die weitere Integration der durch die Europäischen Gemeinschaften verbundenen Mitgliedstaaten eine besondere Bedeutung zu. Dem gerecht zu werden, sei nur ein Parlament in der Lage, das zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung und damit zu einem möglichst geschlossenen Auftreten fähig sei.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat hierzu ausgeführt, es habe eine Überprüfungspflicht des Wahlgesetzgebers bestanden, die verletzt worden sei. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass bei der Europawahl 1994 wegen der Fünf-Prozent-Sperrklausel achtzehn Prozent der abgegebenen Stimmen „weggefallen“ seien.

(4) Bezüglich der Anzahl der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament führt der Einspruchsführer aus, dass insoweit die Proportionalität nicht gewahrt sei. Das Repräsen-

tationsprinzip sei nicht grenzenlos verhandelbar. Einige Mitgliedstaaten hätten im Vergleich zu Deutschland das zwölffache Gewicht im Hinblick auf die Zahl ihrer Abgeordneten. Dies verstoße gegen das Demokratieprinzip und führe zu einer „Entleerung“ des subjektiven Wahlrechts.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Anzahl der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament sei in Artikel 190 Abs. 2 des EG-Vertrages festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland habe mit 99 Mandaten in der 6. Wahlperiode mit einigem Abstand die größte Zahl an Repräsentanten. Die Repräsentanz der Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament sei nach dem Prinzip der fallenden Proportionalität geregelt: Staaten mit einer relativ geringen Einwohnerzahl seien überproportional stark im Europäischen Parlament vertreten, während die Länder mit den höchsten Bevölkerungsanteilen unterrepräsentiert seien. Grundgedanke des gesetzlich geregelten Sitzverteilungsschlüssels sei eine gewisse Proportionalität zwischen den Sitzen im Parlament und der Bevölkerung der Mitgliedstaaten einerseits und andererseits der Gewährleistung, dass auch die verschiedenen politischen Strömungen aus den bevölkerungsschwächeren Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Vertretung hätten. Die bevölkerungsarmen Mitgliedstaaten hätten einen Anspruch auf Mindestrepräsentation, welche deren Parteipluralismus wiedergeben könne. Um jedoch die Effizienz der Arbeit des Parlaments nicht zu beeinträchtigen, dürfe die Gesamtzahl der Abgeordneten eine gewisse Schwelle nicht überschreiten. Der Erhöhung der Gesamtzahl der Mandate zugunsten einer entsprechenden proportionalen Repräsentation der bevölkerungsreichen Mitgliedstaaten würden also dadurch Grenzen gesetzt, dass die Arbeitsfähigkeit des Organs gewährleistet bleiben müsse. Entsprechend der Regelung in Artikel 190 Abs. 2 EG-Vertrag sehe § 1 Abs. 1 Satz 1 EuWG vor, dass auf die Bundesrepublik Deutschland 99 Abgeordnete entfielen. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften sei nicht erkennbar.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich zu diesem Punkt nicht mehr geäußert.

(5) Seine Beanstandung, dass bei der Europawahl das Wahlgebiet nicht in Wahlkreise eingeteilt sei, begründet der Einspruchsführer damit, dass nur bei Bestehen von Wahlkreisen die persönliche Bindung zwischen Kandidaten und Wählern gewährleistet sei. Nur in diesem Fall seien die Abgeordneten demokratisch legitimiert und das Repräsentationsprinzip gewährleistet.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Nach Artikel 2 Direktwahlakt könnten die Mitgliedstaaten für die Wahl des Europäischen Parlaments Wahlkreise einrichten oder ihre Wahlgebiete auf andere Weise unterteilen, ohne das Verhältniswahlssystem insgesamt in Frage zu stellen. Der Direktwahlakt überlasse damit den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Einrichtung von Wahlkreisen. Die Europawahl erfolge gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EuWG in Deutschland nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wahlkreise seien nach § 3 Abs. 2 EuWG für die Europawahl nicht zu bilden. Zur Wahl stünden Listenwahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen und keine Direkt-

kandidaten. Die Beanstandung des Einspruchsführers sei daher nicht nachvollziehbar.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Bundeswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich zu diesem Punkt nicht mehr geäußert.

(6) Das Wahlsystem bedürfe deshalb der Festlegung in der Verfassung, weil hierdurch der Missbrauch aus Anlass der Wahlgesetzgebung ausschließlich durch das Parlament reduziert werde.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

In Ausführung des Regelungsauftrags des Artikels 38 Abs. 3 GG dürfe der Gesetzgeber das Wahlsystem bei Bundestagswahlen gestalten, wobei ihm ein breiter Entscheidungsspielraum zustehe. Es bestünden keine Anhaltspunkte, die für Europawahlen eine andere Beurteilung erforderten.

Der Einspruchsführer hat sich nach Bekanntgabe der Stellungnahme zu diesem Punkt nicht mehr explizit geäußert.

(7) Der Einspruchsführer begründet seine Beanstandung zum sog. Nominierungsmonopol der Parteien und zum System starrer Listen damit, dass es in 18 von 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union offene Listen gebe. Faktisch handele es sich in Deutschland um eine bloße Parteienwahl. Das Wahlergebnis werde auf diese Weise weitgehend vorweggenommen. Das Volk sei somit an der politischen Willensbildung nicht hinreichend beteiligt. Da eine Direktkandidatur in Deutschland nicht möglich sei, sei der Zugang zum Wahlsystem nur mittelbar gewährleistet. Darüber hinaus widerspreche es auch den Wahlrechtsgrundsätzen, dass die Bürgerinnen und Bürger keinen Einfluss auf die Gestaltung der Listen durch die Parteien hätten und bei der Wahl weder kumulieren noch panaschieren könnten.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Bei einer Verhältniswahl – wie sie das Europawahlgesetz vorsehe – seien Listenwahlvorschläge der Parteien unabdingbar. Es handele sich um eine auf politische Parteien zugeschnittene Besonderheit der Verhältniswahl, die mit den Wahlrechtsprinzipien des Artikels 38 Abs. 1 GG vereinbar sei.

Der Einspruchsführer hat sich nach Bekanntgabe der Stellungnahme zu diesem Punkt nicht mehr geäußert.

(8) Soweit der Einspruchsführer die weitgehende Beschränkung des Wahlkampfes in Deutschland auf nationale Themen beanstandet, sieht er darin eine Ursache für die geringe Wahlbeteiligung. Diese habe Auswirkungen auf die demokratische Legitimation. Hieraus folgert er für künftige Wahlen, dass die Mandate nach dem Maß der Wahlbeteiligung zu vergeben seien und dass eine Mindestwahlbeteiligung festzulegen sei. Die Wählerinnen und Wähler hätten sich kein zutreffendes Bild von der Situation und der Politik in der Europäischen Union sowie von den Konzepten der Parteien machen können. Damit leide die politische Willensbildung unter einem wesentlichen Mangel.

Der Bundeswahlleiter hat von einer inhaltlichen Stellungnahme zu diesem und zu den nachfolgend aufgeführten Einspruchsgründen abgesehen, da insoweit kein substantiiertes Wahlrecht vorliege.

(9) Zu seiner weiteren Beanstandung, das Europawahlgesetz verstoße gegen nationales Verfassungsrecht, trägt der Einspruchsführer vor, das novellierte Gesetz sei hinsichtlich wesentlicher Regelungen nicht hinreichend bestimmt, widerspreche dem Gebot der Rechtsklarheit oder regle Sachverhalte, die eigentlich in die Verfassung gehörten. Darüber hinaus enthalte es nicht hinnehmbare Lücken, so dass es sich teilweise um eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage handele.

(10) Zum Status der Abgeordneten des Europäischen Parlaments trägt der Einspruchsführer vor, dass insoweit das Wahlverhalten beeinflusst werden könne. Wären die Wählerinnen und Wähler ausreichend über die diesbezügliche Rechtslage informiert gewesen, so hätten sie womöglich anders oder gar nicht gewählt. Die Abhängigkeit des jeweiligen Status der Abgeordneten von der Ausgestaltung in den nationalen Rechtsordnungen und die Unterschiede in den Regelungen der Diäten beeinträchtigten die persönliche Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments insgesamt.

(11) Im Hinblick auf die Verlagerung von Kompetenzen auf die Europäische Union befürchtet der Einspruchsführer, dass hierdurch das demokratische Prinzip in der Bundesrepublik Deutschland ausgehöhlt werden könne. Über 60 Prozent des nationalen Rechts würden derzeit nach Vorgaben der Europäischen Union gestaltet und angewendet. In diesem Zusammenhang nimmt er auf die Verfassung der Europäischen Union Bezug. Hätten die Wählerinnen und Wähler gewusst, dass hierdurch in großem Umfang weitere Kompetenzen verlagert würden, so hätten sie sich nach Auffassung des Einspruchsführers wahrscheinlich noch weniger an der Wahl beteiligt oder einer anderen Partei ihre Stimme gegeben.

(12) Der Einspruchsführer hält die Europawahl – unabhängig von den anderen Einspruchsgründen – bereits deshalb für verfassungswidrig, weil noch keine Verfassung gemäß Artikel 146 GG in Kraft getreten ist, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden sei. Das Deutsche Reich habe als Staat noch nicht aufgehört zu existieren. Erst durch einen Volksentscheid über eine Verfassung gemäß Artikel 146 GG und nach zwingendem Völkerrecht werde der 2+4-Vertrag Rechtsgültigkeit erlangen.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass zumindest eine Gesamtschau aller Einspruchsgründe zur Ungültigkeit der Europawahl 2004 führen müsse. Wegen seines weiteren Vortrags sowie wegen zweier von ihm vorgelegter Flugblätter zu einer von ihm befürchteten Militarisierung der Europäischen Union wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Hinsichtlich der unter (9) bis (12) aufgeführten Einspruchsgründe – Verfassungsmäßigkeit des Europawahlgesetzes, Status der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Kompetenzverlagerung auf die Europäische Union und

Nichtvorhandensein einer Verfassung gemäß Artikel 146 GG – ist der Einspruch unzulässig, weil er insoweit nicht substantiiert begründet ist. Im Übrigen – also hinsichtlich der unter (1) bis (8) aufgeführten Einspruchsgründe – ist er offensichtlich unbegründet.

(1) Ein Wahlfehler liegt nicht vor, soweit der Einspruchsführer eine Benachteiligung bei seiner Kandidatur für die Liste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Nichtmitglied geltend macht. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, S. 243/253) können im Wahlprüfungsverfahren bezüglich der Verfahrensweise der Parteien bei der Aufstellung der Wahlbewerber nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs gerügt werden. Die Verfahrensweise zur Aufstellung der Wahlbewerber ist hierbei an den von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts unterliegt grundsätzlich nicht der Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren. Rechtsfehler können insoweit nur dann durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften über die Bewerberaufstellung oder einen Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze enthalten (Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 14).

Nach diesen Maßstäben ist zunächst ein Verstoß gegen § 10 Abs. 3 Satz 3 EuWG nicht festzustellen. Nach dieser Vorschrift ist den Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dem Einspruchsführer standen für seine Vorstellung wie jedem anderen Kandidaten und jeder anderen Kandidatin zehn Minuten zur Verfügung und er hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Damit ist die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihren Verpflichtungen nach dieser Vorschrift nachgekommen. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang geltend machen möchte, er sei nicht in die Delegiertenunterlagen aufgenommen worden, so kommt es im Rahmen von § 10 Abs. 3 Satz 3 EuWG darauf nicht an. Maßgeblich ist, dass jedenfalls ein willkürliches Verhalten gegenüber dem Einspruchsführer in Bezug auf die im Einzelnen streitige Frage seiner Aufnahme in die Delegiertenunterlagen nicht zu erkennen ist.

Bei der Kandidatenaufstellung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EuWG verstoßen worden. Bei der schriftlichen Wahl der Kandidaten im Anschluss an die Ermittlung der Vorschläge für die Listenplätze mit dem Televoting-System wurde – wie bereits vom Bundeswahlausschuss, vom Bundeswahlleiter und vom Landgericht Berlin näher dargelegt – geheim abgestimmt. Das Landgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 5. April 2004 (Az.: 3 O 103/04) ausgeführt, dass es in Bezug auf die eigentliche Wahl unstrittig ist, dass diese verdeckt und mithin dem Grundsatz der Geheimhaltung genügend abgehalten worden ist. Der Einspruchsführer behauptet nunmehr abweichend von seinem Vortrag gegenüber dem Landgericht, der Grundsatz der geheimen Wahl sei auch bei der eigentlichen, schriftlichen Abstimmung über die Kandidaten verletzt worden. Da der Einspruchsführer zum Zeitpunkt dieser Wahl gar nicht mehr bei der Delegiertenkonferenz anwesend war und sich bei dieser Behauptung auch nicht auf eine Beobachtung durch anwesende Personen stützt, handelt es sich um eine Behauptung „ins Blaue hin-

ein“, die aufgrund der vorliegenden Umstände als irrelevant zu bewerten ist.

Soweit sich der Einspruchsführer mit dem Televoting-System auseinandersetzt und dieses als untrennbar mit der schriftlichen Wahl verbunden ansieht, so handelt es sich hier vornehmlich um Fragen der Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts, denen in Wahlprüfungsverfahren grundsätzlich nicht nachgegangen wird. Maßgeblich ist, dass das Wahlverfahren vorher durch die Delegierten entsprechend beschlossen und dann auf der Delegiertenkonferenz bekannt gegeben worden ist; dementsprechend ist die Kandidatenaufstellung auch durchgeführt worden. Eine Modifizierung des Wahlverfahrens hat entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht stattgefunden. Seine Befürchtung, durch die Ermittlung der Kandidatenvorschläge sei eine unzulässige Vorabfestlegung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Delegierten anschließend in einer schriftlichen und geheimen Wahl abstimmen konnten. Auch insoweit bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass gegenüber dem Einspruchsführer willkürlich gehandelt worden wäre.

(2) Der Wahleinspruch hat auch keinen Erfolg, soweit die Wertung von Stimmzetteln in Baden-Württemberg beanstandet wird.

Der Einspruchsführer hat – nachdem ihm in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters der richtige Sachverhalt mitgeteilt worden war – seine Argumentation insofern geändert, als er nunmehr die versehentlich in amtliche Wahlumschläge gesteckten Europawahlstimmzettel als ungültig gewertet wissen möchte. Entgegen dieser Auffassung sind jedoch die 3 531 betroffenen Europawahlstimmzettel zu Recht als gültig gewertet worden. Wie bereits anlässlich des Wahleinspruchs EuWP 02/04 näher ausgeführt wurde, handelt es sich um eine atypische Fallkonstellation, für die das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung keine ausdrückliche Regelung enthalten. Aus der Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) lässt sich ebenso wenig wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 14/3764) ein Wille des Gesetzgebers entnehmen, die betreffenden Stimmen als ungültig zu behandeln. Der Bundeswahlleiter weist zu Recht darauf hin, dass ein Fall des § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 2 BWG nicht vorliegt, weil diese Vorschrift nur für Stimmzettel derselben Wahl gilt. Nach dieser Vorschrift gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel, der als ungültig zu werten ist. Schließlich liegt kein sog. materieller Ungültigkeitsgrund, der nicht im Gesetz geregelt ist, vor. Ein solcher Ungültigkeitsgrund wäre etwa anzunehmen, wenn gegen grundlegende Vorschriften der Wahlhandlung oder des Wahlverfahrens verstoßen oder wenn die Wahl in rechtswidriger (bzw. strafbarer) Weise beeinflusst worden wäre (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 39 Rn. 2). Ein derart schwerwiegender Verstoß ist bei der vorliegenden, auf einer Unachtsamkeit der Wähler beruhenden Stimmabgabe nicht anzunehmen.

(3) Darüber hinaus kann der Einspruchsführer auch nicht mit Erfolg geltend machen, die Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG verstoße gegen die Verfassung.

Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ständiger Praxis nicht dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77). Unabhängig hiervon halten der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG für verfassungsgemäß.

Nach Artikel 3 Satz 1 des geänderten Direktwahlakts können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe festlegen. Diese Schwelle darf jedoch nach Satz 2 dieser Vorschrift landesweit nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2004 in einem Organstreitverfahren zur Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG (2 BvE 1/04), in dem die diesbezügliche Organklage der NPD wegen Nichteinhaltung der Frist des § 64 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz als unzulässig verworfen worden ist, auf die Änderung des Direktwahlaktes hingewiesen und hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit dem am 21. August 2003 verkündeten Vierten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes zum Ausdruck gebracht hat, dass er an der Fünf-Prozent-Klausel festhalten möchte. Er hat sich dabei – so das Bundesverfassungsgericht – auf die Ermächtigung der Mitgliedstaaten im Beschluss des Rates der Europäischen Union stützen können, eine Sperrklausel zu erlassen. Der Rat der Europäischen Union hat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 25. Juni und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 811) den Direktwahlakt geändert, damit die Wahlen zum Europäischen Parlament „gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen stattfinden können, die Mitgliedstaaten zugleich aber die Möglichkeit erhalten, für Aspekte, die nicht durch diesen Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden“. Dieser Änderung des Direktwahlaktes hat der deutsche Gesetzgeber mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlaktes vom 15. August 2003 (BGBl. 2003 II S. 810) zugestimmt.

Zwar kann aus dieser erstmalig verankerten ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlass einer Fünf-Prozent-Sperrklausel durch den Direktwahlakt nicht unmittelbar die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Sperrklausel nach dem deutschen Verfassungsrecht abgeleitet werden. Sie ist jedoch als starkes Indiz dafür anzusehen, dass § 2 Abs. 6 EuWG – wie auch schon bisher – nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht gegen die Verfassung (BVerfGE 51, 222/233 ff.; BVerfGE 95, 335/366). Die Grundzüge dieser Rechtsprechung werden in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters dargelegt.

Soweit der Einspruchsführer vermutet, die Sperrklausel habe zu einer geringen Wahlbeteiligung geführt, so spielt dies für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit keine Rolle. Eine Abwägung des Postulats der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung mit den Geboten des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien im Rahmen der Verhältniswahl ergibt die Zulässigkeit der begrenzten Differenzierung des Erfolgswertes der Wählerstimmen. Die vom

Einspruchsführer angeführten Auswirkungen der Sperrklausel bei der Europawahl 1994 sind im Rahmen dieser Abwägung nicht maßgeblich.

(4) Soweit der Einspruchsführer geltend macht, die Anzahl der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament verstoße gegen höherrangiges Recht, so ist auch insoweit darauf hinzuweisen, dass sich der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nicht berufen sehen, eine derartige Feststellung zu treffen. Wie vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme dargelegt, entspricht die Anzahl von 99 Mandaten für die Bundesrepublik Deutschland – unabhängig von der politischen Diskussion über diese Problematik im Zusammenhang mit der Frage der Schaffung eines einheitlichen Wahlrechts in der Europäischen Union – sowohl den nationalen Vorschriften als auch den europarechtlichen Vorgaben.

(5) Soweit der Einspruchsführer die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise postuliert, so ist ein Wahlfehler ebenfalls nicht erkennbar. Nach § 3 Abs. 1 EuWG ist Wahlgebiet das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Wahlgebiet wird nach § 3 Abs. 2 EuWG für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Der Verzicht auf Wahlkreise mit Direktwahlkandidaten – wie dies bei Bundestagswahlen vorgesehen ist – entspricht der Vorgabe im Direktwahlakt, nach dem Verhältniswahlssystem zu wählen (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 2 Direktwahlakt). Die demokratische Legitimation der Abgeordneten und das Repräsentationsprinzip werden hierdurch nicht angetastet.

(6) Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers bedarf das Wahlsystem keiner weitergehenden Festlegung im Grundgesetz als dies bislang in Artikel 38 GG bereits erfolgt ist. Weder der Direktwahlakt noch andere europarechtliche Vorgaben legen dies nahe. Auch aus dem Grundgesetz selbst lässt sich nicht ableiten, dass eine weitergehende Festlegung des Wahlrechts und des Wahlsystems verfassungsrechtlich geboten wäre. Abgesehen davon sehen sich der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss – wie schon dargelegt – ohnehin nicht dazu berufen, ein derartiges „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ festzustellen.

(7) Soweit sich der Einspruchsführer gegen das sog. Nominierungsmonopol der Parteien (§ 10 Abs. 1 EuWG) wendet, so ist ein Wahlfehler ebenfalls nicht festzustellen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bei Europawahlen neben den Parteien auch sonstige mitgliederschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen (sog. sonstige politische Vereinigungen) Wahlvorschläge einreichen können, so dass insoweit nicht von einem echten Nominierungsmonopol der Parteien gesprochen werden kann. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass bei Bundestagswahlen laut Bundesverfassungsgericht das auf Parteien beschränkte Vorschlagsrecht für deren Listen sich „aus der Natur der Sache“ ergibt und mit Artikel 38 GG im Einklang steht (BVerfGE 46, 196/199). Soweit sich der Einspruchsführer auch gegen das System starrer Listen (§ 9 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 EuWG) wendet, wonach die Reihenfolge der Bewerber auf den Listen der Parteien festgelegt ist und bei der Stimmabgabe nicht verändert werden kann, so hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt, dass sich dieses System im Rahmen der dem Gesetzgeber eingeräumten Freiheit zur Ausgestaltung des Wahlrechts bewegt und nicht gegen die

Grundsätze der unmittelbaren, freien und gleichen Wahl verstößt (vgl. z. B. BVerfGE 7, 63/68 ff.; BVerfGE 47, 253/282).

(8) Die vom Einspruchsführer beanstandete Beschränkung des Wahlkampfes in Deutschland auf nationale Themen führt schließlich ebenfalls nicht zur Feststellung eines Wahlfehlers. Der Einspruchsführer stellt nicht in Abrede, dass vor der Europawahl 2004 ein Wahlkampf stattgefunden hat. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nehmen keine inhaltliche Bewertung von Wahlvorschlägen, Wahlprogrammen oder Wahlaussagen vor. Maßgeblich ist, dass es einen Wahlwettbewerb gegeben hat, in dem die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihren Programmen der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Es obliegt u. a. auch den Wählerinnen und Wählern selbst, sich durch eigene Initiative über die nationalen und europabezogenen Programme der Parteien und sonstigen zur Wahl stehenden politischen Vereinigungen zu informieren. Eine Beeinträchtigung der politischen Willensbildung und des Grundsatzes der Chancengleichheit sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang auch Folgerungen für künftige Wahlen (z. B. Einführung einer Mindestwahlbeteiligung) ableitet, so kann dies nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein; dieses ist auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Mandatsrelevanz beschränkt.

Hinsichtlich der weiteren Beanstandungen des Einspruchsführers unter (9) bis (12) ist der Einspruch unzulässig, weil er insoweit keine gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Sie erfolgt vielmehr nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten. Ihr Umfang richtet sich also nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Der Prüfungsgegenstand ist nach dem erklärten, verständlich zu

würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens sinngemäß abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist auch danach vorzunehmen, inwieweit der Einspruchsführer seinen Einspruch substantiiert hat. Nur im Rahmen des so bestimmten Anfechtungsgegenstandes hat der Wahlprüfungsausschuss dann den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen zu erforschen und alle auftauchenden rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen (BVerfGE 40, 11/30; ständige Rechtsprechung).

Soweit der Einspruchsführer das Europawahlgesetz pauschal und undifferenziert als verfassungswidrig bezeichnet (9), ohne dies konkret darzulegen, ist dem Deutschen Bundestag und dem Wahlprüfungsausschuss – abgesehen davon, dass diese sich ohnehin nicht dazu berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften festzustellen – eine nähere Prüfung nicht möglich. Soweit der Einspruchsführer einen Zusammenhang zwischen dem Status der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und dem Wahlverhalten der Bürgerinnen und Bürger herstellen möchte (10), so fehlt es an einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Darlegung eines Sachverhalts mit wahlrechtlichem Bezug, der einer Überprüfung zugänglich wäre. Dies gilt auch für die von ihm geäußerte Befürchtung, die Verlagerung von Kompetenzen auf die Europäische Union höhle das demokratische Prinzip aus (11). Schließlich enthält auch das Postulat, das deutsche Volk möge gemäß Artikel 146 GG in freier Entscheidung eine Verfassung beschließen (12), keinen hinreichenden wahlrechtlichen Bezug, um in eine Prüfung in der Sache einzutreten. Artikel 146 GG regelt nicht das Wahlverfahren der deutschen Abgeordneten für das Europäische Parlament; die Vorschrift regelt lediglich, unter welchen Bedingungen das derzeit geltende Grundgesetz außer Kraft treten kann (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 11).

Der Einspruch ist somit teilweise als unzulässig und teilweise als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. L., Gordon NSW 2072 Australien und des Herrn R. L., Gordon NSW 2072 Australien
– Az.: EuWP 24/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 25. Juni 2004, das beim Deutschen Bundestag am 30. Juni 2004 eingegangen ist, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 gemeinschaftlich Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führen sie aus, dass ihnen die beantragten Briefwahlunterlagen nicht an ihren aus beruflichen Gründen gewählten Wohnort in Australien zugesandt worden seien. Eine Teilnahme an der Europawahl sei ihnen somit nicht möglich gewesen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 29. März 2004 gingen die Anträge der Einspruchsführer auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und auf Übersendung der Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf ein. Die Einspruchsführer wurden daraufhin in das Wählerverzeichnis eingetragen. Am 18. Mai 2004 wurden die Wahlscheine ausgestellt und per Luftpost an die Einspruchsführer abgesandt. Die Zweitausfertigungen der Anträge wurden an den Bundeswahlleiter ebenfalls am 18. Mai 2004 übersandt. Die entsprechenden Nachweise über die Ausstellung der Wahlscheine und den Versand der Unterlagen am 18. Mai 2004 (Kopie der Postausgangsliste, Kopie der von den Einspruchsführern ausgefüllten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, auf denen der Absendevermerk dokumentiert ist) liegen dem Wahlprüfungsausschuss vor. Am 27. Mai 2004 baten die Einspruchsführer per E-Mail – adressiert an den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung – um Mitteilung zum Sachstand, weil ihnen noch keine Briefwahlunterlagen zugegangen seien. Diese E-Mail ging zwar auf dem E-Mail-Server der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf ein, wurde aber – wie sich aus einem von der Stadt Hohen Neuendorf vorgelegten Auszug aus dem E-Mail-Server ergibt – aufgrund der Bedrohung des Internets durch Viren blockiert und ausgefiltert. Der Auszug enthielt u. a. folgende Hinweise: „Mail von der Homepage!“, „Deleted“, „Sender blacklisted“. Zwischen den Einspruchsführern einerseits und dem Kreiswahlleiter bzw. der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf andererseits ist streitig, ob die Einspruchsführer ihre E-Mail über die Homepage der Stadt Hohen Neu-

endorf gesandt haben und ob die Einspruchsführer über die Ausfilterung ihrer E-Mail informiert worden sind.

Zu dem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter des Landkreises Oberhavel unter Einbeziehung von Stellungnahmen der Stadt Hohen Neuendorf in einer Stellungnahme und einer ergänzend hierzu erbetenen Stellungnahme Folgendes ausgeführt:

Die Ende Mai 2004 übermittelte Anfrage per E-Mail ändere nichts an der Tatsache, dass die Briefwahlunterlagen korrekt bearbeitet und mit der Luftpost auf den Weg gebracht worden seien. Es sei festzustellen, dass die für die Europawahl 2004 eingesetzten Mitarbeiter korrekt gearbeitet hätten und ihrerseits kein Verschulden vorliege. Es sei bedauerlich, dass die Wahlunterlagen nicht rechtzeitig bei den Einspruchsführern angekommen seien und ihnen somit die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl des Europäischen Parlaments genommen worden sei. Die von den Einspruchsführern aufgestellte Behauptung, sie hätten eine E-Mail direkt über die Webseite der Stadt Hohen Neuendorf geschickt, treffe nicht zu. Diese E-Mail sei über den Provider „WEB.de“ gesandt worden. Hätten die Einspruchsführer die Möglichkeit der E-Mail-Versendung über die Webseite der Stadt genutzt, so wäre diese nach Auffassung des Kreiswahlleiters auch nicht ausgefiltert worden. Über die Ausfilterung der E-Mail seien die Einspruchsführer durch eine in solchen Fällen automatisch generierte E-Mail-Antwort informiert worden.

Den Einspruchsführern sind die Stellungnahmen einschließlich der vom Kreiswahlleiter vorgelegten Unterlagen bekannt gegeben worden. Sie haben sich daraufhin wie folgt geäußert:

Die in Rede stehenden Wahlunterlagen seien auch nach der Wahl nicht bei den Einspruchsführern eingetroffen. Auch sei den Einspruchsführern eine Mitteilung über die Ausfilterung ihrer an den Wahlleiter gerichteten E-Mail nicht bekannt. Außerdem werde die Behauptung des Kreiswahlleiters, die E-Mail der Einspruchsführer sei nicht über die Webseite der Stadt Hohen Neuendorf übersandt worden, von den Einspruchsführern zurückgewiesen. Dass die E-Mail-Adresse der Einspruchsführer in dem Auszug aus dem E-Mail-Server erschienen sei, sei selbstverständlich gewesen, da sie dort zu den Angaben des Absenders eingetragen worden sei. In diesem Zusammenhang sei jedoch der Eintrag des Servers „Mail

von der Homepage“ hinter der Mailadresse des Wahlleiters verwunderlich.

Unabhängig davon werfen die Einspruchsführer die Frage auf, ob es „bei einer so offensichtlich unverfänglichen Absenderadresse“ nicht bürgerfreundlicher gewesen wäre, an die Absenderadresse eine kurze Nachricht mit der Bitte um erneute Mitteilung über den „angeblich so sicheren Weg“ der Webseite der Stadtverwaltung zu senden und darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche E-Mail ausgefiltert worden sei. Nach Ansicht der Einspruchsführer sollte erwartet werden, dass im Vorfeld einer Wahl gerade die E-Mail-Nachrichten an die dafür verantwortlichen Mitarbeiter der Wahlbehörde besonders sorgfältig beobachtet würden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist im Ergebnis nicht festzustellen. Die Stadt Hohen Neuendorf hat das Risiko dafür, dass die beantragten Briefwahlunterlagen den Einspruchsführern nicht zugegangen sind, nicht zu tragen. Die Einspruchsführer haben im Ergebnis auch das Risiko dafür zu tragen, dass ihre E-Mail-Nachricht darüber, dass sie noch keine Wahlunterlagen erhalten hätten, der Gemeindebehörde nicht zugegangen ist.

Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf hat die Einspruchsführer auf ihren Antrag hin gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 EuWO korrekt in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die ebenfalls beantragten Wahlscheine wurden – wie aus den vorgelegten Dokumenten hervorgeht – am 18. Mai 2004 ausgestellt und am gleichen Tag zusammen mit den Briefwahlunterlagen per Luftpost abgesandt. Das Risiko des Nichtzugangs der Briefwahlunterlagen ist von der Gemeindebehörde nicht zu vertreten. Ist der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig erteilt und nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig der Post übergeben worden, ist er aber auf dem Postweg verloren gegangen oder zumindest den betreffenden Wahlberechtigten nicht rechtzeitig zugegangen, kann sich die Gemeindebehörde grundsätzlich auf den rechtzeitigen Zugang verlassen (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 10; Bundestagsdrucksache 13/3035, Anlage 17; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 36 Rn. 8).

Ein Wahlfehler lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass der durch E-Mail übermittelte Hinweis der Einspruchsführer auf die fehlenden Briefwahlunterlagen ausgefiltert wurde und die Stadtverwaltung die Einspruchsführer anschließend nicht aufgefordert hat, die Nachricht noch einmal zu schicken. Maßgeblich ist der in § 27 Abs. 10 Satz 1 EuWO festgelegte Grundsatz, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden. Nach § 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO kann ausnahmsweise einem Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein

neuer Wahlschein erteilt werden, wenn er glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf konnte die Voraussetzungen dieser Ausnahmenvorschrift nicht prüfen, da ihr der betreffende Antrag im Rechtssinne nicht zugegangen und somit nicht wirksam gestellt worden ist (vgl. § 130 Bürgerliches Gesetzbuch). Hierbei ist es unschädlich, dass die Einspruchsführer diesen Antrag per E-Mail auf den Weg gebracht haben, da für den Antrag auf Ausstellung eines neuen Wahlscheins dieselben Formvorschriften gelten wie für die (erstmalige) Erteilung eines Wahlscheines. Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO gilt die Schriftform u. a. auch durch E-Mail als gewahrt.

Eine Erklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen (Heinrichs, in: Palandt, BGB-Kommentar, 63. Auflage, § 130 Rn. 5). An einen Empfänger, der – wie die Stadt Hohen Neuendorf – im Rechtsverkehr mit einer E-Mail-Adresse auftritt, gehen Erklärungen dann zu, wenn sie in seiner Mailbox oder der seines Providers abrufbar gespeichert sind (Heinrichs, a. a. O. Rn. 7a). Da der Mitarbeiter, an den die E-Mail adressiert war, diese nicht auf seinem PC aufrufen konnte, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Der Zugang des Antrags kann vorliegend auch nicht unter dem Gesichtspunkt fingiert werden, die Stadt Hohen Neuendorf habe durch die Blockierung und Ausfilterung der E-Mail der Einspruchsführer deren Zugang zu Unrecht vereitelt. Zwar ist anerkannt, dass eine unberechtigte Annahmeverweigerung oder eine Zugangsvereitelung eine schuldhaft Obliegenheitsverletzung mit der Folge darstellen kann, dass der Zugang der Erklärung fingiert wird (Einsele, in: Münchner Kommentar zum BGB, 4. Auflage, § 130 Rn. 36). Jedoch hat sich die Stadt Hohen Neuendorf nicht objektiv pflichtwidrig oder gar schuldhaft verhalten, als sie auf ihrem Server Maßnahmen zur Abwehr von Computer-Viren ergriff. Im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt festgestellte besondere Bedrohung des Internets durch Viren erscheint diese Maßnahme als sachlich gerechtfertigt.

Somit kommt es im Ergebnis nicht darauf an, ob die E-Mail über die Homepage der Stadt Hohen Neuendorf oder in anderer Weise abgesandt wurde. Für die Frage des Zugangs im Rechtssinne ist es auch nicht von Bedeutung, ob die Einspruchsführer eine automatisch generierte Nachricht über die Ausfilterung ihrer E-Mail (Fehlermeldung) erhalten haben. Allein die Tatsache, dass die Maßnahmen zur Virenabwehr von der Stadt Hohen Neuendorf und damit vom potentiellen Empfänger des Antrags veranlasst wurden, bewirkt noch keinen Übergang des Verlust- und Verzögerungsrisikos auf diesen. Dies ist auch sachgerecht, weil die Einspruchsführer eine andere Art der Übermittlung hätten wählen können (Ultsch: Zugangsprobleme bei elektronischen Willenserklärungen, in: NJW 1997, S. 3007/3008).

Schließlich ergibt sich auch kein Wahlfehler, soweit die Einspruchsführer geltend machen, im Vorfeld einer Wahl seien die E-Mail-Nachrichten besonders sorgfältig zu beobachten. Hätten die Mitarbeiter der Stadt Hohen Neuendorf die Auszüge aus dem E-Mail-Server auf unverfängliche Adressen hin durchgesehen und die Einspruchsführer im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen gebeten, ihre Nachricht erneut zuzusenden, so wäre es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zur

erneuten Ausstellung eines Wahlscheins und damit zur Teilnahme der Einspruchsführer an der Europawahl gekommen. Eine solche Verpflichtung lässt sich jedoch weder aus der Vorschrift des § 27 Abs. 10 EuWO noch aus den verfassungsrechtlich fundierten Grundsätzen der allgemeinen und gleichen Wahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG) ableiten. Hierbei legt § 27 Abs. 10 Satz 1 EuWO die grundsätzliche Risikoverteilung fest, wonach verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden. Durch die – verfassungsrechtlich nicht gebotene – Regelung des § 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO wird zwar eine Abhilfemöglichkeit für die Fälle geschaffen, in denen der beantragte Wahlschein dem Wahlberechtigten nicht zugegangen ist.

Es ist jedoch Sache des Wahlberechtigten, in einem solchen Fall mit dem Wahlamt Kontakt aufzunehmen (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 27). Misslingt dies aus Gründen, die weder er noch das Wahlamt zu vertreten hat, so verbleibt es bei der grundsätzlichen Regelung des § 27 Abs. 10 Satz 1 EuWO, dass der Wahlschein nicht ersetzt wird. Auch aus den Grundsätzen der allgemeinen und gleichen Wahl ergibt sich keine Verpflichtung der Wahlbehörden, im positiven Sinne dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbürger, die aus einem in ihrer Person oder in der Ausübung ihres Berufes liegenden Grunde freiwillig oder unfreiwillig am Wahltag ihr Wahlrecht am „eigentlichen“ Wahlort nicht eigenhändig durch Urnenwahl ausüben können, von ihrem Wahlrecht tatsächlich Gebrauch machen können (vgl. BVerfGE 12, 139/142; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 36 Rn. 8). Nach diesen Maßstäben ist die von den Einspruchsführern geforderte besondere Prüfung bezüglich ausgefilterter E-Mail und eine anschließende Benachrichtigung der Einspruchsführer mit der Bitte, ihre Nachricht noch einmal zu übersenden, rechtlich nicht geboten. Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die E-Mail der Einspruchsführer mit der Intention ausgefiltert worden wäre, die Ausübung des Wahlrechts zu erschweren oder zu verhindern.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. B., 72574 Bad Urach

– Az.: EuWP 36/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. Juli 2004, welches dem Deutschen Bundestag am 16. Juli 2004 zugegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, die von ihm beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben. Als Wahlberechtigter habe er jedoch ein Recht, an Wahlen teilzunehmen.

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Reutlingen hat hierzu unter Einbeziehung der Gemeinde Bad Urach wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer habe eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten und habe somit die Möglichkeit gehabt, in seinem Wahllokal zu wählen. Briefwahl habe er entgegen seiner Behauptung jedoch nicht beantragt. Der Einspruchsführer habe einen Betreuer, sei aber nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Nach Mitteilung der Gemeinde Bad Urach war der Einspruchsführer für die Europawahl 2004 in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Dem Wahlprüfungsausschuss liegt ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts Notariat I Reutlingen vom 2. April 2003 (I GRN Nr. 79/2003) vor, wonach für den Einspruchsführer ein Betreuer bestellt wurde. Die Betreuung ist hiernach auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt. Diese sind Gesundheitsfürsorge einschließlich der Abgabe von Einwilligungserklärungen in Behandlungsmaßnahmen, Aufenthaltsbestimmung einschließlich der Entscheidung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen, Vermögenssorge sowie Post- und Fernmeldeverkehr.

Dem Einspruchsführer ist die oben dargestellte Stellungnahme des Kreiswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig.

Er ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Der Einspruchsführer ist gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 2 WPrüfG einspruchsberechtigt, da er für die Europawahl gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 a EuWG wahlberechtigt war. Für den Einspruchsführer ist zwar ein Betreuer bestellt worden. Die Betreuung bezieht sich jedoch nur auf einzelne Bereiche und nicht auf alle seine Angelegenheiten, so dass ein Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG nicht gegeben ist.

Der Einspruch ist allerdings offensichtlich unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Wahlfehler geschehen ist. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, kann der Wahleinspruch keinen Erfolg haben, denn er kann jedenfalls keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts lässt sich nicht aufklären, ob der Einspruchsführer einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 26 Europawahlordnung – EuWO) und auf Übersendung von Briefwahlunterlagen gestellt hat. Zwar widerspricht der Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme der Behauptung des Einspruchsführers, er habe Briefwahlunterlagen beantragt. Diese Behauptung kann jedoch im Ergebnis nicht widerlegt werden, auch wenn einiges dafür sprechen mag, dass ein solcher Antrag der Gemeinde Bad Urach nicht zugegangen ist. Es lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Rahmen der Bearbeitung der betreffenden Anträge ein einzelner Antrag übersehen worden ist. Sollte dies der Fall gewesen sein, so läge ein Wahlfehler vor.

Ein Wahlfehler kann schließlich auch nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden, der Einspruchsführer habe die Möglichkeit gehabt, am Wahltag an der Urnenwahl teilzunehmen. Es ist zwar rechtlich möglich, am Wahltag in seinem Wahllokal zu wählen, selbst wenn man vorher Briefwahl beantragt hat. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass der Einspruchsführer aus einem der in § 24 Abs. 1 EuWO genannten Gründe am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen konnte und gerade deshalb Briefwahl beantragt hatte.

Ein Wahlfehler lässt sich somit nicht ausschließen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, können jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Auch wenn man unterstellt, der Einspruchsführer hätte eine gültige Stimme abgegeben, so würde dies an der Verteilung der 99 deutschen Mandate im Europäischen Parlament nichts verändern.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. L., CH-9100 Herisau

– Az.: EuWP 26/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Juli 2004, das beim Deutschen Bundestag am 6. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 eingelegt. Er beanstandet, dass die in der Ostschweiz lebenden Deutschen und auch der „Deutsche Verein für St. Gallen und die Ostschweiz“, dessen Vorsitzender er ist, nicht über die Europawahlen informiert worden seien. Dadurch seien den Auslandsdeutschen ihre Rechte als deutsche Staatsbürger vorenthalten worden. Von einer Gleichbehandlung könne keine Rede sein.

Der Einspruchsführer hatte mit einer ähnlichen Begründung – zum Teil zusammen mit anderen Bürgern – bereits Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998, gegen die Europawahl 1999 sowie gegen die Bundestagswahl 2002 erhoben (Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlage 64; 14/2761, Anlage 29 und 15/1850, Anlage 25). Er bittet vorsorglich darum, dass ihn im Falle der Zurückweisung seines Einspruchs die Beibringung von 100 Unterschriften, die für eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erforderlich seien, erlassen werde. Er begründet dies mit dem Verbot der politischen Betätigung in der Schweiz, zu der die Teilnahme an einer Wahl gehöre.

Mit seiner Einspruchsschrift legt der Einspruchsführer einen mit der deutschen Botschaft in der Schweiz geführten Schriftwechsel vor. Das darin enthaltene Schreiben der deutschen Botschaft vom 14. Mai 2004 enthält Angaben über die Veröffentlichung der Bekanntmachung für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament 2004 in drei in der Schweiz und zwei in Liechtenstein erscheinenden Zeitungen; diesem Schreiben sind der Text der Bekanntmachung und 100 Antragsformulare auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Teilnahme an der Europawahl 2004 beigelegt. Zu den Einzelheiten des Schriftwechsels wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Des Weiteren hat der Einspruchsführer ein von der Stadt Ulm an ihn gerichtetes Schreiben vom 9. Juni 2004 beigelegt. In diesem Schreiben wurde dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass sein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Fristablauf eingegangen sei und daher nicht mehr berücksichtigt werden könne. Nach

Auffassung des Einspruchsführers ist diesem Schreiben zu entnehmen, dass die deutschen Staatsbürger – und auch der Einspruchsführer – zu spät bzw. gar nicht benachrichtigt worden seien.

Hinsichtlich der Veröffentlichungen der Bekanntmachung für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament 2004 in schweizerischen Zeitungen trägt der Einspruchsführer vor, dass die in Zürich veröffentlichten Zeitungen „Neue Zürcher Zeitung“ und „Sonntagszeitung“ von den in der Ostschweiz lebenden Deutschen nicht gelesen würden. Dort würden überwiegend andere Zeitungen, wie z. B. das „St. Galler Tagblatt“ oder die „Südostschweiz“, gelesen. Daneben habe die deutsche Botschaft mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes die Bekanntmachung in der deutschsprachigen „Tessiner Zeitung“ mit einer Auflage von 10 180 Stück, im „Liechtensteiner Volksblatt“ mit einer Auflage von 7 319 Stück und im „Liechtensteiner Vaterland“ mit einer Auflage von 10 363 Stück veröffentlicht. In der ganzen Ostschweiz mit einer Bevölkerung von rund 865 000 Einwohnern sei eine Veröffentlichung überhaupt nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang könne man nach Ansicht des Einspruchsführers nicht mehr von einem Versehen sprechen. Seiner Meinung nach handele es sich um eine bewusste Desavouierung der deutschen Bürger in der Ostschweiz. Mit einem einzigen Schreiben könne die deutsche Botschaft rund 100 Mitglieder des „Deutschen Vereins“ erreichen. Der Einspruchsführer habe den Eindruck, dass hier eine „systematische Abstraf-Wahlbehinderung“ vorliege. Aus Kontakten zu anderen Ausländervereinen könne der Einspruchsführer beurteilen, dass die Betreuung der Auslandsdeutschen durch die Auslandsvertretungen – zumindest in der Schweiz – generell nicht ausreichend sei.

Das Auswärtige Amt hat zu der Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Im Ausland lebende Deutsche, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alternative b bzw. § 6 Abs. 3 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt seien, könnten an der Wahl der deutschen Kandidaten zum Europäischen Parlament per Briefwahl teilnehmen, sofern sie in ein Wählerverzeichnis eingetragen seien. Danach würden die im Ausland lebenden Deutschen nur auf Antrag, der formgebunden sei, in das vor jeder Wahl

neu zu erstellende Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie vor ihrem Wegzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt gemeldet gewesen seien (vgl. § 15 ff. Europawahlordnung – EuWO).

Eine automatische Zusendung der Wahlunterlagen durch die letzte Heimatgemeinde an die ins Ausland verzogenen Wahlberechtigten sei weder in den genannten Vorschriften vorgesehen, noch überhaupt praktisch durchführbar, da die lokalen Einwohnermelderegister nicht die aktuellen Auslandsanschriften der im Ausland ansässigen Deutschen enthielten. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis sei im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung und zur Gewährleistung der Wahlrechtsgleichheit erforderlich. Das Verfahren der Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis am letzten deutschen Wohnsitz, verbunden mit dem in der Europawahlordnung festgehaltenen Verfahren der gegenseitigen EU-weiten Benachrichtigung bei anderenorts begehrten Eintragungen in das Wählerverzeichnis, ermögliche dem Wahlamt der letzten deutschen Wohnsitzgemeinde die Prüfung, dass das Wahlrecht, wie in § 6 Abs. 4 EuWG gefordert, tatsächlich nur einmal ausgeübt werde. Diese Prüfungen könnten die Auslandsvertretungen vor Ort nicht vornehmen.

Damit interessierte Wahlberechtigte den erforderlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des letzten deutschen Wohnortes rechtzeitig stellen könnten, machten die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entsprechend ihres in § 19 Abs. 2 EuWO postulierten gesetzlichen Auftrags unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages in überregionalen bzw. regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt, unter welchen Voraussetzungen im Ausland lebende Deutsche an der Wahl der deutschen Kandidaten zum Europäischen Parlament teilnehmen könnten und welche Form und Fristen für die Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gelten.

Eine Unterrichtung jedes einzelnen im Ausland lebenden Wahlberechtigten durch die deutschen Vertretungen sei weder praktikabel noch möglich, da für Deutsche keine gesetzliche Meldepflicht bei den deutschen Auslandsvertretungen bestehe und diese aus Datenschutzgründen keine Meldedaten über Deutsche im Ausland, von deren Anwesenheit sie erführen, anlegen dürften. Eine öffentliche Bekanntmachung sei wegen ihrer Verbreitung demgegenüber ein Verfahren, mit dem dieses Ziel mit weniger Aufwand effektiver erreicht werden könne. In der Schweiz seien vor der Wahl der deutschen Kandidaten zum Europäischen Parlament folgende durch die Botschaft in Bern veranlasste öffentliche Bekanntmachungen erfolgt:

- in der „Neuen Zürcher Zeitung“ am 20./21. März 2004,
 - in der „Zürcher Sonntagszeitung“ als überregionale Wochenzeitung am 21. März 2004,
 - in der „Tessiner Zeitung“ am 20. März 2004,
 - im „Liechtensteiner Volksblatt“ am 18. März 2004,
 - im „Liechtensteiner Vaterland“ am 20. März 2004,
- sowie über das Generalkonsulat in Genf in den regionalen Zeitungen
- „Tribune de Genève“ am 19. März 2004 und
 - „Walliser Bote“ am 20. März 2004.

Die durch die deutschen Vertretungen in der Schweiz veranlassten Veröffentlichungen gingen somit über die gesetzlichen Vorgaben des § 19 Abs. 2 EuWO hinaus.

Die Walbekanntmachung sei darüber hinaus seit Anfang März 2004 in die Homepage der Botschaft Bern (www.deutsche-botschaft.ch/de/home/index.html) sowie des Generalkonsulats Genf eingestellt und in gedruckter Form in den Besucherwarteräumen der Botschaft Bern und des Generalkonsulats Genf ausgelegt gewesen. Auch über die deutschen Honorarkonsuln in Zürich, Basel und Lugano sowie über die Deutsch-Schweizerische Handelskammer Zürich seien Merkblätter der Botschaft Bern und Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu erhalten gewesen. Ein Anspruch des „Deutschen Vereins für St. Gallen und die Ostschweiz“, von einer deutschen Auslandsvertretung separat über die bevorstehende Wahl informiert zu werden, habe nicht bestanden. Zudem habe der Bundeswahlleiter Informationen für wahlberechtigte Auslandsdeutsche sowie das Antragsformular im Internet als Download unter www.bundeswahlleiter.de zur Verfügung gestellt. Die Botschaft habe einen Link auf das Internetangebot des Bundeswahlleiters und des Auswärtigen Amts angeboten.

Die Ausübung des Wahlrechts vom Ausland aus sei stärker von der Eigeninitiative der Wähler abhängig. Es sei daher ratsam, sich möglichst einige Monate vor der Wahl mit der nächstgelegenen Auslandsvertretung, in diesem Fall mit der deutschen Botschaft in Bern, in Verbindung zu setzen und um Informationen und Übersendung der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu bitten. Die von der Botschaft in Bern für diesbezügliche Anfragen erstellten Merkblätter liegen dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Im Übrigen überrasche die bei jeder Wahl neu vorgetragene Klage des Einspruchsführers, als in der Schweiz lebender deutscher Staatsangehöriger durch die als mangelhaft empfundene Informationsarbeit der deutschen Auslandsvertretungen in der Schweiz nicht rechtzeitig von den bevorstehenden Wahlen erfahren zu haben. Der Einspruchsführer lebe in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland, in dem alle technischen Möglichkeiten gegeben seien, terrestrisch und über Kabel deutsche Radio- und Fernsehprogramme zu empfangen. Zudem hätten auch die Schweizer Medien ausführlich im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament berichtet. Davon, dass den in der Schweiz lebenden deutschen Staatsangehörigen allgemein bzw. dem Einspruchsführer im Besonderen durch eine deutsche Auslandsvertretung in der Schweiz das Wahlrecht vorenthalten werde, könne keine Rede sein.

Dem Einspruchsführer dürften die Modalitäten der Wahlrechtsausübung, insbesondere auch das Erfordernis der vorherigen Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, durch seine bisherige intensive Beschäftigung mit dem deutschen Wahlrecht zur Genüge bekannt sein. Es könne auch davon ausgegangen werden, dass dem Einspruchsführer bekannt gewesen sei, dass die Wahl der deutschen Abgeordneten zum Europäischen Parlament alle fünf Jahre stattfindet. Selbst wenn man unterstelle, dass der Einspruchsführer weder aus den deutschen oder Schweizer Medien noch durch Bekannte oder aus sonstigen Quellen von der bevorstehenden Wahl erfahren habe, sollte er – so das Auswärtige Amt – als Vorsitzender eines Deutschen Vereines in der Ostschweiz organisatorisch in der Lage sein, sich rechtzeitig aus eigener

Initiative bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung nach den bevorstehenden Wahlen zu erkundigen.

Angesichts dieser Überlegungen hätte es dem Einspruchsführer gelingen müssen, rechtzeitig einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes gehe aus dem vom Einspruchsführer vorgelegten Schreiben der Stadt Ulm vom 9. Juni 2004 keineswegs hervor, dass die Auslandsvertretungen in der Schweiz ihn nicht rechtzeitig über sein Wahlrecht in Kenntnis gesetzt hätten. Das Auswärtige Amt habe – wie bereits dargelegt – dem Einspruchsführer über den Rahmen des gesetzlich Erforderlichen hinaus Gelegenheit gegeben, von seinem Wahlrecht rechtzeitig Kenntnis zu nehmen, weshalb auch die diesbezüglichen Vorwürfe des Einspruchsführers unzutreffend seien.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu mit Schreiben vom 28. August 2004, 10. Oktober 2004 und 18. Dezember 2004 wie folgt geäußert:

Er bekräftigt seine Behauptung, dass die in der Schweiz veranlassten Veröffentlichungen der deutschen Botschaft die deutschen Bürger nicht in ausreichendem Maße erreicht hätten. Die „Neue Zürcher Zeitung“ und die „Zürcher Sonntagszeitung“ seien nach Auffassung des Einspruchsführers in der Ostschweiz keine überregionalen Zeitungen. Die Leser dieser Zeitungen, u. a. im Tessin lebende Deutsche, gäben sich nicht als Deutsche zu erkennen. Die deutsche Botschaft kümmere sich um diese Deutschen, während dies bei den „normalen Deutschen“ nicht der Fall sei. Die Veröffentlichung in der „Tessiner Zeitung“ sei somit eine „Alibi-Übung“ gewesen. Die doppelte Veröffentlichung in Liechtenstein sei ein „glatter Affront“ gegen die in der Ostschweiz lebenden Deutschen, da in Liechtenstein nur wenige Deutsche wohnhaft seien. Die deutschen Bürger, die in Genf wohnhaft seien, läsen bevorzugt die „Neue Zürcher Zeitung“ und die „Zürcher Sonntagszeitung“ und nicht die Zeitung „Tribune de Genève“. Im Kanton Wallis lebten nur sehr wenige deutsche Staatsbürger, so dass die Bekanntmachung im „Walliser Boten“ nicht sinnvoll gewesen sei.

Es möge zutreffen, dass die Fragen hinsichtlich der Informationen zur Teilnahme an der Wahl zu sehr an den Informationen gemessen worden seien, die er von anderen Ausländervereinen erhalten habe. Andererseits erscheine es so, dass die Richtlinien anderer Staaten ihren Wahlberechtigten mehr Rechte und Möglichkeiten gäben, als es bei der Bundesrepublik Deutschland der Fall sei. Nach Auffassung des Einspruchsführers schade es den deutschen Auslandsvertretungen nicht, wenn sie sich besonders bei Wahlen für die Deutschen im Ausland einsetzten. Hierzu gehöre auch die Information des bereits erwähnten Deutschen Vereins.

Das Grundgesetz bestimme an keiner Stelle, dass die Ausübung des Wahlrechts von im Ausland lebenden Deutschen stärker von der Eigeninitiative abhängig sei. Die Einführung einer solchen Voraussetzung komme einer „Wahlrechtsverhinderung“ gleich. Die Informationsarbeit der deutschen Auslandsvertretungen in der Schweiz sei seiner Ansicht nach insgesamt „mangelhaft bis ungenügend“.

Hinsichtlich des Datenschutzes spreche nichts dagegen, die in der Schweiz lebenden Deutschen zu erfassen, da sich jeder Deutsche mindestens einmal in zehn Jahren bei der Botschaft

melden müsse. Allerdings würden dann auch jene Deutschen erfasst, die sich aus finanziellen Gründen in die Schweiz zurückgezogen hätten. Der Einspruchsführer vermutet, dass dies der eigentliche Grund dafür sein könnte, dass von einer Erfassung der Deutschen abgesehen werde.

Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers und zu den von ihm vorgelegten Unterlagen, die sich hauptsächlich auf die Arbeit des „Deutschen Vereins für St. Gallen und die Ostschweiz“ beziehen, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgelegten Sachverhalt nicht ersichtlich. Zu Unrecht beanstandet der Einspruchsführer, er und andere in der Ostschweiz lebende Deutsche seien nicht hinreichend über die Europawahl 2004 informiert worden. Die Rechtslage hat sich insoweit gegenüber den vorangegangenen Wahlen (Europawahl 1999 sowie Bundestagswahlen 1998 und 2002) nicht geändert. Dem Einspruchsführer ist aus den Entscheidungen über seine früheren Wahleinsprüche bekannt, dass die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts selbst aktiv werden müssen. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 EuWO müssen die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Dieser Antrag ist innerhalb der Frist des § 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO – also bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (23. Mai 2004) – bei der Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland zu stellen, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO). Wie dem Einspruchsführer von der Stadt Ulm mitgeteilt wurde, hat er diese Antragsfrist versäumt.

Die deutsche Botschaft und das Generalkonsulat in Genf haben ihre Verpflichtung zur Bekanntmachung der Europawahl erfüllt. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EuWO ist die Bekanntmachung über die Wahl von den Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung, von den Berufskonsulaten durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Vom Einspruchsführer wird nicht in Abrede gestellt, dass die Bekanntmachung in drei überregionalen und zwei regionalen Schweizer Zeitungen, wie in der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes dargelegt, stattgefunden hat. Hierbei ist die Frage, ob eine Zeitung als überregional anzusehen ist, nicht – wie der Einspruchsführer meint – nach dem subjektiven Empfinden eines bestimmten Leserkreises, etwa den Leserinnen und Lesern in der Ostschweiz, zu beurteilen, sondern nach der allgemeinen Verkehrsauffassung. Insoweit ist der Einwand des Einspruchsführers unbeachtlich, die „Neue Zürcher Zeitung“

und die „Zürcher Sonntagszeitung“ seien in der Ostschweiz nicht als überregionale Zeitungen anzusehen. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, die Bekanntmachungen hätten die in der Ostschweiz lebenden Deutschen nicht in ausreichendem Maße erreicht, so bedarf dies keiner Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren. Die Verpflichtungen aus § 19 Abs. 2 Satz 2 EuWO sind bereits mit der Veröffentlichung in den entsprechenden Zeitungen erfüllt. Auf die vom Einspruchsführer aufgeworfene Frage, wie viele wahlberechtigte Deutsche diese Anzeigen gelesen haben, kommt es hierbei nicht an.

Soweit der Einspruchsführer einwendet, die den im Ausland lebenden deutschen Wahlberechtigten durch § 15 Abs. 2 Nr. 2 EuWO auferlegte Obliegenheit zur Mitwirkung sei verfassungswidrig, so liegt ein Wahlfehler ebenfalls nicht vor. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ständiger Praxis nicht dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig hiervon halten der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss die vom Einspruchsführer beanstandete Obliegenheit zur Mitwirkung für verfassungsgemäß. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen knüpft nach § 15 Abs. 1 EuWO an eine Meldung bei der Meldebehörde an. Da im Ausland lebende Deutsche nicht in Melderegistern verzeichnet sind, ist es sachgerecht und nicht willkürlich, von diesen Wahlberechtigten die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu verlangen.

Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang vorschlägt, künftig die in der Schweiz lebenden Deutschen zum Zwecke der Wahrnehmung ihres Wahlrechts zu erfassen, so bedarf dieser Vorschlag keiner Behandlung im Wahlprüfungsverfahren. Die Wahlprüfung ist nämlich allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Schließlich ist bezüglich der Bitte des Einspruchsführers, ihm die Beibringung von 100 Unterschriften für eine eventuelle Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erlassen, darauf hinzuweisen, dass keine Möglichkeit besteht, die zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wahlprüfungsbeschwerde (§ 26 Abs. 3 EuWG, § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) im Einzelfall zu ändern.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. M.-F., 76646 Bruchsal

– Az.: EuWP 02/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. und 23. Juni 2004, die beim Deutschen Bundestag am 16. und 28. Juni 2004 eingegangen sind, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet,

- dass das Wahlergebnis in den Niederlanden vorzeitig bekannt gegeben und damit das Wahlverhalten in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst worden sei (1),
- dass die Wahllokale in der Bundesrepublik Deutschland bereits um 18 Uhr geschlossen worden seien (2),
- dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel in der Bundesrepublik Deutschland gegen die Wahlrechtsgleichheit verstoße (3),
- dass in Baden-Württemberg Stimmzettel für die Europawahl als gültig gewertet worden seien, die in einen Wahlumschlag für die gleichzeitig durchgeführte Kommunalwahl gelegt worden seien (4),
- dass der Antrag auf Briefwahl (Wahlscheinantrag) auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung den Fall der Inhaftierung bei der Versicherung an Eides statt nicht enthalte (5) und
- dass die Strafgefangenen in der Bundesrepublik Deutschland generell bei der Ausübung des Wahlrechts nicht ausreichend informiert und unterstützt worden seien (6).

(1) Zu seiner Beanstandung einer vorzeitigen Veröffentlichung des Wahlergebnisses in den Niederlanden führt der Einspruchsführer aus, die Radio- und Fernsehsender der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hätten am 12. und 13. Juni 2004 ausführlich über die Wahlergebnisse der Europawahl in den Niederlanden berichtet. Die dortigen Behörden hätten unter Verstoß gegen Auflagen der EU-Kommission die Wahlergebnisse der in den Niederlanden am 10. Juni 2004 durchgeführten Europawahlen bekannt gegeben, obwohl dies erst am 13. Juni 2004 ab 22 Uhr statthaft gewesen wäre. Es liege nahe, dass sich die Wählerinnen und Wähler in der Bundesrepublik Deutschland von der Berichterstattung in ARD und ZDF sowie in den Radiosendern der ARD hätten wahlentscheidend beeinflussen lassen.

Das Bundesministerium des Innern hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die sechste Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments habe im Zeitraum vom 10. bis 13. Juni 2004 stattgefunden. Nach Artikel 10 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt – BGBl 1977 II S. 733/734, BGBl. 2003 II S. 810, BGBl. 2004 II S. 520) dürfe ein Mitgliedstaat das ihn betreffende Wahlergebnis erst bekannt geben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler als letzte wählen, abgeschlossen sei. Nach Mitteilung der Europäischen Kommission hätten die zuletzt wählenden Mitgliedstaaten am 13. Juni 2004 das Wahlergebnis auf 22 Uhr festgelegt. Die niederländischen Wähler hätten bereits am 10. Juni 2004 ihre Stimme abgegeben. Nach Mitteilung des niederländischen Innenministeriums vom 19. Juli 2004 habe der Wahlrat der Niederlande in öffentlicher Sitzung am 15. Juni 2004 das amtliche Ergebnis für die Niederlande festgestellt und bekannt gegeben. Die Medienberichterstattung habe auf nicht amtlichen lokalen Einzelergebnissen beruht. Das niederländische Ergebnis sei somit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Direktwahlakts nach dem Ende der Wahl in allen Mitgliedstaaten bekannt gegeben worden. Bei den in der Medienberichterstattung dargestellten angeblichen „Auflagen der Kommission“ habe es sich um eine Auslegung von Artikel 10 Abs. 2 des Direktwahlakts durch die Europäische Kommission gehandelt, die nicht mit dem Rechtsverständnis aller Mitgliedstaaten übereinstimme. In einem Schreiben von Anfang Juni 2004 habe die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, dass die Wahlbehörden der Mitgliedstaaten nicht nur das Ergebnis des jeweiligen Mitgliedstaates, wie es Artikel 10 Abs. 2 des Direktwahlakts vorschreibe, sondern darüber hinaus auch einzelne lokale Teil- und Zwischenergebnisse nicht vor dem Ende der Wahlzeit in allen Mitgliedstaaten bekannt geben dürften. Die niederländische Regierung sowie Regierungen anderer Mitgliedstaaten teilten diese Auffassung nicht.

Inwieweit eine Wahlbeeinflussung der Wählerinnen und Wähler in Deutschland erfolgt sein solle, sei nicht erkennbar. Es sei zu bezweifeln, dass infolge der Medienberichterstattung eine Wahlbeeinflussung erfolgt sei. Denn in den 25 Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union stellten sich keine transnationalen europäischen politischen Parteien, sondern – jedenfalls derzeit noch – nationale Parteien mit überwiegend nationalen Wahlbewerbern zur Wahl der jeweils nationalen Abgeordneten. Die Parteienlandschaft sei zudem in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht bzw. wenig vergleichbar. Das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler orientiere sich daher in erster Linie an der nationalen Parteienlandschaft.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich zu diesem Punkt nicht mehr geäußert.

(2) Zur Frage der Schließung der Wahllokale führt der Einspruchsführer aus, dass in Deutschland die Wahllokale bereits um 18 Uhr geschlossen hätten, während in anderen EU-Staaten die Bürgerinnen und Bürger an bis zu zwei Tagen bzw. zumindest bis 21 Uhr oder 22 Uhr hätten wählen dürfen. Millionen von Wählerinnen und Wählern seien auf diese Weise ihres Wahlrechts „beraubt“ worden. Diese Benachteiligung der Wählerinnen und Wähler in Deutschland habe das Wahlergebnis beeinflusst. Es stehe nicht im Belieben des Gesetzgebers, die Wahlzeit schon um 18 Uhr enden zu lassen, wenn das Europaparlament eine Wahlzeit bis 21 Uhr vorsehe.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Der Rat der Europäischen Union habe den Zeitraum der Europawahl vom 10. bis 13. Juni 2004 aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 des Direktwahlakts unter Berücksichtigung der fünfjährigen Wahlperiode festgelegt. An einer einheitlichen und verbindlichen europarechtlichen Regelung zur Wahlzeit für die Wahlen zum Europäischen Parlament fehle es bislang. Der genaue Termin und der zeitliche Rahmen der Wahl in den jeweiligen Mitgliedstaaten würden von diesen unter Beachtung der individuellen nationalen Wahlgepflogenheiten bestimmt. In der Bundesrepublik Deutschland sei die Wahl auf Anordnung der Bundesregierung am Sonntag, dem 13. Juni 2004, durchgeführt worden. Infolge einer Neufassung des Artikels 10 Abs. 1 Direktwahlakt (BGBl. 2003 II S. 810, in Kraft getreten am 1. April 2004) und einer dadurch ermöglichten Änderung des § 40 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) sei das Ende der Wahlzeit in der Bundesrepublik Deutschland für die Europawahl am 13. Juni 2004 – entsprechend der in Deutschland üblichen Wahlzeit – auf 18 Uhr festgelegt worden. Diese Änderung sei vom Bundeswahlleiter öffentlich bekannt gegeben, in einer Pressemitteilung vom 3. Mai 2004 veröffentlicht und auf den Wahlbenachrichtigungen angegeben worden. Auch die Medien hätten über das Ende der Wahlzeit informiert.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich zu diesem Punkt nicht geäußert.

(3) Zur Fünf-Prozent-Sperrklausel trägt der Einspruchsführer vor, dass diese gegen die Wahlrechtsgleichheit verstoße und undemokratisch sei. Während es in anderen Staaten der Europäischen Union eine Fünf-Prozent-Klausel nicht gebe, würden in Deutschland Millionen von Wählerinnen und Wählern hierdurch daran gehindert, an der Wahl zum Europäischen Parlament mitzuwirken. Die etablierten Parteien hätten auf diese Weise bewusst und gezielt verhindert, dass kleinere Gruppierungen in das Europaparlament hätten einziehen können.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Artikel 3 Direktwahlakt erlaube es den Mitgliedstaaten explizit, prozentuale Mindestschwellen für den Einzug ins Europäische Parlament festzulegen, die jedoch landesweit nicht mehr als 5 Prozent der abgegebenen Stimmen betragen dürften. Neben Deutschland enthielten auch die Wahlsysteme anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie Frankreich, Litauen, Polen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine Sperrklausel von 5 Prozent. In Österreich und Schweden gelte für die Europawahl eine Vier-Prozent-Hürde und in Griechenland eine Sperrklausel von 3 Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) als verfassungskonform angesehen, weil sie an dem durch besondere, zwingende Gründe gerechtfertigten Ziel, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken, orientiert sei und das Maß des zur Erreichung dieses Ziels Erforderlichen nicht überschreite (BVerfGE 51, 222/233). Der Gleichheitssatz fordere nicht, dass der Gesetzgeber die Einzelnen und ihre relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandle; er lasse Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz bei der Ordnung bestimmter Materien dem Gesetzgeber Differenzierungen erlaube, richte sich nach der Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs (BVerfGE 6, 84/91 und BVerfGE 11, 266/272). Aus den Grundsätzen der formalen Gleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählergruppen folge mithin, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibe. In diesem Bereich bedürften Differenzierungen stets eines besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grundes (BVerfGE 1, 208/249 und 255; ständige Rechtsprechung).

Die Verhältniswahl begünstige das Aufkommen kleiner Parteien und Wählervereinigungen. Daraus könnten sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ergeben. Eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Würde der Grundsatz der getreuen Abbildung der politischen Meinungsschichtung in der Wählerschaft bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, so könnte das nach Auffassung des Bundeswahlleiters eine Aufspaltung der Volksvertretung in viele kleine Gruppen zur Folge haben, die die Mehrheitsbildung erschweren oder verhindern würde. Der unbegrenzte Proporz würde es erleichtern, dass auch solche kleinen Gruppen eine Vertretung erlangten, die nicht ein am Gesamtwohl orientiertes politisches Programm, sondern im Wesentlichen nur einseitige Interessen verträten. Klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung seien aber für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich. Deshalb dürfe der Gesetzgeber Differenzierungen im Erfolgswert der Stimmen bei der Verhältniswahl vornehmen, soweit dies zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrations-

vorganges bei der politischen Willensbildung im Interesse der Einheitlichkeit des ganzen Wahlsystems und zur Sicherung der mit der Wahl verfolgten Ziele unbedingt erforderlich sei (BVerfGE 51, 222/236). Unter diesem Blickpunkt habe das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung das Postulat der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung und die Gebote des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Rahmen der Verhältniswahl gegeneinander abgewogen. Was in diesem Zusammenhang von Verfassungs wegen als zwingender Grund für eine begrenzte Differenzierung anzuerkennen sei, variere von Bereich zu Bereich und bestimme sich vor allem nach dem Aufgabenkreis der zu wählenden Volksvertretung (BVerfGE 51, 222/236 und 236 f.). Die Fünf-Prozent-Sperrklausel beziehe sich hier auf die Wahlen zu einem supranationalen Organ, dem Europäischen Parlament.

Der dem Europäischen Parlament im Verfassungsgefüge der Europäischen Gemeinschaften zugewiesene Aufgabenkreis und die ihm auf dem Wege zu „einem immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“ zugeordnete Rolle erforderten ein handlungsfähiges Organ. Das Europäische Parlament könne die ihm gestellten Aufgaben nur dann wirksam bewältigen, wenn es durch eine, den vielschichtigen Spezialmaterien angemessene, interne Arbeitsteilung allen seinen Mitgliedern die notwendige Sachkenntnis verschaffe und zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung in der Lage sei. Beides könne gefährdet werden, wenn die durch die große Zahl der Mitgliedstaaten ohnehin nicht vermeidbare Aufgliederung des Parlaments in viele Gruppen ein Ausmaß annehme, das dessen Funktionsfähigkeit ernsthaft in Frage stelle. Dies sei ein zwingender Grund, der Vorkehrungen gegen eine übermäßige Parteienzersplitterung zu rechtfertigen vermöge (BVerfGE 51, 222/246 f.).

Die Arbeitsfähigkeit eines so heterogen zusammengesetzten Parlaments wie des Europäischen Parlaments hänge in noch stärkerem Maße als bei einem nationalen Parlament von dem Vorhandensein großer, durch gemeinsame politische Zielsetzungen verbundener Gruppen von Abgeordneten ab. Schon unter diesem Blickpunkt erwiesen sich Vorkehrungen, die wie die in das Europawahlgesetz aufgenommene Fünf-Prozent-Sperrklausel darauf abzielten, den Einzug einer Gruppe von weniger als fünf Abgeordneten in das Parlament zu verhindern, als sachlich gerechtfertigt und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments zwingend geboten. Eine solch kleine Gruppe wäre – so der Bundeswahlleiter – kaum in der Lage, die zahlreichen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften in ihrem vielschichtigen und weiträumigen Tätigkeitsbereich zu verfolgen und kritisch zu beurteilen; sie wäre damit außerstande, in einer dem Ineinandergreifen der vielfältigen Aktivitäten gerecht werdenden Weise ihren Teil zur Kontrolle eines so hoch qualifizierten und großen bürokratischen Apparates wie der Kommission beizutragen. Eine solche Kontrolle sei wirksam nur möglich, wenn sie arbeitsteilig erfolge und eine größere Organisation den einzelnen Abgeordneten unterstütze. Entsprechendes gelte für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren und bei der Verabschiedung des Haushalts (BVerfGE 51, 222/247).

Dem Europäischen Parlament komme ferner für die weitere Integration der durch die Europäischen Gemeinschaften ver-

bundenen Mitgliedstaaten eine besondere Bedeutung zu. Dem gerecht zu werden, sei nur ein Parlament in der Lage, das zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung und damit zu einem möglichst geschlossenen Auftreten fähig sei.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich zu diesem Punkt nicht geäußert.

(4) Der vierten Beanstandung des Einspruchsführers liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In Baden-Württemberg wurde die Europawahl am 13. Juni 2004 zeitgleich mit der dortigen Kommunalwahl (Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags, des Ortschaftsrats und des Bezirksbeirats) sowie mit der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart durchgeführt. Während bei der Europawahl die zusammengefalteten Stimmzettel ohne Wahlumschlag in die Wahlurne zu werfen waren, waren bei der Kommunalwahl (und bei der Wahl der Regionalversammlung) in Baden-Württemberg für die Stimmzettel Wahlumschläge vorgeschrieben. Bei der Auszählung der Kommunalwahl wurde festgestellt, dass Stimmzettel für die Europawahl in Umschlägen der Kommunalwahl steckten. Für diese Fallgestaltung stellte sich die Frage, ob solche Stimmzettel für die Europawahl als gültig oder als ungültig zu zählen waren.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, die – wie nachfolgend noch dargestellt wird – zunächst als ungültig gewerteten Stimmen hätten nicht als gültig behandelt werden dürfen. Die Wählerinnen und Wähler seien in angemessener Form darüber aufgeklärt worden, welche Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu legen waren und welche nicht. Sei dies nicht beachtet worden, so müsse eine solche Unaufmerksamkeit zu Lasten der Wählerinnen und Wähler gehen. Es stelle einen gravierenden Wahlfehler dar, diese Stimmen nachträglich als gültig zu bewerten.

Hierzu haben die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg und der Bundeswahlleiter Stellung genommen. Die Landeswahlleiterin hat in ihrer Stellungnahme Folgendes ausgeführt:

In Ziffer 18.5 der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl vom 7. April 2004 (GABl. Baden-Württemberg, S. 338) sei bestimmt gewesen, dass bei Stimmzetteln für die Europawahl, die gemeinsam mit den Stimmzetteln für die Kommunalwahlen in Umschläge für die Kommunalwahlen gelegt worden seien, eine ungültige Stimmabgabe (nicht ungültige Stimme) vorliege. Wegen der Verwechslungsgefahr sei den Gemeinden im Vorfeld der Wahlen mit Schreiben vom 19. Mai 2004 empfohlen worden, über die gesetzlich vorgesehene Information der Bürger hinaus die Wählerinnen und Wähler bei der Aushändigung des amtlichen Stimmzettels in geeigneter Weise darauf hinzuweisen (z. B. durch Plakate oder mündlich durch ein Mitglied des Wahlvorstands), dass der gekennzeichnete Stimmzettel für die Europawahl nicht in einen Wahlumschlag für die Kommunalwahlen zu stecken sei, sondern dass dieser gefaltet in die Wahlurne zu werfen sei. Zudem sei empfohlen worden, dass seitens des Wahlvorstands darauf auch geachtet werde, bevor der Wahlvorsteher die für die Europawahl vorgesehene Wahlurne freigebe und der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerke. Dieser Empfehlung seien die Wahlvorstände weit überwiegend vorbildlich nachgekommen.

Der Bundeswahlleiter habe noch in der Wahlnacht darum gebeten, die Stimmzettel der Europawahl, die in einen Wahlumschlag gesteckt worden seien, so auszusondern und zu verwahren, dass sie einer späteren Einbeziehung in das Ergebnis der Europawahl zugänglich gemacht werden könnten. Dieser Bitte habe die Landeswahlleiterin mit Schreiben an die Kreiswahlleiter vom 14. Juni 2004 entsprochen. Am 16. Juni 2004 sei die Landeswahlleiterin durch den Bundeswahlleiter darüber unterrichtet worden, dass er Stimmabgaben für die Europawahl bei der Urnenwahl nicht deshalb als ungültig bewerte, weil der Stimmzettel vom Wähler in einen Wahlumschlag für die Kommunalwahlen gesteckt worden sei. Sofern sich die Landeswahlleiterin seiner Auffassung nicht anschließen könne, sei sie um Ermittlung der betreffenden Fälle gebeten worden, damit diese dem Bundeswahlausschuss vorgebracht werden könnten.

Am 17. Juni 2004 seien die Kreiswahlleiter gebeten worden, die ausgesonderten und ihnen übermittelten Stimmzettel in die Beschlussfassung der Kreiswahlausschüsse einzubeziehen. Mit Schreiben vom 22. Juni 2004 seien die Kreiswahlleiter um eine erneute Einberufung der Kreiswahlausschüsse gebeten worden, um alle betreffenden Stimmzettel, die inzwischen aufgefunden worden seien, in das Wahlergebnis einzubeziehen.

In den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg hätten insgesamt 80 Sitzungen der Kreiswahlausschüsse zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse stattgefunden. In diesen Ergebnissen seien insgesamt 3 531 Stimmzettel enthalten, die in einem Wahlumschlag für die Kommunalwahlen in die Wahlurne geworfen worden seien. Davon seien 2 545 Stimmzettel von den Kreiswahlausschüssen als gültig bewertet worden. 986 Stimmzettel seien aus anderen Gründen als ungültig zu bewerten gewesen, weil sie beispielsweise durchgestrichen, ohne Kennzeichnung oder mit einer Beleidigung versehen abgegeben worden seien. Von 33 weiteren Stimmzetteln, die nicht in die Beschlussfassung der Kreiswahlausschüsse einbezogen worden seien, seien 27 ebenfalls ungültig. Die verbleibenden sechs gültigen Stimmzettel hätten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des betreffenden Kreiswahlausschusses noch nicht vorgelegen. Der Landeswahlausschuss habe in seiner Sitzung am 2. Juli 2004 von der Einbeziehung der 3 531 Stimmzettel Kenntnis genommen. Der Bundeswahlausschuss habe sich in seiner Sitzung am 6. Juli 2004 für die Einbeziehung dieser Stimmzettel in das amtliche Endergebnis für das Wahlgebiet ausgesprochen.

Die Niederschriften über die Sitzung des Landeswahlausschusses am 2. Juli 2004 und des Bundeswahlausschusses am 6. Juli 2004 liegen dem Wahlprüfungsausschuss vor. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Landeswahlleiterin erklärt weiterhin in ihrer Stellungnahme, sie teile nicht die Auffassung des Bundeswahlleiters. Nach § 16 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 49 Abs. 2 bis 4 EuWO habe der Wähler bei der Urnenwahl seine Stimme auf dem amtlichen Stimmzettel in der Weise abzugeben, dass er in der Wahlzelle auf diesem kenntlich mache, welchem Wahlvorschlag seine Stimme gelten solle. Daraufhin habe er den Stimmzettel so zu falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei und nach Abgabe seiner Wahlbenachrichtigung, ggf. nach weiterer Ausweisung über seine Person, der Feststellung seiner Wahlberechtigung durch den Schriftführer des Wahlvorstandes und – wenn kein Anlass zur Zurückweisung

des Wählers nach § 49 Abs. 6 EuWO bestehe – nach Freigabe der Wahlurne durch den Wahlvorsteher den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen. Im Anschluss an die Wahlhandlung habe der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Nach Wegfall der amtlichen Wahlumschläge für die Urnenwahl durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1655) und Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) sei der Wähler nicht berechtigt, seinen Stimmzettel in einen Wahlumschlag für eine andere Wahl oder in einen sonstigen Umschlag zu stecken und in die Wahlurne zu werfen. Eine solche Berechtigung ergebe sich auch nicht deshalb, weil wegen der gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen, bei denen mit Wahlumschlägen gewählt werde, eine erhöhte Verwechslungsgefahr gegeben gewesen sei. Der erhöhten Sorgfalt auf Seiten der Wähler und der Wahlorganisation zu begegnen. Entsprechende Vorkehrungen seitens der Wahlorganisation seien bei der Europawahl getroffen worden.

Ein Wähler, der trotz dieser Hinweise und Informationen gleichwohl mit Wahlumschlag gewählt habe, habe nicht davon ausgehen können, dass er seine Stimme ordnungsgemäß abgegeben habe. Er habe durch sein Verhalten vielmehr dazu beigetragen, dass die nach § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO an sich gebotene Zurückweisung durch den Wahlvorstand – Einwurf des Stimmzettels mit einem weiteren Gegenstand in die Wahlurne – gar nicht habe erfolgen können, weil er seine Stimme für die Europawahl für den Wahlvorstand unerkennbar, d. h. versteckt, abgegeben habe. Eine solche im Widerspruch zu § 16 Abs. 2 Satz 2 EuWG i. V. m. § 49 Abs. 4 Satz 2 EuWO stehende Wahlhandlung sei deshalb als eine fehlgeschlagene und damit nicht gültige Stimmabgabe im Sinne eines materiellen Ungültigkeitsgrundes zu qualifizieren. Die gegenteilige Rechtsauffassung führe im Ergebnis dazu, die Einhaltung der vom Gesetzgeber ausnahmslos festgelegten Stimmabgabe – so unter anderem bei der Urnenwahl ohne Wahlumschlag zu wählen – in das Belieben des Wählers zu stellen und die Verpflichtung des Wahlvorstandes auf Zurückweisung eines Wählers, der seinen Stimmzettel in einen Wahlumschlag gesteckt habe, zu unterlaufen. Dies habe auch praktische Bedeutung, da die Stimmabgabe ohne Wahlumschlag nicht unumstritten sei, wie die Einsprüche gegen die Bundestagswahl 2002 gezeigt hätten.

Es sei zwar zutreffend, dass für betreffende Stimmen eine spezielle Ungültigkeitsregelung in § 4 EuWG i. V. m. § 39 BWG nicht mehr bestehe. Es könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit der Streichung des Ungültigkeitsgrundes in § 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) auch habe zulassen wollen, dass entgegen der generellen Abschaffung des Wahlumschlages bei der Urnenwahl eine Stimmabgabe mit Wahlumschlag weiterhin möglich sei. Bei dem vom Gesetzgeber gestrichenen Ungültigkeitsgrund handele es sich um eine Folgeänderung. Dass auch weiterhin eine richtige Stimmabgabe notwendig sei, habe der Gesetzgeber durch Einfügung des Satzes 3 in Absatz 1 verdeutlicht. Bei der Briefwahl liege hiernach Ungültigkeit vor, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag für die Europawahl abgegeben worden sei. Dies seien ebenfalls Folgeänderungen gewesen.

Es möge zwar zutreffen, dass den Zurückweisungsgründen des § 49 Abs. 6 EuWO keine identischen Stimmenungültigkeitsgründe nach § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 BWG gegenüber stünden. Dies könne schon deshalb nicht sein, weil Stimmen nur dann als ungültig gewertet werden könnten, wenn sich der Mangel aus dem Stimmzettel selbst ergebe, weil in aller Regel eine Identifikation des durch die Wahlhandlung fehlerhaften Stimmzettels gar nicht möglich sei. Bei der vorliegenden Fallkonstellation liege jedoch bereits keine wirksame Stimmabgabe vor. Dass auch der Gesetzgeber selbst in diesen Fällen von einer fehlgeschlagenen Wahl oder von einer Nichtwahl ausgehe, ergebe sich auch aus § 49 Abs. 4 Satz 3 EuWO und § 60 ff. EuWO. Da der Wähler für den Wahlvorstand unerkennbar eine Stimme abzugeben versucht habe, könne bereits der Schriftführer nach § 49 Abs. 4 Satz 3 EuWO eine Stimmabgabe im Wählerverzeichnis gar nicht vermerken.

Nach § 60 EuWO habe der Wahlvorstand zudem ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk festzustellen und nach § 61 EuWO die der Wahlurne entnommenen und entfaltenen Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke einschließlich der eingenommenen Wahlscheine jeweils zu zählen und abzugleichen. Ausschließlich darauf aufbauend schließe sich die weitere Ergebnisfeststellung und -ermittlung nach § 62 EuWO an. Nach den gesetzlichen Vorgaben könne aber weder zunächst mit der Auszählung der Kommunalwahlen durch Öffnen der entsprechenden Umschläge begonnen werden, noch ergebe sich aufgrund der fehlgeschlagenen bzw. verborgenen Stimmabgaben eine Differenz zwischen Stimmabgabevermerken einschließlich eingenommenen Wahlscheinen und den der Urne entnommenen und entfaltenen Stimmzetteln. Sämtliche weitere Beschlussfassungen der Wahlvorstände könnten und dürften deshalb die fehlgeschlagenen Stimmabgaben nicht umfassen. Für die Beschlussfassungen der Kreiswahlausschüsse nach § 69 EuWO gelte Entsprechendes. Der Kreiswahlausschuss sei zwar berechtigt, Beschlussfassungen der Wahlvorstände inhaltlich zu berichtigen, nicht aber über Stimmabgaben oder Stimmen zu befinden, die von den Beschlussfassungen der Wahlvorstände gar nicht umfasst seien. Dass die Europawahl vorrangig vor den anderen Wahlen ausgezählt werde, habe der Bundeswahlleiter wiederholt erbeten. Dieser Vorrang sei auch in § 9 der Verordnung des Innenministeriums über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl (GIWVO) vom 15. Februar 1994 (GBl. S. 130), geändert durch Verordnung vom 23. März 2004 (GBl. S. 157), festgelegt.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass im Falle einer entgegen § 60 EuWO und § 9 GIWVO zunächst begonnenen Auszählung der Kommunalwahlen bis zu fünf weitere Wahlen betroffen gewesen wären. Dies hätte zur Folge gehabt, dass sich die Auszählung der Europawahl wesentlich verzögert und die Gefahr erheblicher Verwechslungen bei den anderen Wahlen bestanden hätte. Eine weitere Folge wäre dann gewesen, dass Europawahlstimmzettel in Kommunalwahlumschlägen bei den Kommunalwahlen angefallen wären, die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl als ungültig und nach den dortigen Vorschriften (§ 37 Abs. 3, § 38 Abs. 4 und § 39 Kommunalwahlordnung) als Kommunalwahlunterlagen zu behandeln gewesen wären, deren Herausgabe durch die Landeswahlleitung gar nicht hätte angeordnet werden können.

Darüber hinaus seien noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Wenn Wahlberechtigte trotz umfassender Information, die weit überwiegend erfolgt sei, gleichwohl ihre Stimme nicht ordnungsgemäß abgegeben hätten, so sei bereits zweifelhaft, ob sie überhaupt an der Europawahl hätten teilnehmen wollen und die Berücksichtigung der Stimmen ihrem Willen entspreche. Die Auswertung der hohen Ungültigkeitsquote von ansonsten fehlerfrei abgegebenen Stimmen habe bereits ergeben, dass bei der Europawahl ein erheblicher Anteil dieser Wahlberechtigten bewusst ungültig gewählt habe. Die extrem hohe Ungültigkeitsquote der versteckt abgegebenen Stimmen mache diese noch deutlicher. Somit könne in der Nichtbeachtung der Informationen gerade auch der Wille zum Ausdruck gebracht worden sein, an der Europawahl nicht teilnehmen zu wollen, auch wenn eine Kennzeichnung erfolgt sei.

Es könne auch nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine Einbeziehung der betreffenden Stimmen mit dem Wahlgeheimnis vereinbar sei. Je nach den Gegebenheiten vor Ort und dem jeweiligen Einzelfall könne eine Identifizierung des Wählers möglich und damit das Wahlgeheimnis verletzt sein.

Des Weiteren könne die Berücksichtigung entsprechender Stimmabgaben die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Stimmenwertgleichheit verletzen und die Möglichkeiten einer Wahlfälschung erhöhen. Ein Wähler könne z. B. auf aus den Briefwahlunterlagen anderer Wahlberechtigter stammenden und beschafften Stimmzetteln mehrmals wählen, einmal „offiziell“ mit Stimmabgabevermerk und bei der Wahl am 13. Juni 2004 unerkant bis zu vier weitere Mal. Ist bereits vor der Wahl bekannt, dass entsprechende Stimmzettel zu berücksichtigen seien, sei der Gefahr der Manipulation ein umso größeres Gewicht beizumessen.

Die gegenteilige Auffassung lasse berechnete Belange der Wahlorganisation und der Allgemeinheit außer Betracht. Eine Zusammenlegung von Wahlen, die zu einer erwünschten höheren Wahlbeteiligung führe, verlange der Wahlorganisation hohen Einsatz und eine strikte Konzentration auf die jeweils zügig vorzunehmenden Ergebnisfeststellungen ab. Das Aussondern versteckter Stimmzettel für eine andere Wahl einträchtige die Erfüllung dieser Aufgabe ganz erheblich, insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – eine Identität der Wahlorgane lediglich auf der Ebene der Wahlvorstände sowie bezogen auf die Kreistagswahl teilweise auch auf der Ebene der Kreiswahlausschüsse bestehe und sich die auszusondernden Stimmzettel je nach Verfahrensstand bei den unterschiedlichsten Wahlorganen und Rechtsaufsichtsbehörden befänden. Angesichts der Herausforderung der Wahlorganisation bei zusammengelegten Wahlen könne und dürfe vom Wähler erwartet werden, dass er seine Stimme entsprechend der erfolgten Information abgebe.

Die Einbeziehung der betreffenden Stimmzettel in die Beschlussfassungen der Kreiswahlausschüsse sei auf Veranlassung des Bundeswahlleiters erfolgt. Sie habe u. a. darauf beruht, dass das Europawahlrecht diese Fallkonstellation nicht gesondert und eindeutig regelt. Zwar könne vorliegend wohl dahinstehen, ob die Stimmzettel zu Unrecht in das Wahlergebnis einbezogen worden seien und ein Wahlfehler vorliege, denn die Einbeziehung der 2 545 als gültig bewerteten Stimmzettel (0,066 Prozent der gültigen Stimmzettel in Baden-Württemberg) habe auf die konkrete Mandatsverteilung

gemäß § 18 Abs. 4 EuWG keinen Einfluss gehabt. Die Frage habe aber für künftige zusammengelegte Wahlen erhebliche Bedeutung und bedürfe deshalb einer Klärung sowie ggf. einer Rechtsänderung, die auch den Belangen der Wahlorganisation gerecht werde.

Der Bundeswahlleiter hat zu der Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Die betroffenen Stimmzettel für die Europawahl seien seiner Ansicht nach als gültig zu bewerten. Dieser Auffassung habe sich der Bundeswahlausschuss in seiner 2. Sitzung am 6. Juli 2004 einstimmig angeschlossen. Dafür seien folgende Gründe ausschlaggebend gewesen: Die in § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 BWG aufgeführten Ungültigkeitsgründe seien für diesen Fall nicht einschlägig. § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO normiere einen Zurückweisungsgrund. Sofern jedoch der Wähler nicht zurückgewiesen worden sei, sei die Stimmabgabe als gültig zu bewerten. § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BWG regele die formellen Ungültigkeitsgründe bei der Urnenwahl abschließend und enthalte den Fall des § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO gerade nicht. Die in § 39 Abs. 1 Satz 3 BWG für die Briefwahl getroffene Regelung habe der Gesetzgeber für die Urnenwahl nicht angeordnet. Ebenso liege auch kein Fall des § 39 Abs. 2 BWG vor, der nur Stimmzettel derselben Wahl erfasse.

Auch das von der Landeswahlleiterin angeführte Vorliegen eines materiellen Ungültigkeitsgrundes, der nicht von § 39 BWG erfasst werde, hält der Bundeswahlleiter für nicht einschlägig. Dafür ergäben sich aus dem Sachverhalt – insbesondere im Vergleich mit den einschlägigen Beispielfällen (Nichtvorliegen der Wahlrechtsvoraussetzungen, Verstoß gegen grundlegende Vorschriften der Wahlhandlung, rechtswidrige Wahlbeeinflussung; vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 39 Rn. 2) keine Anhaltspunkte. Vielmehr müsse dem Wählerwillen soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

Dem Einspruchsführer sind die Stellungnahmen der Landeswahlleiterin und des Bundeswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Seiner Ansicht nach sei der Stellungnahme der Landeswahlleiterin beizupflichten, wonach die betreffenden Stimmzettel als ungültig zu werten seien. Es handele sich nicht um eine „lässliche Formalie“. Insoweit schließe er sich den Ausführungen in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin an. Jedoch liege nach seiner Auffassung sehr wohl ein Wahlfehler vor, der zur Wiederholung der Wahl führen müsse. Andernfalls käme eine solche erst dann in Frage, wenn ein Einfluss auf die Mandatsverteilung zu einhundert Prozent feststehe. Vorliegend sei es durchaus möglich, dass die 2 545 Stimmen zu einem anderen Ergebnis geführt hätten, wenn sie als ungültig gewertet worden wären.

(5) Zu seiner Beanstandung der Formulierungen des Wahlscheinantrags auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte trägt der Einspruchsführer vor, er sei genötigt worden, eine unwahre eidesstattliche Versicherung abzugeben. Auf dem Wahlscheinantrag sei nämlich nur von Krankheit und beruflich bedingter Abwesenheit die Rede gewesen, während er in Haft sitze und somit weder krank noch „beruflich bedingt“ abwesend gewesen sei. Seiner Ansicht nach habe sich aus diesem Grund bestimmt eine Vielzahl von Strafgefangenen davon abhalten lassen, Briefwahlunterlagen anzufordern. Das

Wahlergebnis sei damit in unzulässiger Weise beeinflusst worden. Dies wäre nur dann nicht der Fall gewesen, wenn in jedem Gefängnis ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden wäre. Beispielsweise den Wahlberechtigten in den Justizvollzugsanstalten Bruchsal und Schwäbisch-Gmünd sei jedoch ein beweglicher Wahlvorstand verweigert worden. Dies sei jedenfalls dann unzumutbar, wenn gleichzeitig „quasi unter Vorspiegelung falscher Tatsachen“ Briefwahlunterlagen angefordert werden müssten.

(6) Schließlich macht der Einspruchsführer geltend, die Wahlberechtigten in den Justizvollzugsanstalten seien generell nicht hinreichend unterstützt worden. § 73 Strafvollzugsgesetz sehe jedoch vor, dass die Justizvollzugsanstalten ihre Insassen bei der Ausübung des Wahlrechts zu unterstützen hätten. So habe man sich geweigert, blinden oder sehbehinderten Menschen, die in regulären Wahllokalen bereit gehaltenen Stimmzettelschablonen zur Verfügung zu stellen, und habe auf diese Weise eine geheime Wahl verhindert, auf welche auch Strafgefangene ein Anrecht hätten. Den Bürgern aus anderen Staaten der Europäischen Union seien die Informationen zur Europawahl und die Eintragung in die Wählerverzeichnisse nicht in ihrer Heimatsprache zur Verfügung gestellt worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Ein Wahlfehler ist aufgrund der vom Einspruchsführer vorgetragenen Beanstandungen nicht zu erkennen.

(1) Dies gilt zunächst für seinen Einwand, die von ihm behauptete vorzeitige Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Niederlanden sei als unzulässige Wahlbeeinflussung anzusehen. Hierbei bedarf die Frage, ob in den Niederlanden gegen Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt verstoßen worden ist, keiner abschließenden Entscheidung. Hierbei spricht der Umstand, dass der Wahlrat der Niederlande das dortige amtliche Ergebnis am 15. Juni 2004 festgestellt und bekannt gegeben hat und dass nach Mitteilung des niederländischen Innenministeriums die Medienberichterstattung vor dem 13. Juni 2004 auf nicht amtlichen lokalen Einzelergebnissen beruht hatte, eher für eine Einhaltung der Vorschrift. Der vorliegende Sachverhalt gibt auch keinen Anlass zur Entscheidung der Frage, ob und ggf. inwieweit der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss ausnahmsweise eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Wahlorganen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vornehmen können. Jedenfalls ist es in erster Linie deren Aufgabe festzustellen, ob durch die in § 5 EuWG aufgeführten deutschen Wahlorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl wahlrechtliche Regelungen und Rechtsgrundsätze eingehalten worden sind.

Die Frage einer Einflussnahme auf das Wahlergebnis in Deutschland durch die Veröffentlichung von Wahlergebnissen im Ausland ist nach denselben Maßstäben zu bewerten,

die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Handlungen nichtstaatlicher Stellen und privater Dritter entwickelt hat und die bereits Eingang in die Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses gefunden haben (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 41). Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt hiernach nur dann vor, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden sind (BVerfGE 40, 11/39). Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiübergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn diese nichtstaatlichen Stellen mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler eingewirkt haben, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs dieser Beeinträchtigung bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder Gleichheit der Wahl stellt ein solches Einwirken nichtstaatlicher Stellen auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Die Berichterstattung in deutschen Medien über das (vermeintliche oder tatsächliche) niederländische Wahlergebnis hat in der Endphase des Wahlkampfes in der Bundesrepublik Deutschland in der öffentlichen Wahrnehmung keine Rolle gespielt. Somit liegt jedenfalls keine mehr als nur unerhebliche Einwirkung auf die Wählerwillensbildung vor. Darüber hinaus ist weder in dieser Berichterstattung noch in der zuvor erfolgten Veröffentlichung von Ergebnissen in den Niederlanden ein Verhalten zu sehen, das gegenüber den Wählerinnen und Wählern in Deutschland ähnlich schwer wiegen könnte wie die Mittel des Zwangs oder Drucks. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich – worauf das Bundesministerium des Innern zu Recht hinweist – bislang keine transnationalen europäischen politischen Parteien herausgebildet haben. Allein die abstrakte Möglichkeit eines anderen Wahlverhaltens aufgrund einer vorzeitigen Bekanntgabe eines Wahlergebnisses in einem anderen Mitgliedstaat ist nicht geeignet, unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Wählerbeeinflussung oder unter einem anderen Gesichtspunkt einen Wahlfehler zu begründen.

(2) Der Einspruchsführer beanstandet auch zu Unrecht, dass die Wahllokale in Deutschland bereits um 18 Uhr geschlossen haben. Wie der Bundeswahlleiter dargelegt hat, ist die Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit in Deutschland entsprechend den Vorgaben des Artikels 10 Abs. 1 Direktwahlakt, des § 7 EuWG sowie des § 40 EuWO erfolgt. Soweit der Einspruchsführer darin eine Benachteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sieht, so ist auf die Regelung des Artikels 10 Abs. 1 des Direktwahlakts hinzuweisen, wonach die Europawahl zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin und zu den von ihm festgelegten Uhrzeiten stattfindet. Abgesehen davon ist im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens lediglich zu prüfen, ob die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nach gleichen Voraussetzungen erfolgt ist.

Soweit der Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit der Regelung der Wahlzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltend machen möchte, so ist zunächst auf die ständige Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (exemplarisch: Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 28). Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass § 40 Abs. 1 EuWO verfassungsgemäß ist. Die dortigen Vorgaben regeln die Wahlzeit hinreichend bestimmt und entsprechen höherrangigem Recht. Insbesondere ist durch die Bestimmung, dass die Wahlräume am Wahltag mindestens zehn Stunden durchgehend für die Stimmabgabe geöffnet sein müssen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EuWO), die Ausübung des Wahlrechts für die Bürgerinnen und Bürger hinreichend gewährleistet.

(3) Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel im Europawahlgesetz wendet, ist auch insoweit auf die ständige Praxis zu verweisen, wonach die Prüfung und Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten wird. Unabhängig davon ist die Fünf-Prozent-Sperrklausel verfassungsgemäß.

Nach Artikel 3 Satz 1 des geänderten Direktwahlakts können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe festlegen. Diese Schwelle darf jedoch nach Satz 2 dieser Vorschrift landesweit nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2004 in einem Organstreitverfahren zur Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG (2 BvE 1/04), in dem die diesbezügliche Organklage der NPD wegen Nichteinhaltung der Frist des § 64 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz als unzulässig verworfen worden ist, auf die Änderung des Direktwahlakts hingewiesen und hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit dem am 21. August 2003 verkündeten Vierten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes zum Ausdruck gebracht hat, dass er an der Fünf-Prozent-Klausel festhalten möchte. Er hat sich dabei – so das Bundesverfassungsgericht – auf die Ermächtigung der Mitgliedstaaten im Beschluss des Rates der Europäischen Union stützen können, eine Sperrklausel zu erlassen. Der Rat der Europäischen Union hat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 25. Juni und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 811) den Direktwahlakt geändert, damit die Wahlen zum Europäischen Parlament „gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen stattfinden können, die Mitgliedstaaten zugleich aber die Möglichkeit erhalten, für Aspekte, die nicht durch diesen Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden“. Dieser Änderung des Direktwahlakts hat der deutsche Gesetzgeber mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts vom 15. August 2003 (BGBl. 2003 II S. 810) zugestimmt.

Zwar kann aus dieser erstmalig verankerten ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlass einer Fünf-Prozent-Sperrklausel durch den Direktwahlakt nicht unmittelbar die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Sperrklausel nach dem deutschen Verfassungsrecht abgeleitet werden. Sie ist jedoch als starkes

Indiz dafür anzusehen, dass § 2 Abs. 6 EuWG – wie auch schon bisher – nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht gegen die Verfassung (BVerfGE 51, 222/233 ff.; BVerfGE 95, 335/366). Die Grundzüge dieser Rechtsprechung werden in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters dargelegt.

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit wegen des unterschiedlichen Erfolgswertes der Stimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt haben, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hat, und derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt haben, die an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist, geltend macht, so greift dieser Einwand nicht durch. Wie in der vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt wird, ist die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 EuWG durch das Ziel gerechtfertigt, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken. Eine Abwägung des Postulats der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung mit den Geboten des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien im Rahmen der Verhältniswahl ergibt die Zulässigkeit dieser begrenzten Differenzierung des Erfolgswertes der Wählerstimmen. Die Behauptung des Einspruchsführers, in anderen Staaten der Europäischen Union gebe es keine Fünf-Prozent-Sperrklausel, ist – wie sich aus der Stellungnahme des Bundeswahlleiters ergibt – unzutreffend.

(4) Der Wahleinspruch hat auch keinen Erfolg, soweit der Einspruchsführer geltend macht, die in Baden-Württemberg versehentlich in einen Wahlumschlag gelegten Stimmzettel für die Europawahl hätten als ungültig gewertet werden müssen. Diese Stimmen sind zu Recht als gültig gewertet worden.

Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung enthalten keine ausdrückliche Regelung für diese atypische Fallkonstellation. Die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) gibt keinen Anlass dafür, bei der gemeinsamen Durchführung mehrerer Wahlen an einem Tag, bei denen teilweise mit amtlichen Wahlumschlägen und teilweise ohne amtliche Wahlumschläge zu wählen ist, versehentlich in amtliche Wahlumschläge gelegte Stimmzettel als ungültig zu behandeln. Ein derartiger Wille des Gesetzgebers ist der Begründung des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 14/3764) nicht zu entnehmen.

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 BWG sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Keiner dieser vier sog. formellen Ungültigkeitsgründe ist vorliegend gegeben. Es kann auch nicht geltend gemacht werden, der Wille des Wählers sei wegen der hohen Ungül-

tigkeitsquote bei den betreffenden Stimmzetteln nicht zweifelsfrei zu erkennen. Bei der Ermittlung des Wählerwillens dürfen keine Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die sich nicht bereits aus dem Stimmzettel selbst ergeben. Weder aus der von der Landeswahlleiterin angeführten „Gültigkeitsquote“ der betreffenden Stimmen noch aus der Nichtbeachtung einer Information durch den Wähler kann die Folgerung gezogen werden, eine gültige Stimmabgabe sei gar nicht gewollt gewesen.

Aus dem Umstand, dass die Stimmabgabe in atypischer Art und Weise erfolgt ist, kann nicht gefolgert werden, die Stimmabgabe sei fehlgeschlagen. Ist der Stimmzettel der Wahlorganisation vom Wähler übergeben worden, so spricht eine Vermutung dafür, dass die Stimme abgegeben werden sollte. Die Wahlvorstände haben nicht deshalb einen Wahlfehler begangen, weil sie die betreffenden Wähler nicht zurückgewiesen haben. Ein Zurückweisungsgrund ist nicht gegeben. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 49 Abs. 6 Nr. 6 EuWO nicht vor, wonach ein Wähler zurückzuweisen ist, der für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will. Die für die Kommunalwahl abgegebenen Wahlumschläge und die darin enthaltenen Stimmzettel sind nicht als „weiterer Gegenstand“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Die Vorschrift regelt Fälle, in denen der Wähler bewusst seine Stimme entgegen dem vorgesehenen Ablauf für die Stimmabgabe abgeben möchte.

Der Bundeswahlleiter weist zu Recht darauf hin, dass ein Fall des § 4 Abs. 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 2 BWG nicht vorliegt, weil diese Vorschrift nur für Stimmzettel derselben Wahl gilt. Nach dieser Vorschrift gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel, der als ungültig zu werten ist. Dieser Vorschrift ist im Übrigen der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, eine Stimmabgabe nach Möglichkeit als gültig zu behandeln.

Schließlich liegt auch kein sog. materieller Ungültigkeitsgrund vor, der nicht in § 4 EuWG i. V. m. § 39 BWG geregelt ist. Ein solcher Ungültigkeitsgrund wäre etwa anzunehmen, wenn gegen grundlegende Vorschriften der Wahlhandlung oder des Wahlverfahrens verstoßen oder wenn die Wahl in rechtswidriger (bzw. strafbarer) Weise beeinflusst worden wäre (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 39 Rn. 2). Die Stimmabgabe müsste mit Mängeln behaftet sein, die es wegen ihres Gewichts als nicht vertretbar erscheinen ließen, die Stimme als gültig anzusehen. Zwar mag vorliegend wegen der atypischen Situation eine Stimmabgabe für die Europawahl im Wählerverzeichnis nicht vermerkt worden sein. Ein solcher Formmangel kann jedoch nicht als Verstoß gegen grundlegende Vorschriften des Wahlverfahrens gewertet werden, wenn dies – wie hier – lediglich auf ein Versehen des Wählers zurückzuführen ist und die Wahlrechtsgrundsätze gewahrt worden sind. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers darf deshalb das Versehen nicht zu Lasten der Wählerinnen und Wähler gehen. Auch praktische Belange der Wahlorganisation bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Wahlen erfordern es nicht, eine Stimmabgabe aufgrund einer Unachtsamkeit der Wähler trotz vorheriger Information als ungültig anzusehen. Da so-

mit kein Wahlfehler vorliegt, ist für die Frage der Mandats-erheblichkeit kein Raum.

(5) Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Formulierung des Wahlscheinantrags wendet, kann der Einspruch ebenfalls keinen Erfolg haben. Die Formulierung des Vordrucks für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beruht gemäß § 18 Abs. 2 EuWO auf dem Muster der Anlage 4 der Europawahlordnung. Die dort aufgeführten Gründe haben ihre gesetzliche Grundlage in § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG. Hiernach erhält ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein. Nach § 24 Abs. 1 EuWO ist dies der Fall,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist und
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Ein wichtiger Grund im Sinne der Nummer 1 dieser Vorschrift liegt bei einem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt vor (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 36 Rn. 3). Den Strafgefangenen ist die Möglichkeit der Briefwahl in der Regel bekannt und sie werden zudem vor der Wahl durch Merkblätter und in anderer Form auf die Modalitäten der Ausübung ihres Wahlrechts hingewiesen. Für eine unzulässige Wahlbeeinflussung bestehen

insoweit keinerlei Anhaltspunkte. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände anspricht, so ist darauf hinzuweisen, dass hierfür ein entsprechendes Bedürfnis vorausgesetzt ist und die Entscheidung im Ermessen der Gemeindebehörde steht (§§ 8, 57 EuWO).

(6) Der Einspruch kann schließlich auch keinen Erfolg haben, soweit der Einspruchsführer behauptet, die Wahlberechtigten in den Justizvollzugsanstalten seien generell nicht hinreichend unterstützt worden. Insoweit trägt er keine konkreten Tatsachen vor, die diese Behauptung untermauern könnten. Den pauschalen Behauptungen, blinde oder sehbehinderte Menschen seien in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert worden und Bürger aus anderen Staaten der Europäischen Union hätten die Wahlinformationen nicht in ihrer Heimatsprache erhalten, gehen der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nicht nach. Mangels eines hinreichend bestimmten Anfechtungsgegenstandes ist eine nähere Prüfung dieser Behauptungen nicht geboten. Denn die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt, noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Hierbei muss die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30). Werden demgegenüber – wie vorliegend – keine substantiierten Tatsachen vorgetragen, so gilt die Vermutung, dass die Wahlbehörden und die Justizvollzugsanstalten die wahlrechtlichen Vorschriften befolgt haben.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. G., 51709 Marienfelde

– Az.: EuWP 13/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. Juni 2004, das vom Kreiswahlleiter des Oberbergischen Kreises an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 23. Juni 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, dass die Wahlergebnisse in den Niederlanden seiner Ansicht nach vorzeitig bekannt gegeben worden seien. Dies sei eine nicht akzeptable Wahlbeeinflussung. Nach allgemeiner Rechtsauffassung dürften bei einer unter demokratischen Gesichtspunkten abgehaltenen Wahl die Ergebnisse erst dann verbreitet werden, wenn das letzte Wahllokal geschlossen sei.

Das Bundesministerium des Innern hat zu einem inhaltlich vergleichbaren Wahleinspruch folgende Stellungnahme abgegeben:

Die sechste Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments habe im Zeitraum vom 10. bis 13. Juni 2004 stattgefunden. Nach Artikel 10 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt – BGBl. 1977 II S. 733/734, BGBl. 2003 II S. 810, BGBl. 2004 II S. 520) dürfe ein Mitgliedstaat das ihn betreffende Wahlergebnis erst bekannt geben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler als letzte wählen, abgeschlossen sei. Nach Mitteilung der Europäischen Kommission hätten die zuletzt wählenden Mitgliedstaaten am 13. Juni 2004 das Wahlergebnis auf 22 Uhr festgelegt. Die niederländischen Wähler hätten bereits am 10. Juni 2004 ihre Stimme abgegeben. Nach Mitteilung des niederländischen Innenministeriums vom 19. Juli 2004 habe der Wahlrat der Niederlande in öffentlicher Sitzung am 15. Juni 2004 das amtliche Ergebnis für die Niederlande festgestellt und bekannt gegeben. Die Medienberichterstattung habe auf nicht amtlichen lokalen Einzelergebnissen beruht. Das niederländische Ergebnis sei somit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Direktwahlakts nach dem Ende der Wahl in allen Mitgliedstaaten bekannt gegeben worden. Bei den in der Medienberichterstattung dargestellten angeblichen „Auflagen der Kommission“ habe es sich um eine Auslegung von

Artikel 10 Abs. 2 des Direktwahlakts durch die Europäische Kommission gehandelt, die nicht mit dem Rechtsverständnis aller Mitgliedstaaten übereinstimme. In einem Schreiben von Anfang Juni 2004 habe die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, dass die Wahlbehörden der Mitgliedstaaten nicht nur das Ergebnis des jeweiligen Mitgliedstaates, wie es Artikel 10 Abs. 2 des Direktwahlakts vorschreibe, sondern darüber hinaus auch einzelne lokale Teil- und Zwischenergebnisse nicht vor dem Ende der Wahlzeit in allen Mitgliedstaaten bekannt geben dürften. Die niederländische Regierung sowie Regierungen anderer Mitgliedstaaten teilten diese Auffassung nicht.

Inwieweit eine Wahlbeeinflussung der Wählerinnen und Wähler in Deutschland erfolgt sein solle, sei nicht erkennbar. Es sei zu bezweifeln, dass infolge der Medienberichterstattung eine Wahlbeeinflussung erfolgt sei. Denn in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellten sich keine transnationalen europäischen politischen Parteien, sondern – jedenfalls derzeit noch – nationale Parteien mit überwiegend nationalen Wahlbewerbern zur Wahl der jeweils nationalen Abgeordneten. Die Parteienlandschaft sei zudem in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht bzw. wenig vergleichbar. Das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler orientiere sich daher in erster Linie an der nationalen Parteienlandschaft.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgelegten Sachverhalt nicht ersichtlich. Die vom Ein-

spruchsführer behauptete vorzeitige Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Niederlanden ist nicht als unzulässige Wahlbeeinflussung anzusehen.

Hierbei bedarf die Frage, ob in den Niederlanden gegen Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt verstoßen worden ist, keiner abschließenden Entscheidung. Hierbei spricht der Umstand, dass der Wahlrat der Niederlande das dortige amtliche Ergebnis am 15. Juni 2004 festgestellt und bekannt gegeben hat und dass nach Mitteilung des niederländischen Innenministeriums die Medienberichterstattung vor dem 13. Juni 2004 auf nicht amtlichen lokalen Einzelergebnissen beruht hatte, eher für eine Einhaltung der Vorschrift. Der vorliegende Sachverhalt gibt auch keinen Anlass zur Entscheidung der Frage, ob und ggf. inwieweit der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss ausnahmsweise eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Wahlorganen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vornehmen können. Jedenfalls ist es in erster Linie deren Aufgabe, festzustellen, ob durch die in § 5 EuWG aufgeführten deutschen Wahlorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl wahlrechtliche Regelungen und Rechtsgrundsätze eingehalten worden sind.

Die Frage einer Einflussnahme auf das Wahlergebnis in Deutschland durch die Veröffentlichung von Wahlergebnissen im Ausland ist nach denselben Maßstäben zu bewerten, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Handlungen nichtstaatlicher Stellen und privater Dritter entwickelt hat und die bereits Eingang in die Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses gefunden haben (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 41). Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt hiernach nur dann vor, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden sind (BVerfGE 40, 11/39). Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens

einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn diese nichtstaatlichen Stellen mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler eingewirkt haben, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs dieser Beeinträchtigung bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder Gleichheit der Wahl stellt ein solches Einwirken nichtstaatlicher Stellen auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Die Berichterstattung in deutschen Medien über das (vermeintliche oder tatsächliche) niederländische Wahlergebnis hat in der Endphase des Wahlkampfes in der Bundesrepublik Deutschland in der öffentlichen Wahrnehmung keine Rolle gespielt. Somit liegt jedenfalls keine mehr als nur unerhebliche Einwirkung auf die Wählerwillensbildung vor. Darüber hinaus ist weder in dieser Berichterstattung noch in der zuvor erfolgten Veröffentlichung von Ergebnissen in den Niederlanden ein Verhalten zu sehen, das gegenüber den Wählerinnen und Wählern in Deutschland ähnlich schwer wiegen könnte wie die Mittel des Zwangs oder Drucks. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich – worauf das Bundesministerium des Innern zu Recht hinweist – bislang keine transnationalen europäischen politischen Parteien herausgebildet haben. Allein die abstrakte Möglichkeit eines anderen Wahlverhaltens aufgrund einer vorzeitigen Bekanntgabe eines Wahlergebnisses in einem anderen Mitgliedstaat ist nicht geeignet, unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Wählerbeeinflussung oder unter einem anderen Gesichtspunkt einen Wahlfehler zu begründen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. F., 79761 Waldshut-Tiengen

– Az.: EuWP 18/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Juni 2004, das von der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 28. Juni 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass ihm die zur Wahl stehenden Parteien erst am Wahltag bei der Stimmabgabe bekannt geworden seien. Daneben trägt er vor, dass das Wahlergebnis in den Niederlanden vorzeitig bekannt gegeben worden sei und dies eine „Beeinflussung eines Trends egal in welcher Richtung“ sei.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass er sich weder im Amtsblatt der Gemeinde noch in der Tageszeitung darüber habe informieren können, welche Parteien sich insgesamt zur Europawahl gestellt hätten. Das Argument, dass die Wählerinnen und Wähler meist gewusst hätten, welche Partei sie wählen wollten, sei nicht stichhaltig. Es gebe mehrere Parteien, die eine ähnliche Grundrichtung verträten. Er wirft die Frage auf, wie die Wählerinnen und Wähler sich innerhalb einer Minute entscheiden sollen, wenn sie bei der Stimmabgabe zum ersten Mal die Namen der Parteien sähen.

Zur Frage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse in den Niederlanden vertritt er die Auffassung, dass – auch wenn diese Ergebnisse nicht vorzeitig veröffentlicht worden wären –, auf jeden Fall die Verschiedenheit der Wahltermine bleibe. Er schlägt vor, dass man sich bei der Europawahl auf einen Wahltag einigen solle, wenn die Wahl „wirklich so wichtig“ sei.

Dem Wahlprüfungsausschuss hatten bereits zu vergleichbaren Wahleinsprüchen Stellungnahmen vorgelegen, die dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden sind. Hierbei hat der Bundeswahlleiter zum Thema der Informationen über die Wahlbewerber ausgeführt, er habe die zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) gemäß § 14 Abs. 5 Europawahlgesetz (EuWG) im Bundesanzeiger (Nr. 78 vom 24. April 2004, S. 9034) bekannt gemacht. Außerdem habe er sie in dem Sonderheft „Die Wahlbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland 2004“ und in

seinem Internetangebot (www.bundeswahlleiter.de) veröffentlicht. Im Übrigen sei es Aufgabe der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die Wähler über Kandidaten und politische Programme zu informieren.

Dem Einspruchsführer ist vom Wahlprüfungsausschuss Gelegenheit gegeben worden, sich hierzu zu äußern. Er hat sich daraufhin wie folgt geäußert:

Mit der Art und Weise der Information über die Wahlvorschläge, wie sie der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme vorgeschlagen habe, sei er nicht einverstanden. Unter Information verstehe er eine ortsübliche Bekanntmachung, wie z. B. einen Aushang im Rathaus oder eine Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsblatt. Ob die Information in den Medien noch zur ortsüblichen Bekanntmachung zähle, könne wegen der meist parteiischen Ausrichtung bezweifelt werden. In jedem Falle seien die in den Ausführungen des Bundeswahlleiters genannten Quellen auf zu wenige Wählerinnen und Wähler ausgerichtet. Wenn jede Partei, die an der Wahl teilgenommen habe, ihre Informationen an die Haushalte gesandt hätte, so wäre der Postverkehr zusammengebrochen. Diese Informationskriterien seien zu speziell für den „Normalwähler“.

Darüber hinaus habe er den Eindruck gehabt, dass einige Parteien nicht ernsthaft am Einzug in das Europäische Parlament interessiert gewesen seien. Er schlägt hierzu vor, die Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien zu reduzieren. Jede Partei müsse eine bestimmte Anzahl von Unterschriften einer „Zulassungskommission“ vorlegen. Bei den Parteien müsse geprüft werden, ob sie ernsthaft an einem Sitz im Europäischen Parlament interessiert seien. Diese kleinere Liste von Parteien sei dann ortsüblich durch Aushang, lokales Amtsblatt und eventuell durch die Presse bekannt zu machen. Ebenso sollten die Wahlergebnisse veröffentlicht werden.

Zur Frage einer vorzeitigen Bekanntgabe der Wahlergebnisse hat das Bundesministerium des Innern wie folgt Stellung genommen:

Die sechste Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments habe im Zeitraum vom 10. bis 13. Juni 2004 stattgefunden. Nach Artikel 10 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Par-

laments (Direktwahlakt – BGBl. 1977 II S. 733/734, BGBl. 2003 II S. 810, BGBl. 2004 II S. 520) dürfe ein Mitgliedstaat das ihn betreffende Wahlergebnis erst bekannt geben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler als letzte wählen, abgeschlossen sei. Nach Mitteilung der Europäischen Kommission hätten die zuletzt wählenden Mitgliedstaaten am 13. Juni 2004 das Wahlergebnis auf 22 Uhr festgelegt. Die niederländischen Wähler hätten bereits am 10. Juni 2004 ihre Stimme abgegeben. Nach Mitteilung des niederländischen Innenministeriums vom 19. Juli 2004 habe der Wahlrat der Niederlande in öffentlicher Sitzung am 15. Juni 2004 das amtliche Ergebnis für die Niederlande festgestellt und bekannt gegeben. Die Medienberichterstattung habe auf nicht amtlichen lokalen Einzelergebnissen beruht. Das niederländische Ergebnis sei somit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Direktwahlakts nach dem Ende der Wahl in allen Mitgliedstaaten bekannt gegeben worden. Bei den in der Medienberichterstattung dargestellten angeblichen „Auflagen der Kommission“ habe es sich um eine Auslegung von Artikel 10 Abs. 2 des Direktwahlakts durch die Europäische Kommission gehandelt, die nicht mit dem Rechtsverständnis aller Mitgliedstaaten übereinstimme. In einem Schreiben von Anfang Juni 2004 habe die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, dass die Wahlbehörden der Mitgliedstaaten nicht nur das Ergebnis des jeweiligen Mitgliedstaates, wie es Artikel 10 Abs. 2 des Direktwahlakts vorschreibe, sondern darüber hinaus auch einzelne lokale Teil- und Zwischenergebnisse nicht vor dem Ende der Wahlzeit in allen Mitgliedstaaten bekannt geben dürften. Die niederländische Regierung sowie Regierungen anderer Mitgliedstaaten teilten diese Auffassung nicht.

Inwieweit eine Wahlbeeinflussung der Wählerinnen und Wähler in Deutschland erfolgt sein solle, sei nicht erkennbar. Es sei zu bezweifeln, dass infolge der Medienberichterstattung eine Wahlbeeinflussung erfolgt sei. Denn in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellten sich keine transnationalen europäischen politischen Parteien, sondern – jedenfalls derzeit noch – nationale Parteien mit überwiegend nationalen Wahlbewerbern zur Wahl der jeweils nationalen Abgeordneten. Die Parteienlandschaft sei zudem in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht bzw. wenig vergleichbar. Das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler orientiere sich daher in erster Linie an der nationalen Parteienlandschaft.

Der Einspruchsführer hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Die vorzeitige Veröffentlichung der Wahlergebnisse sei, wie der Stellungnahme zu entnehmen sei, auf die Medien zurückzuführen. Dies solle bei der nächsten Europawahl unterbunden werden. Es mache nämlich keinen Unterschied, ob ein Ergebnis in einem anderen Land amtlich oder nur von den Medien veröffentlicht sei. Eine Beeinflussung zumindest bei ähnlichen Parteien sei immer gegeben.

Schließlich führt der Einspruchsführer aus, dass Zweck seiner Ausführungen zu beiden von ihm vorgetragene Einspruchsgründen sei, eine Vereinfachung bei der nächsten Wahl herbeizuführen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl für die im Vorfeld der Europawahlen erfolgten Informationen über die Wahlvorschläge als auch für die behauptete vorzeitige Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Niederlanden.

Soweit der Einspruchsführer mangelhafte Informationen über die zur Wahl stehenden Parteien geltend macht, so ist auf die Vorschrift des § 14 Abs. 5 EuWG zu verweisen. Hiernach macht der Bundeswahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am 48. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt. Der Bundeswahlleiter hat die Wahlvorschläge für die Europawahl im Bundesanzeiger Nr. 78 vom 24. April 2004 (S. 9034) veröffentlicht. Hierbei sind die in § 37 Abs. 1 EuWO enthaltenen Vorgaben für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge beachtet worden. Der Einspruchsführer trägt auch nicht konkret vor, in welcher Hinsicht gegen die Vorschriften des § 14 Abs. 5 EuWG und des § 37 Abs. 1 EuWO verstoßen worden sein soll.

Soweit er geltend macht, erst bei der Stimmabgabe seien ihm die zur Wahl stehenden Parteien bekannt geworden, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass auf jeden Fall die Möglichkeit bestand, sich am Gebäude des Wahllokals über die Wahlvorschläge zu informieren. Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EuWO ist die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Diesem Auszug ist nach Satz 2 dieser Vorschrift ein Stimmzettel als Muster beizufügen. Die Gemeindebehörde ist darüber hinaus gemäß § 41 Abs. 1 EuWO verpflichtet, die Wahlbekanntmachung spätestens am sechsten Tage vor Wahl nach dem vorgegebenen Muster öffentlich bekannt zu machen. Diese Wahlbekanntmachung enthielt inhaltliche und organisatorische Hinweise zur Europawahl. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in Waldshut-Tiengen gegen diese Vorschriften zur Bekanntmachung verstoßen worden wäre. Für den Einspruchsführer bestand daher auf jeden Fall die Möglichkeit, sich noch vor der Stimmabgabe in der Wahlkabine über die Wahlvorschläge zu informieren. Darüber hinaus ist es Sache der Wählerinnen und Wähler, sich über die durch gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen hinaus von sich aus über Wahlvorschläge und Programme zu informieren und den Wahlkampf über die Medien und die örtliche Wahlwerbung der Parteien zu verfolgen. Tut ein Wähler dies nicht, so muss er etwaige Informationsdefizite in Bezug auf seine Wahlentscheidung in Kauf nehmen. Sowohl durch die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen als auch durch die weiteren Informationsmöglichkeiten war es möglich, sich rechtzeitig verlässlich mit den Wahlvorschlägen vertraut zu machen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlentscheidung in einem freien, offenen Prozess der Willensbildung treffen konnten.

Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang eigene Vorschläge zur Art und Weise der Information über die Wahlvorschläge sowie zu einem Zulassungsverfahren für Parteien, die an einer Wahl teilnehmen möchten, unterbreitet und damit auf eine Änderung von Vorschriften für künftige

Wahlen abzielt, so ist dem nicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachzugehen. Die Wahlprüfung ist allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Ein Wahlfehler ist ebenfalls nicht erkennbar, soweit der Einspruchsführer geltend macht, die von ihm behauptete vorzeitige Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Niederlanden sei als unzulässige Wahlbeeinflussung anzusehen. Hierbei bedarf die Frage, ob in den Niederlanden gegen Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt verstoßen worden ist, keiner abschließenden Entscheidung. Hierbei spricht der Umstand, dass der Wahlrat der Niederlande das dortige amtliche Ergebnis am 15. Juni 2004 festgestellt und bekannt gegeben hat und dass nach Mitteilung des niederländischen Innenministeriums die Medienberichterstattung vor dem 13. Juni 2004 auf nicht amtlichen lokalen Einzelergebnissen beruht hatte, eher für eine Einhaltung der Vorschrift.

Der vorliegende Sachverhalt gibt auch keinen Anlass zur Entscheidung der Frage, ob und ggf. inwieweit der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss ausnahmsweise eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Wahlorganen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vornehmen können. Jedenfalls ist es in erster Linie deren Aufgabe festzustellen, ob durch die in § 5 EuWG aufgeführten deutschen Wahlorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl wahlrechtliche Regelungen und Rechtsgrundsätze eingehalten worden sind.

Die Frage einer Einflussnahme auf das Wahlergebnis in Deutschland durch die Veröffentlichung von Wahlergebnissen im Ausland ist nach denselben Maßstäben zu bewerten, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Handlungen nichtstaatlicher Stellen und privater Dritter entwickelt hat und die bereits Eingang in die Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses gefunden haben (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 41). Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt hiernach nur dann vor, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden sind (BVerfGE 40, 11/39). Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren bean-

standet werden kann, wenn diese nichtstaatlichen Stellen mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler eingewirkt haben, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs dieser Beeinträchtigung bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder Gleichheit der Wahl stellt ein solches Einwirken nichtstaatlicher Stellen auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Die Berichterstattung in deutschen Medien über das (vermeintliche oder tatsächliche) niederländische Wahlergebnis hat in der Endphase des Wahlkampfes in der Bundesrepublik Deutschland in der öffentlichen Wahrnehmung keine Rolle gespielt. Somit liegt jedenfalls keine mehr als nur unerhebliche Einwirkung auf die Wählerwillensbildung vor. Darüber hinaus ist weder in dieser Berichterstattung noch in der zuvor erfolgten Veröffentlichung von Ergebnissen in den Niederlanden ein Verhalten zu sehen, das gegenüber den Wählerinnen und Wählern in Deutschland ähnlich schwer wiegen könnte wie die Mittel des Zwangs oder Drucks. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich – worauf das Bundesministerium des Innern zu Recht hinweist – bislang keine transnationalen europäischen politischen Parteien herausgebildet haben. Allein die abstrakte Möglichkeit eines anderen Wahlverhaltens aufgrund einer vorzeitigen Bekanntgabe eines Wahlergebnisses in einem anderen Mitgliedstaat ist nicht geeignet, unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Wählerbeeinflussung oder unter einem anderen Gesichtspunkt einen Wahlfehler zu begründen.

Soweit schließlich der Einspruchsführer die Durchführung künftiger Europawahlen in allen Mitgliedstaaten an einem Tag vorschlägt, so ist dem nicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachzugehen, da dieses – wie bereits dargelegt – allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt ist.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. J. L., 52062 Aachen

– Az.: EuWP 45/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 13. August 2004 übermittelten Telefax hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er beanstandet, dass am 13. Juni 2004 in Deutschland von den Landeswahlleitern und auf lokaler Ebene bereits vor Schließung der letzten Wahllokale in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (22 Uhr) Teilergebnisse der Europawahl bekannt gegeben worden seien. Dies verstoße gegen Artikel 10 Abs. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni und vom 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810) – Direktwahlakt.

Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Ein Mitgliedstaat darf das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums [Donnerstagsmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag; 10. bis 13. Juni 2004] als Letzte wählen, abgeschlossen ist.“

In Italien, Polen und Slowenien schlossen die Wahllokale am 13. Juni 2004 um 22 Uhr, in Deutschland bereits um 18 Uhr. Im Anschluss daran wurden in Deutschland Hochrechnungen, in die nach und nach auch Teil- und Zwischenergebnisse einfließen, veröffentlicht.

Nach der bis zum 31. März 2004 gültig gewesenen Fassung des Artikels 9 Abs. 2 Direktwahlakt a. F. durfte mit der Ermittlung des Wahlergebnisses erst begonnen werden, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler als Letzte wählten, abgeschlossen war. Vor diesem Hintergrund hatte der Bundeswahlleiter bei den fünf Europawahlen von 1979 bis 1999 das Ende der Wahlzeit unter Berücksichtigung der Beendigung der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten in Deutschland jeweils auf 21 Uhr festgelegt.

Im Vorfeld der Europawahl 2004 sind Meinungsunterschiede über die Auslegung von Artikel 10 Abs. 2 Direkt-

wahlakt in Bezug auf die Bekanntgabe von Teil- und Zwischenergebnissen vor 22 Uhr erkennbar geworden. In einem Schreiben vom 4. Mai 2004 an das Bundesministerium des Innern vertrat der Generaldirektor für Justiz und Inneres der Europäischen Kommission die Auffassung, dass die Wahlbehörden in Deutschland die Ergebnisse ihrer Auszählung frühestens um 22 Uhr öffentlich bekannt geben dürften. Er hob hervor, dass die Wahlbehörden weder erste Ergebnisse noch Teilergebnisse vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt geben dürften. Mit der Bestimmung des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt solle sichergestellt werden, dass durch die Bekanntgabe der Ergebnisse in einem Mitgliedstaat nicht die noch laufende Stimmabgabe in anderen Mitgliedstaaten beeinflusst werde. In einem weiteren Schreiben, das dem Bundeswahlleiter am 7. Juni 2004 zugeht, bekräftigte der Generaldirektor für Justiz und Inneres unter Bezugnahme auf zahlreiche unterschiedliche Reaktionen aus den Mitgliedstaaten seine Auslegung von Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt. Wenn man berücksichtige, dass bei den Wahlen zum Europäischen Parlament alle Wähler in der gesamten Union die Abgeordneten für ein Gremium wählten, dann stütze sich Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt auf die Annahme, dass die Union hinsichtlich der Wahlen als ein einziges Gesamtgebilde betrachtet werden könne. Darüber hinaus solle zur Kenntnis genommen werden, dass übereinstimmend mit dem Ziel, eine freie und unbeeinflusste Stimmabgabe sicherzustellen, die ursprüngliche Fassung der Vorschrift so weit gegangen sei, dass selbst die Stimmauszählung vor der Schließung der Wahllokale in dem letzten Mitgliedstaat verboten gewesen sei. Die vom Europäischen Rat mit der Änderung dieser Bestimmung verfolgte Absicht sei offenbar praktischer Natur, d. h. es sollten unnötige Verzögerungen und administrative Schwierigkeiten beim Hinauszögern des Beginns der Stimmauszählung vermieden werden, vor allem in jenen Mitgliedstaaten, wo die Stimmabgabe bereits früher als am Sonntag stattfinde. Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt berücksichtige die unterschiedlichen Zeitpläne und verfolge die Absicht, schädliche Auswirkungen auf demokratische Grundsätze zu vermeiden. Die Wahlbehörden dürften die Ergebnisse ihrer Auszählung – dies schließe sowohl Teilergebnisse als auch Vorabergebnisse ein – frühestens am 13. Juni 2004 um 22 Uhr

offiziell bekannt geben. Der Grundsatz der öffentlichen Auszählung der Stimmen werde durch Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt nicht in Frage gestellt.

Der Einspruchsführer kritisiert, dass diese Vorgaben von den deutschen Wahlbehörden nicht beachtet worden seien. Hierbei stützt er sich auf den Zweck der Regelung in Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt, wonach Wähler in Staaten der Europäischen Union, in denen die Wahl noch nicht beendet sei, in ihrer Wahlentscheidung nicht durch bereits veröffentlichte Ergebnisse aus anderen Staaten der Europäischen Union beeinflusst werden dürften. Diese Gefahr sei nicht nur theoretischer Natur gewesen. So habe beispielsweise die Internet-Präsenz des italienischen Rundfunksenders RAI bereits um 18.27 Uhr des Wahlabends, also über dreieinhalb Stunden vor Schließung der Wahllokale in Italien, als Topp-Meldung auf der „Leitseite“ über erste Trendmeldungen aus Deutschland berichtet. Der Einspruchsführer macht sich die oben dargestellte Argumentation des EU-Generaldirektors für Justiz und Inneres zu Eigen, wonach die Bekanntgabe von Teilergebnissen vor 22 Uhr einen Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt bedeute. In diesem Zusammenhang weist er die Darstellung des Bundeswahlleiters in einer Pressemitteilung vom 7. Juni 2004 als unzutreffend zurück, wonach es sich um die Auswertung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe und der öffentlichen Stimmenauszählung in einzelnen Wahllokalen handeln werde, soweit Wahlforschungsinstitute am Wahltag bereits vor der Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses Hochrechnungsergebnisse veröffentlichten. Auf die Befragung von Wählern und auf die in den Wahllokalen mündlich vom Wahlvorstand bekannt gegebenen Ergebnisse hätten sich die Wahlforschungsinstitute gar nicht stützen müssen, da sie auf den Internetseiten der Landeswahlleiter bzw. Kreiswahlleiter fortlaufend die Landes- bzw. Kreisergebnisse ablesen hätten können. Vor diesem Hintergrund sei die amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter (nach 22 Uhr) unerheblich gewesen.

Die Neufassung des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt beziehe sich nur auf den frühestmöglichen Beginn der Stimmenauszählung, nicht jedoch auf den zulässigen Zeitpunkt der Bekanntgabe von Wahlergebnissen. Vor diesem Hintergrund könne sich der Bundeswahlleiter nicht darauf berufen, er habe die o. g. Schreiben des Generaldirektors für Justiz und Inneres aus Zeitgründen nicht mehr umsetzen können.

Der Einspruchsführer weist auf seinen gegen die Europawahl 1999 erhobenen Wahleinspruch auf der Grundlage der vorherigen Fassung der entsprechenden Bestimmung des Direktwahlakts hin (Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 16).

Ergänzend zu seinem Wahleinspruch schlägt der Einspruchsführer vor, langfristig einen einheitlichen Wahltermin mit gleichen Öffnungszeiten der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und hilfsweise eine Schließung der Wahllokale in der Bundesrepublik Deutschland zum spätestmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Europäischen Union (derzeit 22 Uhr) – bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Wahlhelfer – anzustreben. Sofern an einer Schließung der Wahllokale in Deutschland um 18 Uhr festgehalten werde, so schlägt er vor, vor Ende der Wahlen in allen EU-Mitgliedstaaten weder Endergebnisse noch Zwischen- oder Teilergebnisse bekannt zu geben und zudem die Veröffentlichung von Umfragergebnis-

sen, Prognosen, Hochrechnungen und dergleichen zu unterbinden.

Der Bundeswahlleiter hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern zu dem Einspruch wie folgt Stellung genommen:

Der Zweck der Änderung des Direktwahlakts, die maßgeblich aufgrund deutscher Initiative zustande gekommen sei, werde in der Denkschrift zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts (unter II., zu Artikel 1, Nr. 9; Bundesratsdrucksache 237/03, S. 8) wie folgt verdeutlicht:

„Nach der Neuregelung in Artikel 9 Abs. 2 Direktwahlakt darf ein Mitgliedstaat das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben, wenn die Wahl in allen Mitgliedstaaten beendet ist. Bisher durfte zu diesem Zeitpunkt erst mit der Ergebnisfeststellung begonnen werden. Die neue Regelung reicht aus, um die Beeinflussung von Wählern durch Ergebnisse aus anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden, ohne dass wie bisher mit der Stimmenauszählung bis zur Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten gewartet werden muss und die ehrenamtlichen Wahlvorstände dementsprechend lange in Anspruch genommen werden. Deutschland ist damit in der Lage, auch bei Europawahlen die Wahlzeit um 18 Uhr zu beenden und unmittelbar anschließend mit der Stimmenauszählung zu beginnen. Dies wird seit langem, insbesondere mit Nachdruck von den Kommunen, gefordert. Mit der Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnisses müsste bis zur Beendigung der Wahl in allen Mitgliedstaaten gewartet werden. Dieses liegt jedoch erfahrungsgemäß ohnehin erst nach diesem Zeitpunkt vor. Eine Änderung von § 18 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) wäre erforderlich, um in Deutschland bei Europawahlen die Wahlzeit um 18 Uhr zu beenden und anschließend mit der Stimmenauszählung zu beginnen.“

Aus Wortlaut und Zweck von Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt ergebe sich folgende Rechtslage:

Die Vorschrift beziehe sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses für das gesamte Wahlgebiet eines Mitgliedstaates. Untersagt werde daher, dass der Bundeswahlleiter das vorläufige Ergebnis im Wahlgebiet bekannt gebe, bevor die Stimmabgabe in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beendet sei (§ 64 Abs. 6 Satz 2 Europawahlordnung – EuWO). Die Bekanntgabe und Verbreitung vorläufiger amtlicher Einzelergebnisse auf regionaler Ebene (Länder, Kreise bzw. kreisfreie Städte, Gemeinden, Wahlbezirke) werde durch diese Vorschrift nicht berührt. Dementsprechend habe der Verordnungsgeber die bisherige allgemeine Regelung über die Bekanntgabe vorläufiger Einzelergebnisse durch die Wahlleiter – abgesehen von der Ergänzung von § 64 Abs. 6 EuWO durch Artikel 2 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung – nicht geändert. Danach gäben die Wahlleiter nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter Form bekannt (§ 64 Abs. 6 Satz 1 EuWO). Diese vorläufigen Ergebnisse seien mit der Bekanntgabe der Öffentlichkeit zugänglich.

Es sei nunmehr zulässig, auch dann unmittelbar nach Ende der Wahlzeit in Deutschland mit der Stimmenauszählung zu beginnen, wenn dieser Zeitpunkt vor der Beendigung der

Stimmabgabe in einem anderen Mitgliedstaat liege. Deshalb habe der Gesetzgeber in § 18 Abs. 1 EuWG den Satzteil „, jedoch nicht vor Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,“ gestrichen (vgl. Artikel 2 Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes). Nach § 64 Abs. 6 Satz 2 EuWO werde untersagt, dass der Bundeswahlleiter das vorläufige Ergebnis im Wahlgebiet bekannt gebe, bevor die Stimmabgabe in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beendet sei. Außerdem bestimme – entsprechend der in Deutschland bei politischen Wahlen bestehenden Tradition – der neu gefasste § 40 Abs. 1 EuWO, dass die Wahl von 8 Uhr bis 18 Uhr dauere. Die Neufassung dieser Vorschrift sei durch Artikel 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) erfolgt und sei am 1. April 2004 in Kraft getreten.

Da Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt nur die amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses erwähne, blieben die Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung (vgl. § 32 Abs. 2 Bundeswahlgesetz) und Hochrechnungen der Wahlforschungsinstitute unberührt.

Von dieser Sach- und Rechtslage seien die Wahlorgane und Behörden in Deutschland bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2004 ausgegangen. Aufgrund des o. g. Schreibens des Generaldirektors für Justiz und Inneres der EU-Kommission vom 4. Mai 2004 habe sich für mehrere Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland erheblicher Klärungsbedarf ergeben. Obwohl der Bundeswahlleiter die Auffassung der Kommission zur Auslegung des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt nicht teile, habe er im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern entschieden, am Wahlabend des 13. Juni 2004 vor 22 Uhr keine Ergebnisse der Länder sowie der Kreise bzw. kreisfreien Städte zu veröffentlichen, um dem Anliegen der Kommission entgegen zu kommen. Das vorläufige amtliche Ergebnis der sechsten Direktwahl der 99 Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland habe er am 14. Juni 2004 um 1 Uhr bekannt gegeben.

Von einer Empfehlung an die Landeswahlleiter sowie die Kreis- und Stadtwahlleiter, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend der Auffassung der Kommission zu verfahren, habe er im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus folgenden Gründen abgesehen: Vor der Wahl am 13. Juni 2004 hätten von den verbleibenden fünf Werktagen nur noch drei Tage zur Verfügung gestanden, weil der 10. Juni 2004 (Fronleichnam) in vielen Bundesländern gesetzlicher Feiertag gewesen sei und am Samstag, dem 12. Juni 2004, öffentliche Einrichtungen in Deutschland nicht gearbeitet hätten. In dieser Situation habe er es nicht für vertretbar gehalten, in die auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene bereits eingerichteten und getesteten Verfahren der Ergebniszusammenstellung und Veröffentlichung bei der Europawahl ändernd einzugreifen. Diese Arbeitsschritte seien bei über 13 000 Gemeinden, 439 Kreisen und kreisfreien Städten sowie 16 Bundesländern in Deutschland so komplex und sensibel, dass kurzfristige Veränderungen in dem von der Kommission angestrebten Sinne die ordnungsgemäße und zügige Ergebnisermittlung bei der Europawahl auf höchste gefährdet hätten. Darüber hinaus seien am 13. Juni 2004 in Deutschland nicht nur die Europawahlen,

sondern zahlreiche andere Wahlen (Landtagswahl in Thüringen, Kommunalwahlen in sechs weiteren Bundesländern sowie Wahlen von Bürgermeistern und Landräten in weiteren fünf Ländern und in Hamburg ein Volksentscheid) durchgeführt worden. Wo neben der Europawahl weitere Wahlen oder Abstimmungen durchgeführt worden seien, sei vorrangig das Ergebnis der Europawahl zu ermitteln gewesen.

Die Bekanntgabe von regionalen Ergebnissen der Europawahl 2004 vor 22 Uhr stelle keinen Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt dar, so dass kein Wahlfehler vorliege. Diese Regelung stelle in der amtlichen deutschen Fassung unzweideutig auf das Wahlergebnis „des Mitgliedstaates“ ab, das nicht vor Schließung des letzten Wahllokals in anderen Mitgliedstaaten amtlich bekannt gegeben werden dürfe. Gemeint sei also das Gesamtergebnis; die Veröffentlichung von Teil- und Zwischenergebnissen bzw. Hochrechnungen sei nach dem deutschen amtlichen Text nicht untersagt. Diese Auslegung führe auch nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl. Eine Beeinflussung der Wähler anderer Mitgliedstaaten sei durch die Bekanntgabe von Teil- und Zwischenergebnissen nicht zu befürchten, selbst wenn sich die Hochrechnungen der Meinungsforschungsinstitute im Laufe des Wahlabends auch hierauf gestützt hätten. Auch nach Änderung des Direktwahlakts seien weiterhin keine transnationalen Wahlvorschläge, bei denen ein Einfluss auf das Wahlverhalten über Ländergrenzen hinweg denkbar wäre, zugelassen. Vielmehr wähle jeder Mitgliedstaat nach eigenen Wahlvorschlägen die eigenen Abgeordneten. Da auch keine supranationalen Parteien angetreten seien, sei davon auszugehen, dass die Wahlentscheidung bei Europawahlen vor allem national bestimmt sei. Dies sei durch die Bewertungen der Wahlforschungsinstitute nach der Wahl bestätigt worden.

Selbst wenn man einen Wahlfehler bejahen würde, könnte dieser – so der Bundeswahlleiter – einen Wahleinspruch mangels Einfluss auf die Mandatsverteilung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Mandatsrelevanz) nicht erfolgreich begründen. Der Deutsche Bundestag prüfe im Falle einer Wahlanfechtung nur die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland. Abgesehen davon, dass der Einspruchsführer eine Beeinflussung von Wählern in anderen Mitgliedstaaten durch die amtliche Bekanntgabe von deutschen Wahlergebnissen auf regionaler Ebene am Wahlabend vor 22 Uhr lediglich vermute, ohne hierzu konkrete Fälle vorzutragen, seien Auswirkungen dieser naturgemäß nach Ende der Wahlzeit in Deutschland erfolgten Veröffentlichungen auf die Wahl der deutschen Abgeordneten ersichtlich ausgeschlossen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Bundeswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Soweit auf die Denkschrift der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts Bezug genommen werde, so sei darauf hinzuweisen, dass dort immerhin die Zielsetzung des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt anerkannt werde, eine Beeinflussung von Wählern durch Ergebnisse aus anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Aus der Denkschrift gehe jedoch nicht hinreichend hervor, dass die „amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses“ wesentlich mehr umfasse als nur die Be-

kanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnisses. Es gebe nämlich auch andere amtliche Stellen, die mit der Durchführung der Europawahl betraut seien (z. B. Landeswahlleiter oder kommunale Wahlämter). Die „Bekanntgabe des Wahlergebnisses“ umfasse weit mehr als die abschließende Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses durch den Bundeswahlleiter. Auch Teil- und Zwischenergebnisse seien Bestandteil des Wahlergebnisses. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Denkschrift der Bundesregierung nur deren Interpretation des neugefassten Direktwahlakts enthalte. Ob diese Verhandlungsposition der Bundesregierung bei den anderen Regierungen der Europäischen Union auf Zustimmung gestoßen sei, werde nicht belegt. Für die Interpretation des Direktwahlakts sei jedoch die Intention der Regierungen aller EU-Mitgliedstaaten maßgeblich. Die o. g. Schreiben des Generaldirektors für Justiz und Inneres der EU-Kommission zeigten, dass es der Bundesregierung nicht gelungen sei, in den Verhandlungen einen Konsens in dem in der Denkschrift dargestellten Sinne zu erzielen.

Dem Bundeswahlleiter sei auch insoweit zu widersprechen, als er die Veröffentlichung von Hochrechnungen vor der Schließung der Wahllokale in denjenigen Mitgliedstaaten, die als Letzte wählten, für zulässig halte. In die Hochrechnungen würden nämlich die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bereits bekannten Teil- und Zwischenergebnisse der Auszählung mit einbezogen. Der Bundeswahlleiter könne sich auch nicht darauf berufen, dass er im Anschluss an die o. g. Schreiben des Generaldirektors nicht mehr genügend Zeit gehabt habe, die dort dargestellte Rechtslage an die Wahlleiter und Wahlbehörden weiterzugeben. Das Verbot der Bekanntgabe des Wahlergebnisses vor Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelte nämlich bereits seit 1976 unverändert. Aufgrund der fehlerhaften Interpretation des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt durch den Bundeswahlleiter sei der Termindruck letztlich selbst verschuldet gewesen.

Das Argument, es seien keine supranationalen Parteien bei der Europawahl angetreten, treffe nicht zu. Am 21. Februar 2004 hätten nämlich 32 europäische grüne Parteien, darunter auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Deutschland, die „European Green Party“ als supranationale Partei gegründet. Eine Beeinflussung der Wähler in anderen Mitgliedstaaten sei – entgegen der Auffassung des Bundeswahlleiters – konkret möglich gewesen, wie sein o. g. Beispiel der Internet-Berichterstattung durch die italienische Rundfunkanstalt RAI zeige. Es gebe bei jeder Wahl Wählerinnen und Wähler, die ihre Wahlentscheidung spontan im Hinblick auf die aktuelle Berichterstattung in den Medien trafen.

Im Hinblick auf die vom Bundeswahlleiter geltend gemachte fehlende Mandatsrelevanz für die Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland führt der Einspruchsführer aus, der Deutsche Bundestag müsse sich die Möglichkeit offen halten, einen Wahlfehler festzustellen und ggf. auf eine Wiederholung der Europawahl in allen EU-Mitgliedstaaten hinzuwirken. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler ist nicht festzustellen. Die am 13. Juni 2004 bereits vor 22 Uhr erfolgte Bekanntgabe von Teil- und Zwischenergebnissen der Europawahl 2004 durch bundesdeutsche Wahlbehörden stellt keinen Verstoß gegen bundesdeutsche Rechtsvorschriften dar und trägt dem Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt insoweit Rechnung, als hierdurch – entsprechend dem Zweck der Vorschrift – die noch laufende Stimmabgabe in anderen Mitgliedstaaten nicht konkret beeinflusst worden ist.

Ein Verstoß gegen § 64 Abs. 6 Satz 2 EuWO liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift gibt der Bundeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet frühestens dann bekannt, wenn die Stimmabgabe in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beendet ist. In den Mitgliedstaaten, die als Letzte gewählt haben, schlossen die Wahllokale am 13. Juni 2004 um 22 Uhr. Der Bundeswahlleiter gab das vorläufige amtliche Ergebnis der sechsten Direktwahl der 99 Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland am 14. Juni 2004 um 1 Uhr bekannt und hat damit dieser Vorschrift entsprochen.

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 64 Abs. 6 Satz 1 EuWO vor. Nach dieser Vorschrift geben die Wahlleiter nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt. Die unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Stimmauszählung erfolgte öffentliche Bekanntgabe der betreffenden vorläufigen Teilergebnisse durch Landes-, Kreis- und Stadtwahlleiter bereits vor 22 Uhr verstößt nicht gegen den Wortlaut der Vorschrift. Ein bestimmter Zeitpunkt der Bekanntgabe ist darin nicht angegeben. Auch eine europarechtskonforme, an Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt orientierte Auslegung des § 64 Abs. 6 Satz 1 EuWO führt nicht zu einer Interpretation dieser Vorschrift in dem Sinne, dass eine Veröffentlichung von Teilergebnissen bereits vor 22 Uhr dagegen verstoßen würde. Ebensowenig, wie der Deutsche Bundestag sich dazu berufen sieht, im Rahmen des deutschen Wahlprüfungsverfahrens zu klären, ob deutsche Vorschriften zur Wahl des Europäischen Parlaments wegen einer Verletzung europäischen Rechts zu verwerfen sind, sieht er sich dazu berufen, im Rahmen einer – grundsätzlich möglichen – europarechtskonformen Auslegung einer deutschen Wahlrechtsvorschrift eine verbindliche Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Europäischen Kommission und einzelnen Mitgliedstaaten zur Auslegung des Direktwahlakts zu treffen. Eine solche verbindliche Entscheidung müsste auf einem anderen Wege erfolgen (Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 1). Für die Feststellung, dass kein Wahlfehler vorliegt, ist maßgeblich, dass die von den Wahlbehörden vorgenommene Auslegung nach den allgemeinen Auslegungsregeln vertretbar ist und dass die Zielsetzung von Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt nicht unterlaufen wird. Diese Voraussetzungen müssen deshalb erfüllt sein, weil in den einzelnen Mitgliedstaaten ein einheitliches europäisches Organ, nämlich das Europäische Parlament, gewählt wird und weil Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt diesen Vorgang im Sinne eines kooperativen Zusammenwirkens der Mitgliedstaaten unterstützt. Aus der Denk-

schrift der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts geht hervor, dass die Bundesregierung zumindest auch das Ziel verfolgt, die Beeinflussung von Wählern durch Ergebnisse aus anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Nach den allgemeinen Auslegungsregeln erscheint die vom Bundeswahlleiter in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern bei der Europawahl 2004 vorgenommene Auslegung der Vorschrift, wonach mit der Veröffentlichung von Teilergebnissen durch die Landes-, Kreis- und Stadtwahlleiter nicht bis 22 Uhr gewartet werden musste, als vertretbar. Hierbei ist – wie aus der Stellungnahme des Bundeswahlleiters hervorgeht – der Bedeutungsgehalt des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt in einer Art und Weise berücksichtigt worden, die das Auslegungsergebnis weder als schlechterdings unhaltbar noch als willkürlich erscheinen ließe. Somit liegt auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts einer europarechtskonformen Auslegung kein Verstoß gegen die Vorschrift des § 64 Abs. 1 Satz 1 EuWO vor.

Ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler kann auch nicht festgestellt werden, soweit es der Bundeswahlleiter – in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern – unterlassen hat, entsprechend der in den beiden Schreiben des Generaldirektors für Justiz und Inneres übermittelten Auslegung des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt durch die Europäische Kommission gegenüber den Wahlorganen und Wahlbehörden in Deutschland darauf hinzuwirken, dass Teilergebnisse und Vorabergebnisse am 13. Juni 2004 nicht vor 22 Uhr bekannt gegeben werden dürfen. Bei der Frage, ob ein Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt vorliegt, gilt einerseits der – bereits erwähnte – Grundsatz, dass sich der Deutsche Bundestag nicht berufen sieht, im Wahlprüfungsverfahren eine verbindliche Entscheidung über Meinungsunterschiede zwischen der Europäischen Kommission und Mitgliedstaaten im Vorfeld einer Europawahl eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Andererseits sieht er seine Aufgabe darin, im Sinne einer geordneten Durchführung der Europawahl und eines möglichst kooperativen Zusammenwirkens der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Union und den anderen Mitgliedstaaten zu überprüfen, ob der Direktwahlakt – vorliegend die Vorschrift des Artikels 10 Abs. 2 – nach den allgemeinen Auslegungsregeln vertretbar ausgelegt worden ist und dessen Zielsetzung im Grundsatz beachtet worden ist (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 16). Die vom Bundeswahlleiter vorgenommene Auslegung von Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt verstößt nicht gegen den Wortlaut der Vorschrift und ist zumindest auch am Zweck der Vorschrift orientiert, eine Beeinflussung der noch laufenden Stimmabgabe in anderen Mitgliedstaaten durch die Bekanntgabe von Ergebnissen zu vermeiden. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Stimmenauszählung, die bereits unmittelbar nach Schließung der Wahllokale be-

ginnen durfte, öffentlich ist, ist die vom Bundeswahlleiter vorgenommene Auslegung jedenfalls nicht schlechterdings unhaltbar oder gar willkürlich. Entscheidend ist, dass durch die Veröffentlichung von vorläufigen Teilergebnissen in Deutschland bereits vor 22 Uhr eine konkrete Beeinflussung der freien Wahlentscheidung in anderen Mitgliedstaaten nicht stattgefunden hat und somit die Zielsetzung der Vorschrift – jedenfalls in ihrem Kern – erreicht worden ist.

Der Bundeswahlleiter weist zu Recht darauf hin, dass bei der Europawahl 2004 keine transnationalen Wahlvorschläge zugelassen waren und auch keine supranationalen Parteien angetreten sind. Die vom Einspruchsführer in diesem Zusammenhang erwähnte Gründung einer supranationalen Partei bedeutet nicht, dass diese auch als solche zur Europawahl angetreten wäre. Das vom Einspruchsführer angeführte Beispiel der Internet-Berichterstattung durch die italienische Rundfunkanstalt RAI belegt ebenfalls keine konkrete Beeinflussung der freien Wahlentscheidung von italienischen Wählern aufgrund der Bekanntgabe von Teilergebnissen in Deutschland. Insoweit kann allenfalls von einer abstrakten und nach den derzeitigen Verhältnissen eher theoretischen Möglichkeit einer Beeinflussung gesprochen werden.

Dem Einspruchsführer ist zuzugestehen, dass Artikel 10 Abs. 2 Direktwahlakt nach der Auslegung der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Annahme, dass die Europäische Union hinsichtlich der Wahlen als ein einziges Gesamtgebilde betrachtet werden könne, eine noch weiterreichende Zielsetzung haben kann. Nach dem oben dargestellten – eingeschränkten – Prüfungsmaßstab des Deutschen Bundestages im Hinblick auf dessen Aufgabe reicht die abstrakte, theoretische Möglichkeit einer Beeinflussung nicht für die Feststellung eines Wahlfehlers aus. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – Hochrechnungen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt fallen.

Da somit ein wahlprüfungsrechtlich relevanter Wahlfehler nicht festzustellen ist, kommt es auf die vom Bundeswahlleiter zu Recht angeführte fehlende Mandatsrelevanz eines etwaigen Wahlfehlers für die Wahl der 99 Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland nicht an.

Soweit schließlich der Einspruchsführer Vorschläge zur zeitlichen Gestaltung künftiger Europawahlen und zur künftigen Handhabung der Vorschrift des Artikels 10 Abs. 2 Direktwahlakt macht, so ist dem nicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachzugehen, da dieses allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt ist.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen

1. der DEUTSCHEN PARTEI, vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch Herrn Dr. H. K., 65812 Bad Soden
– Az.: EuWP 41/04 –

und

2. der Frau C. W., 06784 Kakau
– Az.: EuWP 42/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit textidentischen Schreiben vom 6. August 2004, die beim Deutschen Bundestag jeweils am 13. August 2004 eingegangen sind, haben die DEUTSCHE PARTEI (Einspruchsführerin zu Nummer 1) und die Einspruchsführerin zu Nummer 2 gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Die Einspruchsführerinnen machen eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit geltend, weil zum einen Name und Kurzbezeichnung der Partei auf den meisten Stimmzetteln fehlerhaft dargestellt worden seien und ihr zudem nicht das Führen der von ihr gewünschten Zusatzbezeichnung erlaubt worden sei.

Zur Begründung führen die Einspruchsführerinnen an, dass der Name und das Kürzel der Partei entgegen den vorgelegten Unterlagen in den meisten Bundesländern – mit Ausnahme von Hessen – auf den Stimmzetteln falsch angegeben worden sei. Auf dem linken Abschnitt des Stimmzettels hätte ihrer Ansicht nach der ausgeschriebene Name DEUTSCHE PARTEI stehen müssen, während auf dem rechten Abschnitt des Stimmzettels die Kurzbezeichnung „DP“ hätte aufgeführt sein müssen. In den übrigen Bundesländern sei die Kurzbezeichnung auf dem linken Abschnitt des Stimmzettels aufgeführt gewesen und auf der rechten Seite habe der ausgeschriebene Name der Partei gestanden. Wegen des einheitlichen Bildes in der Öffentlichkeit und der Wahlwerbung habe diese Abweichung für unerfahrene Wählerinnen und Wähler eine Irritation bei der Stimmabgabe bedeutet, da auch andere politische Parteien die Bezeichnung „deutsch“ oder „Deutschland“ in ihrer Namensbezeichnung hätten. Es sei auf die genaue Angabe der DEUTSCHEN PARTEI angekommen, so dass die Chancengleichheit gegenüber den Mitbewerbern beeinträchtigt gewesen sei.

Daneben tragen die Einspruchsführerinnen vor, dass der Bundeswahlleiter der Partei „AB JETZT...BÜNDNIS FÜR DEUTSCHLAND“ gestattet habe, in deren Namensbezeich-

nung die Werbeaussage „Keine Zuwanderung ins soziale Netz“ aufzunehmen, obwohl dies kein Name, sondern eine Wahlaussage gewesen sei. Demgegenüber habe es der Bundeswahlleiter abgelehnt, zusätzlich zum Namen der DEUTSCHEN PARTEI die Zusatzbezeichnung „endlich Politik für Deutschland“ als Untertitel in den Parteinamen aufzunehmen. In dieser „Weigerung“ werde ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Chancengleichheit aller politischen Parteien gesehen. Dieser Zusatz sei nämlich in gleicher Weise als Aussage zu beurteilen wie bei der Mitbewerberin „AB JETZT...BÜNDNIS FÜR DEUTSCHLAND“.

Der Bundeswahlleiter hat hierzu unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Landeswahlleiters für das Land Hessen wie folgt Stellung genommen:

Inhalt und äußere Gestaltung des Stimmzettels seien sowohl im Europawahlgesetz (EuWG) als auch in der Europawahlordnung (EuWO) näher geregelt. § 15 Abs. 2 EuWG bestimme dessen notwendigen Inhalt und § 15 Abs. 3 EuWG die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel, während § 38 Abs. 1 EuWO einige Voraussetzungen der äußeren Gestaltung wie Größe, Papierqualität und Lage des Kennzeichnungsfeldes festlege. Auf diesen Normen basiere das Muster des Europawahlstimmzettels in Anlage 22 der Europawahlordnung. Die Abfolge bei der Nennung von Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort des Wahlvorschlags-trägers sei in den genannten Bestimmungen nicht geregelt. Das Muster nach Anlage 22 der Europawahlordnung, das eine Angabe der Kurzbezeichnung bzw. des Kennwortes links vor dem Namen der Partei bzw. der sonstigen politischen Vereinigung vorsehe, sei insoweit nicht als zwingende gestalterische Vorgabe zu verstehen. Die Reihenfolge bei der Nennung von Namen und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort auf dem beim Bundeswahlleiter oder dem jeweils zuständigen Landeswahlleiter eingereichten Wahlvorschlag habe keine weitergehende bindende Wirkung, soweit die Angabe

auf dem Stimmzettel mit dem eingereichten Wahlvorschlag inhaltlich übereinstimme.

Die Landeswahlleiter der Länder, die gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 9 EuWO für die Beschaffung und daher auch für den Druck der Stimmzettel zuständig gewesen seien, hätten bezüglich der Positionierung des Namens und der Kurzbezeichnung bzw. des Kennwortes des Wahlvorschlagsträgers vom vorgeschlagenen Muster beim Aufbau des Stimmzettels abweichen dürfen, sofern sie die Bestimmungen in § 15 Abs. 2 und 3 EuWG sowie § 38 Abs. 1 EuWO beachtet hätten.

15 Bundesländer hätten ihre Stimmzettel für die Europawahl 2004 nach dem Muster der Anlage 22 der Europawahlordnung gestaltet und die Kurzbezeichnungen bzw. das Kennwort aller im jeweiligen Bundesland mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder mit einer Liste für das jeweilige Bundesland kandidierenden Parteien bzw. sonstigen politischen Vereinigungen auf die linke Seite des Stimmzettels und die vollständigen Namen rechts davon gedruckt. Der von den Einspruchsführerinnen beanstandete Aufbau der Europawahlstimmzettel habe daher in diesen Bundesländern den gesetzlichen Vorgaben des Wahlrechts und dem Muster der Anlage 22 der Europawahlordnung entsprochen. Das Land Hessen sei insoweit von diesem Muster abgewichen, als es auf dem Europawahlstimmzettel den vollständigen Namen des Wahlvorschlagsträgers auf der linken Seite und rechts daneben dessen Kurzbezeichnung bzw. Kennwort positioniert habe. Eine solche Veränderung des unverbindlichen Musters der Anlage 22 der Europawahlordnung sei rechtlich nicht zu beanstanden gewesen, da die gesetzlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 und 3 EuWG sowie des § 38 Abs. 1 EuWO eingehalten worden seien.

Im Übrigen sei nicht davon auszugehen, dass die Nennung der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers vor dem vollständigen Namen eine Verwirrung beim Wähler hervorgerufen habe oder gar eine Verwechslung habe befürchten lassen. Alle auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlvorschlagsträger seien in derselben Weise und auf allen Stimmzetteln im jeweiligen Bundesland genannt gewesen. Der Wähler habe beim Lesen des Stimmzettels die Kurzbezeichnung bzw. das Kennwort dem entsprechenden dahinter- oder davorstehenden Namen des Wahlvorschlagsträgers zuordnen können. Die Namen und Kurzbezeichnungen bzw. Kennwörter der zur Europawahl zugelassenen Wahlvorschlagsträger hätten sich deutlich voneinander unterschieden.

Wegen der Ausführungen in der vom Bundeswahlleiter hierzu eingeholten Stellungnahme des Landeswahlleiters des Landes Hessen, die den Einspruchsführerinnen bekannt gemacht worden ist, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zum Vortrag der Einspruchsführerinnen hinsichtlich der Zusatzbezeichnung zum Parteinamen auf den Stimmzetteln führt der Bundeswahlleiter aus, dass die DEUTSCHE PARTEI mit Schreiben vom 26. Januar 2004 mitgeteilt habe, dass sie auf ihrem Parteitag am 24. Januar 2004 beschlossen habe, ihrem Parteinamen für die Europawahl den Zusatz „für deutsche Interessen“ anzufügen. Der Bundeswahlleiter sei um Prüfung gebeten worden, ob diese Ergänzung des Parteinamens auf dem Stimmzettel für die Europawahl am 13. Juni 2004 mit aufgeführt werden könne. Eine Zusatzbezeichnung „endlich Politik für Deutschland“, wie im Wahleinspruch der DEUTSCHEN PARTEI aufgeführt, sei dem Bundeswahl-

leiter gegenüber nicht erwähnt worden. Mit Schreiben vom 2. Februar 2004 sei der DEUTSCHEN PARTEI mitgeteilt worden, dass der Zusatz „für deutsche Interessen“ weder auf dem Stimmzettel noch auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften verwendet werden könne, da er nicht satzungsgemäß sei. Dem Wahlprüfungsausschuss liegt das Schreiben der DEUTSCHEN PARTEI vom 26. Januar 2004 und das Antwortschreiben des Bundeswahlleiters vom 2. Februar 2004 vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz (PartG) dürfe – so der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme weiter – eine Partei im Rahmen der Wahlwerbung und im Wahlverfahren nur ihren satzungsmäßigen Namen oder ihre Kurzbezeichnung führen; Zusatzbezeichnungen könnten weggelassen werden. Daraus folge, dass auch Zusatzbezeichnungen in der Satzung verankert sein müssten (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 20 Rn. 21 und § 27 Rn. 10). Die Einspruchsführerin zu Nummer 1 führe nach § 1 ihrer Satzung den Namen „DEUTSCHE PARTEI“, so dass nur dieser Name auf den Stimmzetteln der Europawahl 2004 habe berücksichtigt werden können. Nach den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen sei es nicht möglich gewesen, den Parteinamen nur zur Verwendung bei einer bestimmten Wahl zu ändern bzw. zu ergänzen. Die von den Einspruchsführerinnen erwähnte Zusatzbezeichnung der Partei „AB JETZT... BÜNDNIS FÜR DEUTSCHLAND“ sei in der Parteisatzung verankert und habe daher im Wahlverfahren verwendet werden dürfen. In der Wahl ihres Namen sowie ihrer Kurzbezeichnung seien die Parteien grundsätzlich frei, ebenso hinsichtlich einer möglichen Zusatzbezeichnung. Im Gegensatz zum Vorbringen der Einspruchsführerinnen sei es daher auch nicht „abgelehnt“ worden, dass die DEUTSCHE PARTEI ihren Namen um die Zusatzbezeichnung „endlich Politik für Deutschland“ ergänzen könne. In dem Schriftverkehr mit der DEUTSCHEN PARTEI sei es lediglich um die Verwendung eines Namenszusatzes bei der Europawahl 2004 ohne entsprechende Änderung der in der Satzung festgelegten Partei-bezeichnung gegangen.

Die Stellungnahme ist beiden Einspruchsführerinnen bekannt gegeben worden. Sie haben sich hierzu nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Sie sind zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vortragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Die Gestaltung der Stimmzettel entspricht sowohl im Land Hessen als auch in den anderen Bundesländern den wahlrechtlichen Vorschriften. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 EuWG enthält der Stimmzettel für die Europawahl u. a. die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Aus dieser Vorschrift kann bezüglich der Gestaltung des Stimmzettels nicht abgeleitet werden, dass die Kurzbezeichnung der Par-

teien auf jeden Fall nach deren Namen aufgeführt sein müsste. Umgekehrt kann aus dem Muster in Anlage 22 der Europawahlordnung nicht abgeleitet werden, dass die Kurzbezeichnung auf jeden Fall vorangestellt werden müsste. Im § 38 Abs. 1 Satz 6 EuWO wird ausdrücklich auf „ein Muster für den Stimmzettel“ in Anlage 22 verwiesen. Lediglich für Länderabkürzungen bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder werden die Angaben in Anlage 22 für verbindlich erklärt (§ 38 Abs. 1 Satz 7 EuWO). Die in diesem Muster vorgeschlagene Reihenfolge (Kurzbezeichnung – Parteiname), in der die Stimmzettel in 15 Bundesländern gestaltet waren, entspricht auf jeden Fall der Vorschrift des § 15 Abs. 2 Nr. 2 EuWG. Wird ein Muster für die Gestaltung des Stimmzettels angeboten, so können sich die Wahlbehörden darauf verlassen, dass sie bei Verwendung des Musters rechtmäßig handeln (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 30 Rn. 3). Die gesetzlichen Vorgaben für den Stimmzettel in § 15 Abs. 2 EuWG haben den Zweck, die Grundlage für eine gültige Stimmabgabe zu schaffen und der Gefahr einer Verwirrung oder Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler vorzubeugen (Schreiber, a. a. O.). Dieses Ziel wird sowohl durch die Gestaltung in der Reihenfolge Parteiname – Kurzbezeichnung als auch in der umgekehrten Reihenfolge erreicht. Unabhängig davon ist nicht erkennbar, wie die DEUTSCHE PARTEI von der auf den Stimmzettelvordrucken gewählten Reihenfolge gegenüber anderen Parteien nachteilig betroffen sein könnte.

Ein Wahlfehler ist auch nicht darin zu sehen, dass der DEUTSCHEN PARTEI nicht gestattet worden ist, ihrem Parteinamen und ihrer Kurzbezeichnung einen weiteren Zusatz anzufügen. Wie der Bundeswahlleiter überzeugend dargelegt hat, müsste eine derartige Zusatzbezeichnung satzungsmäßig verankert sein. Dies ist der DEUTSCHEN PARTEI (Einspruchsführerin zu Nummer 1) mit Schreiben vom 2. Februar 2004 mitgeteilt worden. Bei der Partei „AB JETZT...BÜNDNIS FÜR DEUTSCHLAND“ war eine solche satzungsmäßige Verankerung der Zusatzbezeichnung im Gegensatz zur DEUTSCHEN PARTEI gegeben. Somit ist der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt worden.

Die Einsprüche sind somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. S., 26798 Moormerland
– Az.: EuWP 08/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 6. Juni 2004, das von der Bezirksregierung Weser-Ems an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 23. Juni 2004 eingegangen ist und das inhaltsgleich an weitere Stellen – u. a. den Bundeswahlleiter – übersandt wurde, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 eingelegt. Der Einspruchsführer beanstandet im Wesentlichen, dass sein Wahllokal im Ems-Sperrwerk nicht behindertengerecht sei.

Er trägt vor, dass dieses Wahllokal aufgrund seiner schweren körperlichen Behinderung für ihn nicht erreichbar sei. Weder die Zufahrt noch das Gebäude seien für ihn erreichbar. Der Fahrstuhl sei für ihn ungeeignet und zu klein. Er könne nicht im Pkw befördert werden und müsse sich in seinem Rollstuhl zu seinem Wahllokal begeben. Daneben sei für ihn als „Stauwerksgegner“ die Einrichtung des Wahllokals im Ems-Sperrwerk nicht akzeptabel. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass er nicht zur Teilnahme an der Briefwahl verpflichtet sei und dass ihm die Teilnahme an der Urnenwahl ermöglicht werden müsse. Daher sehe er sich an der Wahlteilnahme gehindert. Schließlich trägt er vor, dass die Europawahl nicht zulässig gewesen sei, weil es keinen EU-Wahlleiter gegeben habe und damit eine internationale Wahl nach nationalem Recht durchgeführt worden sei.

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Leer hat zu der Angelegenheit unter Einbeziehung der Gemeinde Moormerland wie folgt Stellung genommen:

Der Wahlbezirk, in dem der Einspruchsführer seinen Wohnsitz habe, umfasse lediglich 89 Einwohner. In diesem Wahlbezirk gebe es derzeit lediglich zwei öffentliche Gebäude. Es handele sich dabei um die evangelisch-reformatorische Kirche und um das Betriebsgebäude des Ems-Sperrwerkes. Ein Gemeindegebäude gebe es in dieser Ortschaft nicht. Bis zum Jahre 2002 sei das Wahllokal in der früheren einklassigen Grundschule im Nachbarort der Gemeinde Moormerland untergebracht gewesen. Dieses ehemalige Schulgebäude sei bereits vor Jahrzehnten an Privateigentümer veräußert worden. Im Kaufvertrag habe sich die Gemeinde eine Nutzung des früheren Klassenraumes für öffentliche Zwecke vorbehalten.

Dieser Klassenraum sei allerdings von außen nur über mehrere Stufen erreichbar gewesen, wodurch behinderten Wählerinnen und Wählern die Teilnahme an der Wahl erschwert worden sei. Insbesondere sei der Raum für Rollstuhlfahrer nicht zugänglich gewesen.

Seit der Fertigstellung des Ems-Sperrwerkes sei das Wahllokal des Wahlbezirks in dem im ersten Obergeschoss des Betriebsgebäudes gelegenen Vortragsraum untergebracht. Das Gebäude könne ohne Barrieren erreicht und betreten werden. Der Wahlraum im ersten Stock sei über einen Fahrstuhl erreichbar. Nach Ansicht der Gemeinde Moormerland sei nach den örtlichen Verhältnissen in der Ortschaft der neue Wahlraum so ausgewählt und eingerichtet worden, dass möglichst vielen Wählerinnen und Wählern, insbesondere auch behinderten Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl soweit wie möglich erleichtert werden könne. Dabei sei nicht auszuschließen, dass Menschen mit ganz besonderen Mobilitätsbeeinträchtigungen diesen Wahlraum dennoch nicht erreichen könnten.

Die Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Er ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und erfüllt auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen. Der Umstand, dass sich der Einspruchsführer schon einige Tage vor der Europawahl (am 6. Juni 2004) an die Bezirksregierung Weser-Ems und an andere Stellen gewandt hat, führt vorliegend nicht zur Unzulässigkeit des Einspruchs. Zum einen ist der Einspruch erst am 24. Juni 2004 und damit nach dem Wahltag (§ 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2

Abs. 4 Satz 1 WPrüfG) beim Deutschen Bundestag eingegangen. Zum anderen hat sich das Begehren des Einspruchsführers, das zumindest auch auf eine Auswechslung des Wahllokals bereits vor der Wahl gerichtet war, nicht mit der Durchführung der Europawahl erledigt. Da ein solcher vorbeugender Rechtsschutz im Rahmen der Durchführung der Europawahl nicht vorgesehen ist und auch, weil die betreffenden Schreiben vom Einspruchsführer jeweils als „Wahleinspruch“ bezeichnet worden sind, ist sein Begehren als Wahleinspruch mit dem Petitum, die Wahl nachträglich für ungültig zu erklären, anzulegen.

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vortragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Europawahlordnung (EuWO) bestimmt die Gemeindebehörde für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 EuWO). Nach Satz 3 dieser Vorschrift sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen nach Satz 4 dieser Vorschrift frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

Die Sätze 3 und 4 des § 39 Abs. 1 EuWO sind dieser Vorschrift durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) angefügt worden. Durch diese Ergänzung sollte darauf hingewirkt werden, dass Wahllokale besser von Rollstuhlfahrern sowie Gehbehinderten barrierefrei erreicht und genutzt werden können (Bundestagsdrucksache 14/7420, S. 21). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Gemeindebehörde, in die diese alle in Betracht kommenden Aspekte einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen hat, damit allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl nach Möglichkeit erleichtert wird. Hierbei sind die Interessen behinderter Menschen in besonderem Maße zu berücksichtigen. Es sollen nach Möglichkeit barrierefreie Wahlräume ausgewählt werden, die so einzurichten sind, dass beispielsweise Rollstuhlfahrer die Wahlräume ohne fremde Hilfe erreichen (Bundestagsdrucksache 14/7420, S. 31 und Bundestagsdrucksache 14/8331, S. 51). Daneben sind auch andere Aspekte wie etwa die örtlichen Verhältnisse und die sich daraus ergebende Kostenfrage zu berücksichtigen (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in Bundestagsdrucksache 14/8043, S. 16).

Der Kreiswahlleiter hat in seiner Stellungnahme, zu der der Einspruchsführer sich nicht mehr geäußert hat, dargelegt, dass das Wahllokal im Ems-Sperrwerk barrierefrei erreicht werden kann und somit grundsätzlich für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen geeignet ist. Sollten diese Vorkehrungen – wie nach dem Vortrag des Einspruchsführers anzunehmen ist – nicht ausgereicht haben, um auch dem Einspruchsführer das Erreichen des Wahllokals zu ermöglichen, so wäre die in § 39 Abs. 1 Satz 3 EuWO zum Ausdruck kommende Zielsetzung des Gesetzgebers in diesem Einzelfall nicht erreicht worden. Ein Ermessensfehler der Gemeinde Moormerland bei der Auswahl und Einrichtung des Wahlraums ist gleichwohl nicht zu erkennen. Sie hat, wie aus der Stellungnahme hervorgeht, die in Betracht kommenden Alternativen geprüft und hierbei u. a. in Betracht gezogen, dass ein anderer Raum von draußen nur über mehrere Stufen erreichbar gewesen wäre. Im Hinblick auf weitergehende Maßnahmen durften die örtlichen Verhältnisse und Kostengesichtspunkte mitberücksichtigt werden. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers brauchte die Gemeinde bei ihren Überlegungen nicht zu berücksichtigen, dass auch potentielle Gegner des Ems-Sperrwerkes in dessen Betriebsgebäude wählen mussten, weil dies ohne weiteres zumutbar ist.

Ob möglicherweise ein anderes Wahllokal im Landkreis Leer für eine Urnenwahl durch den Einspruchsführer in Betracht gekommen wäre, lässt sich aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers und des Kreiswahlleiters nicht abschließend beurteilen. Wäre für den Einspruchsführer ein anderes Wahllokal im Landkreis erreichbar gewesen, so hätte er dort anstelle der ohnehin möglichen Briefwahl an der Urnenwahl teilnehmen können. Wer nämlich nach entsprechender Antragstellung einen Wahlschein hat, kann nach § 6 Abs. 5 EuWG in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk an der Wahl teilnehmen.

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass es keinen EU-Wahlleiter gab, so entspricht dies den wahlrechtlichen Vorschriften. Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810) – Direktwahlakt – sieht ein solches Amt nicht vor. Vorbehaltlich der Vorschriften des Direktwahlakts bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften (Artikel 8 Abs. 1 Direktwahlakt).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. H., 56068 Koblenz

– Az.: EuWP 17/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 14. Juni 2004, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 25. Juni 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass in seinem Wahllokal in Koblenz die Europawahl mit Wahlgeräten durchgeführt worden sei und nicht den Anforderungen an eine freie und geheime Wahl entsprochen habe.

Die Wahl mit Stimmzetteln, wie dies überall in Deutschland und in Europa üblich gewesen sei, sei nicht ermöglicht worden. In den Fernsehberichten habe er keinen Politiker bei der Stimmabgabe mit einem Wahlgerät gesehen. Er habe diese Methode der Stimmabgabe als diskriminierend empfunden. Auf seinen Protest im Wahllokal gegen diese Art der Stimmabgabe hin sei ihm mitgeteilt worden, dass er auch die Möglichkeit habe, den Schaltknopf „ungültig“ zu drücken. Sein Ziel sei es jedoch gewesen, ordnungsgemäß an der Wahl teilzunehmen.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass vor der Wahl hätte bekannt gemacht werden müssen, dass im Wahlkreis Koblenz die Wahl ausschließlich mit Wahlgeräten durchgeführt werde, um den Wählerinnen und Wählern Gelegenheit zur Gewöhnung bzw. zum Einspruch zu geben. Entsprechend dem Alter der Wählerinnen und Wähler habe die CDU durch diese „rigorose“ Methode der Stimmabgabe Nachteile gehabt.

Durch die Anordnung der Wahlgeräte in einer Reihe hintereinander habe ein Mitglied des Wahlvorstandes an dem Wahlgerät für die Stadtratswahl immer Gelegenheit gehabt, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe am Wahlgerät für die Europawahl zu beobachten. Nach Ansicht des Einspruchsführers sei dadurch die geheime Wahl nicht mehr gewährleistet worden. Auch sei es durch die „unordentliche Wahldurchführung“ seiner Ansicht nach durchaus möglich gewesen, mehrmals an die Wahlgeräte heranzutreten und somit mehrmals seine Stimme abzugeben. Weiterhin sehe er bei der Stimmabgabe mit einem Wahlgerät keine Möglichkeit einer „kontrollierbaren Stimmabgabe“.

Der Stadtwahlleiter der Stadt Koblenz hat zu diesem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Seitens der Stadtverwaltung Koblenz sei die erstmalig durchgeführte Wahl mit elektronischen Wahlgeräten sehr gewissenhaft vorbereitet worden. Es seien für beide Wahlen insgesamt 215 Wahlgeräte zum Einsatz gekommen, wobei 73 Geräte für die Europawahl verwendet worden seien. Eine Bauartzulassung habe hierfür vorgelegen.

Des Weiteren seien alle 584 Wahlhelfer im Hinblick auf die Anwendung und den Aufbau der Wahlgeräte geschult worden. Den vom Einspruchsführer vorgetragenen Einwand, dass die Bevölkerung nicht auf die Wahlgeräte hingewiesen worden sei, weise er entschieden zurück. Bereits sechs Wochen vor der Europawahl sei seitens der Stadtverwaltung Koblenz mit der Präsentation der Wahlgeräte zur Information der Koblenzer Wählerinnen und Wähler begonnen worden. Es seien zahlreiche vorher öffentlich angekündigte Veranstaltungen zu den unterschiedlichsten Zeiten durchgeführt worden, so dass jeder die Möglichkeit gehabt habe, sich mit den Wahlgeräten vertraut zu machen. Die Resonanz bei diesen Veranstaltungen sei sehr gut gewesen, wobei insbesondere ältere Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit zur Information genutzt und dem Einsatz der Geräte positiv gegenüber gestanden hätten. Die Information der Wählerinnen und Wähler sei auch durch eine stetige Berichterstattung durch die örtliche Presse und den Rundfunk unterstützt worden. Dem Stadtwahlleiter sei „unbegreiflich“, wie der Einspruchsführer sich diesem Informationsfluss habe entziehen können.

Bezüglich der weiteren, vom Einspruchsführer vorgebrachten Beanstandungen verweist der Stadtwahlleiter auf sein Antwortschreiben an den Einspruchsführer vom 23. Juni 2004. Darin ist dem Einspruchsführer u. a. Folgendes mitgeteilt worden:

Die einheitliche Durchführung der Wahl in Koblenz ausschließlich mit elektronischen Wahlgeräten sei vorab festgelegt worden. Lediglich die Briefwahl sei mit Stimmzetteln durchgeführt worden. Die Durchführung der Wahl mittels elektronischer Wahlgeräte erfolge derzeit nicht bundesweit flächendeckend, sondern lediglich in 74 deutschen Städten. Dies könne der Grund dafür gewesen sein, dass der Einspruchsführer in der Fernsehberichterstattung keinen Politi-

ker bei der Stimmabgabe an einem elektronischen Wahlgerät gesehen habe.

Soweit der Einspruchsführer eine mangelhafte öffentliche Bekanntgabe der Wahl mit Wahlgeräten beanstandete, so sei u. a. auf folgende Medienberichte hinzuweisen: Der Stimmzettel mit den Kandidaten sei am 7. Juni 2004 in der „Rhein-Zeitung“ bekannt gegeben worden. Eine detaillierte Darstellung des Wahlverfahrens mit den Wahlgeräten sei nochmals am 9. Juni 2004 im „Koblenzer Schängel“ veröffentlicht worden. Eine Benachteiligung der CDU durch die Nutzung von elektronischen Wahlgeräten in Koblenz könne auch im Hinblick auf die Teilnahme zahlreicher älterer Wählerinnen und Wähler an den Informationsveranstaltungen nicht nachvollzogen werden.

Die Anordnung der Wahlgeräte in den Wahllokalen sei im Rahmen der Schulung der Wahlvorstände und der Wahlhelfer weitestgehend festgelegt worden. Eine geheime Wahl sei durch die Anordnung der Wahlgeräte sichergestellt gewesen. Eine mehrmalige Stimmabgabe durch eine Person sei jederzeit ausgeschlossen gewesen. Für jeden Wähler habe durch entsprechenden Tastendruck an einem beim Wahlvorstand befindlichen Steuergerät die Stimmabgabe freigegeben werden müssen. Unmittelbar nach erfolgter Stimmabgabe eines Wählers seien die Tasten so lange gesperrt gewesen, bis eine erneute Freigabe durch den Wahlvorstand erfolgt sei.

Das Wahlergebnis sei jederzeit überprüfbar, da jedes Wahlgerät für sich die Wahlergebnisse vierfach in einem Modul abgespeichert habe und darüber hinaus noch einen schriftlichen, ebenfalls abgleichbaren Ausdruck ausgegeben habe.

Der Einspruchsführer habe die Möglichkeit gehabt, die Taste „ungültig“ zu drücken, wenn er bewusst habe ungültig wählen wollen. Er sei selbstverständlich nicht verpflichtet gewesen, infolge seiner persönlichen Haltung eine ungültige Stimme abzugeben.

In einer zur Anordnung der Wahlkabinen (Wahlgeräte) eingeholten ergänzenden Stellungnahme hat der Stadtwahlleiter unter Einbeziehung des Wahlvorstehers ausgeführt, die Behauptung des Einspruchsführers, von der Wahlkabine zur Stimmabgabe für die Kommunalwahl sei es möglich gewesen, Einsicht in die Wahlkabine für die Europawahl zu nehmen, treffe nicht zu. Die beiden Wahlkabinen seien vom Wahlvorstand so versetzt zueinander aufgestellt worden, dass eine solche Einsichtnahme nicht möglich gewesen und das Wahlgeheimnis somit gewahrt worden sei. Die Anordnung der Wahlkabinen sei vom Wahlvorstand einvernehmlich beschlossen worden. Während der gesamten Wahlhandlung seien die Wahlkabinen von den Mitgliedern des Wahlvorstandes beaufsichtigt worden, so dass bei der Stimmabgabe gewährleistet gewesen sei, dass der Wahlberechtigte unter Wahrung des Wahlgeheimnisses seine Stimme habe abgeben können.

Die Wahlkabinen seien in folgender Anordnung im Wahlraum aufgestellt gewesen: Vom Eingang aus gesehen rechts habe sich am ersten Empfangstisch das Wählerverzeichnis befunden. Auf dem zweiten Empfangstisch sei die Wahlkabine für die Europawahl platziert gewesen; auf dem nächsten Tisch habe sich die Wahlkabine für die Kommunalwahl befunden. Gegenüber dieser Wahlkabine sei auf einem Empfangstisch die zweite Wahlkabine für die Kommunalwahl gewesen. Die Empfangstische auf der rechten Seite hätten eine

halbrunde Form gehabt und seien schräg hintereinander aufgestellt gewesen. Das Betreten der Wahlkabinen sei den Wahlberechtigten nur einzeln gestattet worden.

Der Bundeswahlleiter hatte in einem Antwortschreiben an den Einspruchsführer vom 18. Juni 2004 zu dessen Beanstandungen wie folgt Stellung genommen:

Bei der Wahl zum sechsten Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 seien in verschiedenen Städten und Gemeinden elektronische Wahlgeräte eingesetzt worden. Die Entscheidung über die Anschaffung elektronischer oder mechanischer Wahlgeräte sowie deren Einsatz bei einer Europawahl habe – sofern die Geräte allgemein und für die konkrete Wahl vom Bundesministerium des Innern zugelassen worden seien – allein bei den Städten und Gemeinden gelegen. Diese hätten eigenverantwortlich darüber zu entscheiden gehabt, ob und in welchen Wahlbezirken die Wahlgeräte eingesetzt worden seien.

Die Rechtsgrundlage für die Stimmabgabe mit Wahlgeräten sei § 17 Europawahlgesetz (EuWG). Die Einzelheiten der Wahl mit Wahlgeräten seien in der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV) vom 3. September 1995 (BGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749), geregelt worden. Nach § 17 EuWG hätten zur Erleichterung der Abgabe und der Zählung der Stimmen anstelle von Stimmzetteln auch Wahlgeräte eingesetzt werden können. Diese Wahlgeräte hätten die Geheimhaltung der Stimmabgabe zu gewährleisten. Ihre Bauart müsse für die Verwendung bei Wahlen zum Europäischen Parlament amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein (§ 17 EuWG). Durch die Bauartzulassung werde festgestellt, dass Wahlgeräte einer bestimmten Bauart für die Verwendung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament allgemein oder für einzelne Wahlen geeignet seien. Geprüft werde durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nach den Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten nach Anlage 1 zu § 2 BWahlGV. Zugelassene Wahlgeräte bedürften für ihre Verwendung bei einer Europawahl zusätzlich der Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern. Diese Regelungen hätten bei der Europawahl sichergestellt, dass bei einer Stimmabgabe mit Wahlgeräten die Wahrung des Wahlgeheimnisses gewährleistet und Manipulationsmöglichkeiten ausgeschlossen gewesen seien. Die Bauartzulassung für Wahlgeräte erfolge in dem in der Bundeswahlgeräteverordnung vorgeschriebenen Verfahren. Wahlgeräte müssten für ihre Zulassung zur Verhinderung von Störungen der Wahl und zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Elektronisch betriebene Wahlgeräte seien gegen kurzfristigen Stromausfall oder Spannungsausfall zu sichern; bei längerem Stromausfall müsse das Gerät durch Verwendung einer Ersatzstromquelle oder durch mechanische Bedienung betriebsfähig bleiben.
- Das Wahlgerät dürfe nur bedient werden können, wenn der Wahlvorstand die Stimmabgabe freigegeben habe. Nach der Freigabe dürfe bis zur Stimmenregistrierung nur der jeweilige Wähler zwischen den Wahlvorschlägen auswählen und seine Stimme abgeben können.

- Nach Registrierung der Stimmabgabe eines Wählers müsse sich das Wahlgerät selbständig sperren.
- Es müsse sichergestellt sein, dass keine unzulässigen Daten oder Informationen auf das Wahlgerät übertragen werden könnten (rückwirkungsfreier Betrieb beim Anschluss externer Komponenten).

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen erscheine das Risiko einer etwaigen Manipulation der Stimmabgabe durch Dritte bei der Benutzung von Wahlgeräten nicht höher als bei einer Urnenwahl mit Stimmzetteln.

Der Ablauf der Stimmabgabe vollziehe sich im Übrigen im Wesentlichen wie bei der Urnenwahl:

- Zunächst überprüfe der Wahlvorstand die Wahlberechtigung des Wählers.
- Dann schalte der Wahlvorstand das Wahlgerät frei.
- Der Wähler gebe bei den hier in Rede stehenden elektronischen Wahlgeräten seine Stimmen durch Druck auf die den Wahlvorschlägen zugeordneten Felder auf der Benutzerfläche ab; diese Fläche sei dem Erscheinungsbild des jeweiligen Stimmzettels nachgebildet.
- Nach Schluss der Wahlhandlung würden die Geräte gegen weitere Stimmabgaben gesichert und versiegelt. Danach erstelle der Wahlvorstand einen Ausdruck der Ergebnisse im Wahlbezirk und übertrage die Angaben in die Wahl-niederschrift.
- Habe der Wahlvorstand seine Arbeit beendet, so verpacke der Wahlvorsteher die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl-niederschrift beigelegt seien, versiegele das Paket, versehe es mit Inhaltsangabe und übergebe es zusammen mit dem Wählerverzeichnis, dem Wahlgerät nebst Schlüsseln und Zubehör sowie den ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenständen und Unterlagen einschließlich der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen dem Gemeindevahlleiter. Der Gemeindevahlleiter habe das Wahlgerät und das Paket mit den Wahlscheinen zu verwahren, bis die Sperrung und Versiegelung des Wahlgerätes aufgehoben und die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen sei. Er habe sicherzustellen, dass diese Gegenstände Unbefugten nicht zugänglich seien.

Die Bundeswahlgeräteverordnung normiere umfangreiche Informations- und Prüfungspflichten der Wahlbehörden auf Gemeindeebene beim Einsatz von Wahlgeräten. Nach § 6 BWahlGV sei in der Wahlbekanntmachung auf den Einsatz von Wahlgeräten hinzuweisen. Zusätzlich seien der Wahlbekanntmachung eine Abbildung der Benutzerfläche des Wahlgerätes sowie eine gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen. Darüber hinaus müssten die Wähler durch eindeutige Bedienhinweise und Vorlage einer Bedienungsanleitung im Wahllokal informiert werden. Die zur Wahl des 6. Europäischen Parlaments zugelassenen elektronischen Wahlgeräte ließen sich so einfach bedienen, dass jeder Wähler – gleich welchen Alters oder Bildungsstandes – seine Stimme an einem solchen Wahlgerät abgeben könne. Unmittelbar vor dem Wahltag müssten die Wahlgeräte auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter würden sodann mit den Wahlgeräten vertraut gemacht. Am Wahltag selbst habe eine erneute Prüfung der Wahlgeräte durch die Wahlvorstände zu erfolgen. Gegenstand dieser Prüfung sei gemäß § 10 Abs. 1 BWahlGV

die Feststellung, ob der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimme, ob sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen auf null stünden und ob die nicht benötigten Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt seien.

Dem Bundeswahlleiter lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die zuständigen Wahlbehörden die dargestellten Informations- und Prüfungspflichten bei den in Koblenz eingesetzten elektronischen Wahlgeräten nicht hinreichend wahrgenommen hätten.

Dem Einspruchsführer ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu den Stellungnahmen des Stadtwahlleiters einschließlich dessen Ausführungen im Antwortschreiben an den Einspruchsführer vom 23. Juni 2004 sowie zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters in dessen Antwortschreiben vom 18. Juni 2004 zu äußern. Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht mehr geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vom Einspruchsführer geäußerten generellen Bedenken gegenüber dem Einsatz von Wahlgeräten als auch hinsichtlich des geschilderten Dialogs im Wahllokal zur Möglichkeit, die Taste „ungültig“ zu drücken.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, auf seinen Protest gegen den Einsatz von Wahlgeräten sei er im Wahllokal auf die Möglichkeit hingewiesen worden, die Taste „ungültig“ zu drücken, so liegt hierin kein Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG, Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz – GG). Durch eine derartige Bemerkung seitens eines Wahlhelfers oder einer anderen Person ist kein Druck auf den Einspruchsführer ausgeübt worden, sein Wahlrecht in einer bestimmten Art und Weise auszuüben. Vielmehr ist darin der Versuch zu sehen, aufgrund des Protestes des Einspruchsführers die Funktionsweise des Wahlgerätes zu erläutern. Aufgrund der von ihm vorgetragenen Situation hatte der Einspruchsführer keinen Grund zu der Annahme, er dürfe keine gültige Stimme abgeben.

Auch die generellen Bedenken des Einspruchsführers gegenüber dem Einsatz von Wahlgeräten vermögen einen Wahlfehler nicht zu begründen.

Dies gilt zunächst für seinen Einwand, er fühle sich durch die Vorgabe, ein Wahlgerät zu benutzen, diskriminiert. Es stellt keinen Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG, Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG) dar, dass der größte Teil derjenigen Wählerinnen und Wähler, die an der Urnenwahl teilnahmen, ihre Stimme mit Stimmzetteln abgeben konnten, während der Einspruchsführer und andere Wählerinnen und Wähler auf die Stimmabgabe mit Wahlgeräten verwiesen waren. Die Stimmabgabe mit Wahlgeräten ist nach

§ 17 EuWG ebenso gesetzlich vorgesehen wie die Stimmabgabe mit Stimmzetteln (§ 15 EuWG). Soweit der Einspruchsführer in dieser gesetzlichen Regelung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl sieht, ist zunächst auf die ständige Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Gesetzgeber unter Wahrung der Wahlrechtsgrundsätze auch die Stimmabgabe mit Wahlgeräten vorsehen kann. Bei der Regelung der Durchführung der Stimmabgabe mit elektronischen Wahlgeräten braucht hierbei nicht in schematischer Art und Weise darauf geachtet werden, dass jede typischerweise mit Stimmzetteln verbundene Besonderheit auf die Stimmabgabe mit Wahlgeräten übertragen wird (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 19). Es gibt keinen Anspruch darauf, seine Stimme in einer bestimmten Art und Weise abzugeben. Darüber hinaus kann aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit keine Auswahlmöglichkeit abgeleitet werden, ob ein Wähler seine Stimme in einem bestimmten Wahllokal mit Stimmzettel oder mit Wahlgeräten abgibt. Eine solche Auswahlmöglichkeit könnte schon aus organisatorischen Gründen schwerlich realisiert werden.

Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen das Wahlgeheimnis (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG, Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG) nicht vor. Wahlgeräte im Sinne von § 17 EuWG müssen nach § 4 EuWG i. V. m. § 35 Abs. 2 BWG die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Wegen der hierfür im Einzelnen zu beachtenden Vorgaben wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters Bezug genommen. Bei der Stimmabgabe achtet nach § 11 Abs. 3 Satz 5 BWahlGV der Wahlvorstand darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Hierbei ist es selbstverständlich auch den Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht gestattet, Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beobachten. Soweit der Einspruchsführer behauptet, ein Wahlhelfer habe die Möglichkeit gehabt, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe für die Europawahl zu beobachten, so wird dies durch die nachvollziehbaren Ausführungen in der ergänzenden Stellungnahme des Stadtwahlleiters unter Einbeziehung des Wahlvorstehers widerlegt. Die Wahlkabinen für die Kommunalwahl und die gleichzeitig durchgeführte Europawahl wa-

ren hiernach so angeordnet, dass eine gegenseitige Einsichtnahme ausgeschlossen war. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass gerade aufgrund des Einsatzes von Wahlgeräten eine Einsichtnahme leichter möglich gewesen wäre. Darüber hinaus gibt es keine Indizien, die Anlass geben könnten, an den Darlegungen des Stadtwahlleiters und des Wahlvorstehers zu zweifeln, zumal sich der Einspruchsführer hierzu nicht mehr geäußert hat.

Soweit der Einspruchsführer vermutet, einige Wählerinnen und Wähler hätten entgegen dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 EuWG normierten Verbot mehrfach gewählt, so bedarf dies keiner näheren Prüfung. Wird eine solche allgemeine Mutmaßung nicht mit Tatsachen belegt, so braucht dem im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgegangen zu werden. In der Stellungnahme des Stadtwahlleiters ist überzeugend dargelegt worden, dass derartige Manipulationen aufgrund der Zulassung der Wahlgeräte und deren Genehmigung für die Europawahl ausgeschlossen waren. Der Einspruchsführer hat auf die ihm bekannt gegebene Stellungnahme nicht reagiert und somit seine allgemein gehaltenen Vorwürfe nicht konkretisiert. Der Einspruchsführer hat darüber hinaus auf die eben bekannt gegebene Stellungnahme auch insoweit nicht reagiert.

Dies gilt auch für seine weiteren Einwendungen, die sich auf den Einsatz von Wahlgeräten an sich beziehen. Beim Einsatz von Wahlgeräten wird – wie der Bundeswahlleiter zutreffend dargelegt hat – die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl, durch ein vielschichtiges System von Kontroll- und Informationspflichten in gleichem Maße gewährleistet wie bei der Urnenwahl (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 36). In den Stellungnahmen des Bundeswahlleiters und des Stadtwahlleiters, auf die auch insoweit Bezug genommen wird, wird insbesondere überzeugend dargelegt, dass entgegen der Auffassung des Einspruchsführers auch bei Wahlgeräten eine korrekte Stimmenauszählung möglich ist und dass vor dem Einsatz der Wahlgeräte bei der Europawahl in der vorgeschriebenen Art und Weise hierüber informiert worden ist. Auch insoweit hat der Einspruchsführer die ihm gegebene Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrgenommen und seine Vorwürfe auch insoweit nicht konkretisiert.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K.-D. S., 22335 Hamburg

– Az.: EuWP 30/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. Juni 2004, das vom Kreiswahlleiter Hamburg-Nord an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 13. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet, dass er sowie weitere Häftlinge der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (JVA) von der Teilnahme an der Europawahl und der gleichzeitig in Hamburg durchgeführten Volksabstimmung „Mehr Bürgerrechte – Ein neues Wahlrecht für Hamburg“ ausgeschlossen worden seien. Die Teilnahme an der Wahl sei verhindert worden, indem seitens der JVA die erforderlichen Wahlunterlagen beim zuständigen Wahlbezirk nicht angefordert oder diese Unterlagen den wahlberechtigten Häftlingen nicht ausgehändigt worden seien. In den vergangenen Jahren sei vor jeder Wahl für jeden wahlberechtigten Strafgefangenen ein Antragsformular zur Teilnahme an der Briefwahl verteilt worden. Bei der Europawahl 2004 und der Abstimmung zum Volksentscheid sei das übliche Verfahren nicht eingehalten worden. Selbst auf entsprechenden Antrag seien die erforderlichen Wahlunterlagen nicht ausgehändigt worden. Die JVA habe dadurch ihre gesetzliche und verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber den Strafgefangenen verletzt.

Der Einspruchsführer vertritt daneben die Ansicht, dass die „Volksparteien“ in Hamburg den Wahlausschluss der Minderheit der wahlberechtigten Häftlinge billigend in Kauf genommen hätten, um insbesondere den Ausgang des Volksentscheides in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Neben dem Wahleinspruch hat der Einspruchsführer eine Petition an den Eingabenausschuss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gerichtet. Das Petitionsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter Hamburg-Nord wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer sei für keine Wohnung im Inland gemeldet; er erfülle im Übrigen die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl. Für wahlberechtigte Personen, die sich im Vollzug gerichtlich an-

geordneter Freiheitsentziehung befänden, gelte gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 12 Abs. 4 Nr. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) die Haftanstalt fiktiv als Wohnung. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolge gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Europawahlordnung (EuWO) für die Wahlberechtigten, die am 35. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine JVA gemeldet seien, von Amts wegen. Sei der Wohnungslose nicht für die JVA gemeldet, so erfolge die Eintragung auf Antrag (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d EuWO). Laut Melderegisterauskunft vom 22. Juni 2004 sei der Einspruchsführer am 19. April 2004 unter seiner letzten Hauptmeldeanschrift von Amts wegen abgemeldet worden. Der melderechtliche Status laute „Unbekannt“. Der Einspruchsführer hätte – so der Kreiswahlleiter – insoweit einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Wahldienststelle im Ortsamt Fuhlsbüttel des Bezirksamtes Hamburg-Nord stellen müssen. Dieser persönlichen Mitwirkungspflicht sei der Einspruchsführer jedoch nicht nachgekommen, da ein solcher Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht gestellt worden sei.

Über dieses Verfahren und die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften seien die Justizvollzugsanstalten in Hamburg von der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters wie zu jeder Wahl in einem Rundschreiben umfassend unterrichtet worden. Dieses Schreiben liegt dem Wahlprüfungsausschuss vor. Mit der Unterrichtung habe es der JVA Fuhlsbüttel obliegen, die wahlberechtigten Häftlinge in geeigneter Form über die Möglichkeiten zur Teilnahme an der Europawahl zu unterrichten. In der JVA sei hierzu ab dem 18. Mai 2004 das mit dem Rundschreiben des Landeswahlleiters übersandte Merkblatt zusammen mit dem amtlichen Wahlbekanntmachungsplakat für alle Strafgefangenen sichtbar auf allen Stationen ausgehängt worden. Das Merkblatt zur Europawahl und zur Abstimmung zum Volksentscheid enthält u. a. folgende Hinweise:

„Wenn Sie wahlberechtigt/abstimmungsberechtigt sind, sollen Sie bis zum 10. Mai 2004 automatisch die amtlichen Wahl- und Abstimmungsunterlagen an ihre Meldeanschrift bzw. an die Anschrift der Vollzugsanstalt erhalten.

Für den Briefwahantrag/Abstimmungsantrag verwenden Sie am einfachsten die Wahlbenachrichtigungskarte, die Sie aus-

füllen und an die auf der Vorderseite der Karte eingedruckte „Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen“ senden. Sie erhalten dann die Briefwahl-/Abstimmungsunterlagen an die von Ihnen gewünschte Anschrift zugeschickt.

Falls Sie als wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, so beantragen Sie die Briefwahlunterlagen/Abstimmungsunterlagen mit dem Vordruck 64 (erhältlich bei der Anstaltsleitung) oder in sonstiger Schriftform bei der für Ihre Meldeanschrift oder für die Anstalt zuständigen Wahldienststelle. Ihr Antrag sollte dort bis spätestens zum 11. Juni 2004 vorliegen.

...

Dieses Merkblatt kann nicht alle Wahlrechts- und Abstimmungsrechtsvoraussetzungen und Antragsgründe aufzählen. Sollte Ihnen im Zusammenhang mit dem Ablauf der Wahl etwas unklar erscheinen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihren Abteilungsleiter, Sozialpädagogen oder Anstaltsleiter. Außerdem erteilt Ihnen die für die Anschrift der Vollzugsanstalt zuständige Wahldienststelle verbindliche Rechtsauskunft zu Ihrem Wahlrecht.“

Den wahlberechtigten Strafgefangenen sei – so der Kreiswahlleiter – hinreichend die Möglichkeit eröffnet worden, sich sowohl über ihre Rechte als auch im Besonderen über die Möglichkeiten und Verfahren zur Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Briefwahlbeantragung und zur Ausübung der Briefwahl zu informieren. Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie der Umfang der bekanntgegebenen Informationen sei wie bei bisherigen Wahlen erfolgreich und die Voraussetzung dafür gewesen, dass die gegebenen Möglichkeiten zur Wahlteilnahme rege in Anspruch genommen worden seien. Die Feststellung des Einspruchsführers, dass das übliche Verfahren nicht eingehalten worden sei, sei unzutreffend.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Die JVA Fuhlsbüttel sei nicht in der Lage gewesen, die Wahl und die Abstimmung zum Volksentscheid ordnungsgemäß durchzuführen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob dies „bewusst und vorsätzlich“ geschehen sei. Der Kreiswahlleiter behaupte in seiner Stellungnahme zu Unrecht, dass der Einspruchsführer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Wie sich aus seiner in der JVA geführten Personalakte ergebe, habe der Einspruchsführer seine Wohnung ordnungsgemäß aufgelöst und sich beim zuständigen Bezirkssamt Fuhlsbüttel abgemeldet.

Der Kreiswahlleiter sei den Nachweis darüber schuldig geblieben, dass er in Bezug auf die nicht erfolgte Teilnahme des Einspruchsführers an der Briefwahl ordnungsgemäß gehandelt habe. Der Einspruchsführer habe den der Stellungnahme des Kreiswahlleiters beigefügten Anlagen zwar entnommen, wie das Verfahren der Teilnahme an der Wahl in Justizvollzugsanstalten generell ordnungsgemäß durchzuführen gewesen sei. Er habe jedoch nicht erkennen können, dass konkrete Ausführungen über eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in der JVA Fuhlsbüttel gemacht worden wären. Insofern sei der Kreiswahlleiter verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in der JVA nachzuweisen. Insbesondere treffe diesen die Beweislast dafür, dass er in Anbetracht der Tatsache, dass der Einspruchsführer und andere Strafgefangene trotz rechtzeitiger Beantragung der Brief-

wahlunterlagen an der Wahl und an der Abstimmung zum Volksentscheid nicht hätten teilnehmen können, dennoch ordnungsgemäß gehandelt habe.

Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Dem Wahlprüfungsausschuss liegt ein Auszug aus dem Melderegister vom 22. Juni 2004 vor, aus dem sich ergibt, dass der Einspruchsführer am 19. April 2004 von Amts wegen mit dem Vermerk „Wegzug nach Unbekannt“ abgemeldet wurde.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer ist zwar materiell wahlberechtigt. Bei der Europawahl lagen jedoch die formellen Voraussetzungen für die Ausübung seines Wahlrechts nicht vor, da er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war und es zudem versäumt hat, seine Eintragung in dasselbe zu beantragen.

Wahlberechtigt sind gemäß § 6 Abs. 1 EuWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 6a Abs. 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Für Wahlberechtigte im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung gilt als Wohnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 4 Nr. 3 BWG die Vollzugsanstalt.

Der Einspruchsführer erfüllte die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 EuWG, da er sich als Strafgefangener in der JVA Fuhlsbüttel – ungeachtet der melderechtlichen Situation – jedenfalls seit mindestens drei Monaten gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt. Da er ausweislich des Melderegisters am 19. April 2004 von Amts wegen abgemeldet worden war, ist er zu Recht nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Dies hätte gemäß § 15 Abs. 1 EuWG vorausgesetzt, dass er am Stichtag – also am 9. Mai 2004 – bei der Meldebehörde entweder für eine Wohnung (Nummer 1 der Vorschrift) oder für eine Justizvollzugsanstalt (Nummer 4 der Vorschrift) bei der Meldebehörde gemeldet gewesen wäre. Der Einspruchsführer hätte aber die Möglichkeit gehabt, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen. Als Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt wäre er nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d EuWG einzutragen gewesen, da er – wie dargelegt – nicht zu dem Personenkreis gehört hat, der von Amts wegen einzutragen war. Einen solchen Antrag hat er jedoch ebenso wenig gestellt wie er Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben hat. Gegenüber denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die im Vorfeld einer Wahl keine Wahl-

benachrichtigung erhalten haben, besteht die Erwartung, dass sie sich, z. B. durch Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, um die Wahrnehmung ihres Wahlrechts kümmern (vgl. auch § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG). Wer dies nicht tut, muss die aus einer eventuellen Nichteintragung in das Wählerverzeichnis resultierende Folge, dass eine Wahlteilnahme nicht möglich ist, tragen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 40; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 14 Rn. 5).

Ein Wahlfehler ergibt sich nicht aus dem Einwand des Einspruchsführers, er habe seine Wohnung ordnungsgemäß aufgelöst und sich beim zuständigen Bezirksamt Fuhlsbüttel angemeldet. Einem etwaigen Verstoß der Meldebehörde gegen melderechtliche Vorschriften braucht im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgegangen werden. Die Frage, ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist ggf. in dem betreffenden Verwaltungsverfahren zu klären. Gemäß § 26 Abs. 4 EuWG können nur Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Etwaige melderechtliche Fehler berühren das Wahlverfahren nur mittelbar (Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlagen 8 und 40). Somit ist der Anregung des Einspruchsführers, anhand seiner Personalakte zu klären, ob er seinen melderechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sei, nicht nachzugehen.

Der Einspruchsführer kann auch nicht mit Erfolg einwenden, die JVA Fuhlsbüttel habe ihm gegenüber ihre gesetzliche und verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht verletzt, indem sie ihn nicht hinreichend über seine Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Wahlrechts informiert habe. Nach § 73 Strafvollzugsgesetz wird der Gefangene in dem Bemühen unterstützt, u. a. sein Wahlrecht auszuüben. Die JVA hat das Merkblatt für Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten ab dem 18. Mai 2004 und damit noch rechtzeitig vor der Einsichtsfrist und gleichzeitig der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis vom 24. bis 28. Mai 2004 (§ 21 Abs. 1 EuWO) ausgehängt. Der Personenkreis, der – wie der Einspruchsführer – keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, ist dort ausdrücklich angesprochen. Außerdem wird am Ende des Merkblatts all denjenigen Unterstützung angeboten, denen etwas unklar erscheint in Bezug auf die Wahrnehmung ihres Wahlrechts. Die Wahlbehörden und die JVA sind ihren Informationspflichten gegenüber dem Einspruchsführer somit nachge-

kommen. Dies ist auch angesichts der Erwidderung des Einspruchsführers auf die Stellungnahme des Kreiswahlleiters unstrittig, da das Aushängen des Merkblatts auf allen Stationen nicht bestritten worden ist.

Der Einspruch kann schließlich auch keinen Erfolg haben, soweit der Einspruchsführer geltend macht, die JVA habe bei der Europawahl generell ihre gesetzliche und verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber den Strafgefangenen verletzt, so dass außer dem Einspruchsführer auch andere Strafgefangene nicht an der Europawahl hätten teilnehmen können. Insoweit trägt er keine konkreten Tatsachen vor, die diese Behauptung untermauern könnten. Vielmehr vertritt er – gestützt auf die Vermutung, die „Volksparteien“ hätten dies billigend in Kauf genommen – die Auffassung, die Strafgefangenen sollten an der Wahlteilnahme gezielt gehindert werden. Derartigen pauschalen Behauptungen und Vermutungen gehen der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nicht nach. Mangels eines hinreichend bestimmten Anfechtungsgegenstandes ist eine nähere Prüfung dieser Vorwürfe nicht geboten. Die Wahlprüfung findet nämlich weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Hierbei muss die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30). Werden demgegenüber – wie vorliegend – keine substantiierten Tatsachen vorgetragen, so gilt die Vermutung, dass die Wahlbehörden und die Justizvollzugsanstalten die wahlrechtlichen Vorschriften befolgen. Somit trifft die Auffassung des Einspruchsführers nicht zu, der Kreiswahlleiter müsse beweisen, dass die Wahl in der JVA ordnungsgemäß durchgeführt worden sei.

Soweit der Einspruchsführer auch Einwendungen gegen die gleichzeitig mit der Europawahl in Hamburg durchgeführte Abstimmung zum Volksentscheid „Mehr Bürgerrechte – ein neues Wahlrecht für Hamburg“ vorbringt, so besteht für den Deutschen Bundestag und den Wahlprüfungsausschuss keine Prüfungskompetenz.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. M., 21147 Hamburg

– Az.: EuWP 31/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 13. Juni 2004, das von der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 14. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass er „widerrechtlich“ von der Wahl ausgeschlossen worden sei, da er keinen gültigen Ausweis besitze. Der Einspruchsführer hatte mit dieser Begründung bereits gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Juni 1994, die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag am 6. Oktober 1994, die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998, die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1999 sowie die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch erhoben.

Er führt aus, auf der Wahlbenachrichtigungskarte sei „unmissverständlich“ vermerkt, dass der Wähler einen Personalausweis oder einen Reisepass mitzubringen habe. Sein fester Wille, sich bei der Wahl auszuweisen, sei ignoriert worden. Ihm werde seit mehr als zehn Jahren die Aushändigung eines Ausweises verweigert. So sei die Herausgabe seines damals gültigen Personalausweises, den er am 1. Juli 2003 beim Ortsamt habe abholen wollen, verweigert worden. Am 9. Juli 2003 sei der Personalausweis „amtlich sichergestellt“ worden. Die Herausgabe habe über das Amtsgericht Harburg erst nach Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises erfolgen können. Auch existiere ein auf den Einspruchsführer registrierter, bis zum Jahre 2008 gültiger Reisepass, dessen Herausgabe ebenfalls verweigert werde. Dadurch sei ihm die Neubeantragung eines Reisepasses unmöglich gemacht worden. Dem Einspruchsführer sei vom Ortsamt auferlegt worden, dessen Verbleib zu klären. Dies sei ihm aus eigener Kraft nicht möglich.

Der Kreiswahlleiter Hamburg-Harburg hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Teilnahme des Einspruchsführers an der Wahl sei durch geeignete Maßnahmen ermöglicht worden. Dem Wahlvorstand sei es möglich gewesen, den Einspruchsführer für den Fall der Teilnahme an der Wahl bei Erscheinen im Wahllokal zu identifizieren. Der Einspruchsführer sei somit nicht von der Wahl ausgeschlossen gewesen. Im Übrigen habe der Einspruchsführer die Möglichkeit gehabt, auch ohne Vorlage eines Ausweisdokuments im Wege der Briefwahl an der Europawahl teilzunehmen. Der Einspruchsführer habe aber weder seine Stimme persönlich im Wahllokal abgegeben, noch habe er die Möglichkeit der Briefwahl genutzt.

Es treffe zu, dass der Einspruchsführer zum Zeitpunkt der Europawahl nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses gewesen sei. Ein Reisepass sei weder im Jahre 1998 noch zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt worden. Der Grund hierfür sei, dass kein formgerechter Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses gestellt worden sei. Hinsichtlich des Personalausweises führt der Kreiswahlleiter aus, dass im November 1993 ein Personalausweis mit Gültigkeit bis zum 7. November 2003 ausgestellt worden sei. Der Einspruchsführer habe in diesem Zeitraum trotz mehrerer Aufforderungen, den Personalausweis abzuholen, den Ausweis nicht entgegengenommen. Diesbezüglich habe es mehrere gerichtliche Verfahren gegeben, in denen das Verwaltungsgericht Hamburg, zuletzt mit Beschluss vom 2. März 2004, dem Einspruchsführer rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Gerichts attestiert habe, weil die für die Aushändigung des Ausweises zuständige Behörde dem Einspruchsführer mehrfach mitgeteilt habe, dass der Ausweis ohne Vorschaltung eines Gerichtsverfahrens abgeholt werden könne. Das Bezirksamt Harburg habe dem Einspruchsführer mit mehreren Schreiben, wobei auch auf die Ordnungswidrigkeits-Tatbestände des § 5 des Gesetzes über Personalausweise hingewiesen worden sei, die Notwendigkeit eines formgerechten Antrags erläutert. Am 20. Juli 2004 sei ein formgerechter Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises gestellt worden. An diesem Tage sei ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt worden, dessen Annahme der Einspruchsführer verweigert habe, weil der abgelaufene Personalausweis aufgrund von § 8 des Hamburgischen Personalausweisgesetzes habe einbehalten werden müssen. Es werde davon ausgegangen, dass der Einspruchsführer auch künftig

die Entgegennahme des vorläufigen und nach Ausstellung auch des regulären Personalausweises verweigern werde.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Fehler bei der Anwendung der für die Europawahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen nicht erkennen. Er ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses zur Teilnahme an der Wahl nicht unbedingt erforderlich ist. Nach § 49 Abs. 3 Satz 2 Europawahlordnung (EuWO) hat sich ein Wähler auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, über seine Person auszuweisen. Soweit in der Wahlbenachrichtigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 EuWO dazu aufgefordert wird, den Personalausweis oder einen Reisepass bereitzuhalten, so handelt es sich hierbei lediglich um eine „Soll-Vorschrift“. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters geht hervor, dass es dem Wahlvorstand möglich war, den Einspruchsführer für den Fall der Teilnahme an der Wahl zu identifizieren. Wegen der weiteren Begründung für diese Rechtslage wird auf die früheren Wahlprüfungsentscheidungen in der Angelegenheit Bezug genommen (zuletzt: Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 38). Es ist im Übrigen nicht Sache des Deutschen Bundestages, zu den vom Einspruchsführer angeführten Gründen, die einer Herausgabe des Reisepasses und des Personalausweises an ihn entgegenstehen sollen, Stellung zu nehmen.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. W., 22303 Hamburg

– Az.: EuWP 37/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. Juli 2004, das am 28. Juli 2004 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er beanstandet, dass die Bescheinigungen der Wählbarkeit nicht von der hierfür zuständigen Stelle ausgestellt worden seien.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in Anwendung von § 85 der Europawahlordnung (EuWO) die Behörde für Inneres des Landes Hamburg für die Ausstellung von Bescheinigungen der Wählbarkeit gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO bestimmt habe. Dem Einspruchsführer lägen Unterlagen vor, aus denen der Schluss gezogen werden könne, dass nicht die seiner Meinung nach zuständige Behörde für Inneres des Landes Hamburg, sondern ein „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ die Bescheinigungen der Wählbarkeit ausgestellt habe.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg wie folgt Stellung genommen:

Die Auffassung des Einspruchsführers treffe nicht zu. Nach der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag vom 20. September 1983 (Amtl. Anz. S. 1679), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für Wahlen und Volksabstimmungen vom 15. Januar 2004 (Amtl. Anz. S. 245 – Anlage 1), sei für die Bescheinigungen der Wählbarkeit gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 EuWO das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – zuständig gewesen. Dieser Regelung entsprechend sei auch bei der Vorbereitung und der Durchführung der Europawahl 2004 verfahren worden. Zur Verdeutlichung ist der Stellungnahme ein Muster der Bescheinigung über die Wählbarkeit beigelegt worden.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Landeswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Die vom Landeswahlleiter in Kopie vorgelegte Bescheinigung der Wählbarkeit schein seiner Ansicht nach rechtswidrig zu sein. Der Einspruchsführer beanstandet, dass anstelle des verlangten Dienstsiegels der zuständigen Behörde lediglich ein runder Stempel mit der Umschrift „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ verwendet worden sei. Ein Dienstsiegel zeige aber im Unterschied zu einem Stempel wegen der damit dokumentierten hoheitlichen Aufgabe das jeweilige Landeswappen.

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes vom 27. August 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 543) lege in § 1 Abs. 2 Satz 1 als Sitz der Anstalt Hamburg fest und bestimme in § 1 Abs. 3 die Führung eines kleinen Dienstsiegels. Nach der Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und ihren Trägern gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages sei im vorliegenden Falle hamburgisches Recht anzuwenden. Somit sei das Dienstsiegel gemäß der Anordnung des Senats über Wappen, Flaggen und Siegel der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. Juni 1982 (Amtl. Anz. S. 1278, Ziffer 1.1 und Ziffer 5) mit dem Wappen des Landes Hamburg zu versehen.

Dem Wahlprüfungsausschuss liegt die Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Amtl. Anz. 2004, S. 1) vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vortragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Soweit der Ein-

spruchsführer geltend macht, das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein sei für die Ausstellung der Bescheinigungen der Wählbarkeit nicht zuständig gewesen, so wird auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters verwiesen. Darin hat dieser überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, weshalb ein Wahlfehler nicht vorliegt. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss machen sich diese Begründung zu Eigen.

Soweit der Einspruchsführer in seiner Rückäußerung zur Stellungnahme des Landeswahlleiters geltend macht, das Dienstsiegel des Statistischen Landesamtes müsse mit einem Wappen des Landes Hamburg versehen sein, so liegt auch insoweit kein Wahlfehler vor. Dabei kann hier offen bleiben, ob die aufgeworfene Frage überhaupt einen für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl relevanten Fehler betreffen kann. Wäre nämlich das verwendete Siegel formal nicht ganz ordnungsgemäß gestaltet, so würde dies die Gültigkeit der Bescheinigungen der Wählbarkeit grundsätzlich nicht infrage stellen. Hierauf ist der Einspruchsführer bereits in einer Wahlprüfungsentscheidung zur Bundestagswahl 2002 anlässlich einer vergleichbaren Fragestellung zu den in Hamburg verwendeten Wahlscheinen hingewiesen worden (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 51).

Davon abgesehen ist eine fehlerhafte Gestaltung des Dienstsiegels auf der Bescheinigung der Wählbarkeit nicht erkennbar. Im Staatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein ist in § 1 Abs. 3 Satz 1 – worauf auch der Einspruchsführer hinweist – festgelegt, dass das Statistische Amt ein kleines Dienstsiegel führt. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages regelt das Nähere die Satzung. § 1 Abs. 3 der am 18. Dezember 2003 durch Senatsbeschluss im Verfügungswege beschlossenen Satzung des Statistischen Amtes (Amtl. Anz. 2004, S. 1) beinhaltet eine Abbildung des zu führenden Dienstsiegels, das kein Landeswappen zeigt.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn F. W. M., 21217 Seevetal

– Az.: EuWP 39/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 9. August 2004, beim Deutschen Bundestag eingegangen am 10. August 2004 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Er beanstandet die sog. Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Satzung des Bundesverbandes der Partei regelt in § 10 Abs. 5 Folgendes:

„Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.“

Der Einspruchsführer erhebt seinen Einspruch beim Deutschen Bundestag nur hilfsweise für den Fall, dass sein in dieser Angelegenheit auch beim Europäischen Parlament erhobener Einspruch keinen Erfolg haben sollte. Werde ein Verstoß gegen Artikel 1 Abs. 3 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten im Europäischen Parlament vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733 f.), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810) – Direktwahlakt, wonach die Wahl allgemein, unmittelbar, frei und geheim erfolge, geltend gemacht, so befinde das Europäische Parlament nach Artikel 12 Satz 2 Direktwahlakt über diese Anfechtung.

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2004 entsprechend einem Vorschlag des Rechtsausschusses die Anfechtung gemäß Artikel 12 Direktwahlakt für unbegründet erachtet (zur Begründung dieses Beschlusses siehe unten).

Der Einspruchsführer trägt vor, er mache mit seinem Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag ausschließlich die Verletzung innerstaatlicher Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland geltend. Neben einem Verstoß gegen europäisches Recht liege zugleich auch ein Verstoß gegen innerstaatliche Vorschriften vor, zumal das europäische Recht über Artikel 23 ff. des Grundgesetzes in das innerstaatliche Recht „einfließe“. Nach innerstaatlichem Recht sei zusätzlich zu

prüfen, ob der geltend gemachte Verstoß weitere Auswirkungen auf die Mandatsverteilung gehabt haben könne. Der Einspruchsführer benennt Bewerberinnen für die Listenplätze mit ungeraden Zahlen der gemeinsamen Liste für alle Länder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, deren Wahl gegen den Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts verstoße. Diese Bewerberinnen seien in einer „speziellen“ innerparteilichen Wahl aufgestellt worden, bei der nur Frauen von ihrem passiven Wahlrecht hätten Gebrauch machen dürfen. Lediglich die Listenplätze mit geraden Zahlen seien von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach den Grundsätzen des allgemeinen und gleichen Wahlrechts besetzt worden. Dies verstoße unmittelbar gegen Artikel 1 Abs. 3 Direktwahlakt. Kein Wahlberechtigter dürfe aufgrund seines Geschlechtes, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seiner Religion, seines Standes etc. von der Kandidatur für einen Listenplatz ausgeschlossen werden.

Der Einspruchsführer übt Kritik an der Zurückweisung seines mit ähnlicher Begründung erhobenen Wahleinspruchs gegen die Bundestagswahl 2002 (Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 14). Die dort vorgenommene Auslegung wahrrechtlicher Grundsätze könne nicht Bestandteil des europäischen Rechts sein und entspringe einem „falschen Denken“. Gegen diesen Bundestagsbeschluss ist eine Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Das Europäische Parlament hat seine Entscheidung, die Anfechtung des Einspruchsführers für unbegründet zu erachten, wie folgt begründet:

„Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Grundsatz der allgemeinen Wahlen in keiner Weise eingeschränkt ist. Dieser bezieht sich auf das aktive und passive Wahlrecht, das alle Bürger der Europäischen Union unterschiedslos haben. Im vorliegenden Fall verstoßen die Regeln einer Partei oder einer unabhängigen Bürgervereinigung zum Zwecke der Aufstellung einer Liste für die Wahlen zum Europäischen Parlament mit der Vorgabe, ein Gleichgewicht zwischen den Kandidaten beider Geschlechter herzustellen, mit Sicherheit nicht gegen das allgemeine Wahlrecht, da die Bürger der Europäischen Union und des Mitgliedstaates vor der Wahl mehrere Listen

vorlegen und dann auf jeden Fall aus den vorgelegten Listen auswählen können, unabhängig von den Kriterien des Gleichgewichts und der bestehenden Reihenfolge zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten.

Ferner stehen die konkreten Maßnahmen zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den beiden Geschlechtern auf einer Wahlliste voll und ganz im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen, der von der Mehrheit der Mitgliedstaaten vertreten wird und in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Dieser Grundsatz, der weit davon entfernt ist, nur für formale Zwecke konzipiert worden zu sein, erlaubt, ja fördert sogar Maßnahmen, die besondere Vorteile für das unterrepräsentierte Geschlecht vorsehen. Wie das Europäische Parlament wiederholt feststellen konnte, liegt der Anteil der gewählten weiblichen Mitglieder des Europäischen Parlaments unstrittig noch weit unter der Hälfte der Mitglieder der Versammlung.“

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch wird als zulässig behandelt.

Der Umstand, dass der Einspruch beim Deutschen Bundestag nur hilfsweise erhoben worden ist, steht einer wirksamen Einlegung des Einspruchs nicht entgegen. Zwar können auch im Wahlprüfungsverfahren Verfahrenshandlungen grundsätzlich nicht mit einer Bedingung versehen werden (Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 13). Vorliegend darf es jedoch dem Einspruchsführer im Ergebnis nicht zum Nachteil gereichen, dass er die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nur dann beim Deutschen Bundestag anfechten und damit eine Überprüfung seiner Einwendungen nach den innerstaatlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen möchte, wenn das Europäische Parlament nicht in seinem Sinne entschieden hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es im Falle der Europawahl zwei voneinander unabhängige Organe und Verfahrensweisen für deren Überprüfung gibt – zum einen das Europäische Parlament, das eine Mandatsprüfung auf der Grundlage von Artikel 12 Direktwahlakt vornimmt, und zum anderen den Deutschen Bundestag, der gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit dem Wahlprüfungsgesetz über Wahleinsprüche nach den innerstaatlichen Vorschriften entscheidet. In dieser Situation und zu diesem Zeitpunkt konnte aus der Sicht des Einspruchsführers nicht feststehen, ob und ggf. mit welchem Inhalt das von ihm in erster Linie angegangene Europäische Parlament über seine Einwendungen entscheiden würde. Zudem enthält das Wahlprüfungsgesetz in § 2 Abs. 4 Satz 1 eine zweimonatige Frist, die als Ausschlussfrist verstanden wird. Es darf im Ergebnis nicht zu Lasten des Einspruchsführers gehen, wenn – wie hier – ein- und derselbe Sachverhalt sowohl Regelungen des europäischen als auch des innerstaatlichen Rechts betrifft. Die vom Einspruchsführer aufgestellte Verfahrensbedingung wird somit als zulässig behandelt.

Eine Sachentscheidung unterbleibt im vorliegenden Fall auch nicht deshalb, weil das Europäische Parlament bereits über den Sachverhalt entschieden hat. Im Hinblick auf eine teilweise Überschneidung der Prüfungsgesichtspunkte bei der Mandatsprüfung durch das Europäische Parlament und bei der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag stellt sich grundsätzlich die Frage, wie deren Prüfungskompetenzen auf der Grundlage von Artikel 12 Direktwahlakt im Einzelnen abzugrenzen sind. Diese Frage bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, da der Deutsche Bundestag in der Sache ebenso wie das Europäische Parlament zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wahleinspruch in der Sache keinen Erfolg hat und somit divergierende Entscheidungen auf jeden Fall vermieden werden. Der Einspruch wird daher – auch im Interesse einer umfassenden Prüfung der Wahl nach den innerstaatlichen Vorschriften – im Ergebnis auch unter diesem Gesichtspunkt als zulässig behandelt.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der vom Einspruchsführer gerügten Quotenregelung dieser Partei lässt sich im Ergebnis nicht feststellen. Hierbei gehen Deutscher Bundestag und Wahlprüfungsausschuss von dem Grundsatz aus, dass nicht allen Maßnahmen von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung wahrrechtliche Bedeutung zukommt. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 243/253) können in Wahlprüfungsverfahren nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs gerügt werden. Die Verfahrensweise zur Aufstellung der Wahlbewerber ist hierbei an den von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen grundsätzlich nicht der Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der satzungsrechtlich geregelten Aufstellung der Kandidaten können hier nur dann durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Bewerberaufstellung enthalten. Eine Partei muss hiernach die Regelungen des § 10 EuWG für die Aufstellung der Wahlvorschläge sowie demokratischen Grundsätzen im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz (GG) entsprechen. Darüber hinaus unterliegt eine Parteisatzung als Recht der inneren Ordnung der Partei grundsätzlich keiner staatlichen Nachprüfung (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 21 Rn. 22).

Der Gesetzgeber schreibt keine geschlechtsbezogenen Quoten für Listenbewerber bei öffentlichen Wahlen vor und hat die Regelungskompetenz für diese Materie dem autonomen Parteisatzungsgeber überlassen. Ausschließlich unter formalen Gleichheitsaspekten (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG) können Privilegierungen eines Geschlechtes bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei innerparteilichen Wahlen wegen der auch hier prinzipiell geltenden Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durchaus bedenklich erscheinen. Wenn jedoch, wie letztlich nach der Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben, eine ausgewogene personale Auswahl möglich ist, bestehen angesichts der Zielsetzung von Quotenregelungen bei sach-

gemäßiger Ausgestaltung und Handhabung gegen deren Zulässigkeit keine durchgreifenden Bedenken (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 27 Rn. 13a).

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Quotenregelung sind die Wahlrechtsgrundsätze des § 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG i. V. m. Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG heranzuziehen. Die hiernach gewährleistete Gleichheit der Wahl ist grundsätzlich formal und nur unter eingeschränkten Bedingungen differenzierungsfähig (BVerfGE 11, 266/272). Sachliche Differenzierungen bedürfen einer rechtfertigenden Begründung. Zwar reduziert eine Quotierung im Reißverschlussverfahren den Entscheidungsspielraum bei der Aufstellung der Wahlvorschläge, da die Reihenfolge der Kandidaten von den Wahlberechtigten nicht mehr geändert werden kann (zur generellen Zulässigkeit sog. starrer Listen vgl. BVerfGE 47, 253/283). Andererseits ist bei der gebotenen verfassungsrechtlichen Abwägung im Rahmen der Wahlrechtsgleichheit auch der programmatische Auftrag des Artikels 3 Abs. 2 Satz 2 GG und des Sozialstaatsprinzips zu berücksichtigen. Hierbei ist der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung zu tragen mit der Folge, dass die Wahlrechtsgrundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl modifiziert auszulegen sind.

Im Ergebnis der gebotenen umfassenden verfassungsrechtlichen Abwägung ist festzustellen, dass die Quotenregelung im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendige Differenzierung zu rechtfertigen und damit zulässig ist. Angesichts der Ergänzung des Artikels 3 GG durch Absatz 2 Satz 2, der eine bevorzugte Ungleichbehandlung von Frauen unter bestimmten Voraussetzungen rechtfertigt, sowie bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann im Ergebnis nicht festgestellt werden, dass von der Unanwendbarkeit der Quotenregelung auszugehen ist. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die dem Einspruchsführer bekannte Wahlprüfungsentscheidung zur Bundestagswahl 2002 in Anlage 14 der Bundestagsdrucksache 15/2400 verwiesen. In gleicher Weise hatte der Deutsche Bundestag bereits über Einsprüche gegen die Bundestagswahlen 1994 und 1998 entschieden (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 82; Bundestagsdrucksache 13/3927, Anlagen 15 und 21).

Der Einspruch ist deshalb als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. S., 81541 München

– Az.: EuWP 40/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. August 2004, das am 12. August 2004 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt. Der Einspruchsführer beanstandet, dass die Vorschrift des § 2 des Europawahlgesetzes (EuWG), insbesondere die Fünf-Prozent-Sperrklausel und das gesetzlich bestimmte Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung, den gleichen Erfolgswert der Wählerstimmen nicht gewährleistet habe.

Wie durch den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810) – Direktwahlakt – bestimmt worden sei, komme bei der Europawahl das Verhältniswahlssystem zur Anwendung. Demzufolge müsse der Gesetzgeber die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen gewährleisten.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass durch die Vorschrift des § 2 Abs. 2 EuWG nur die Wahlvorschläge berücksichtigt worden seien, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hätten. Dadurch sei der Erfolgswert von „annähernd zehn vom Hundert der gültigen Wählerstimmen willkürlich auf null gesetzt“ worden. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1979 (BVerfGE 51, 222) festgestellt, dass Eingriffe in die Erfolgswertgleichheit, die der Gesetzgeber in § 2 EuWG bestimmt habe, eines besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grundes bedürften. Der Zweck und die Natur des Wahlverfahrens müssten diese zwingend erfordern. Dieser Grund bestehe nach Auffassung des Einspruchsführers heute nicht mehr. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in dieser Entscheidung festgestellt habe, hätten die Fraktionen des Europäischen Parlaments in der Praxis mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Dieser Prozess habe sich fortgesetzt.

So sei in die Fraktionen auch ein großer Teil derjenigen Abgeordneten eingebunden, die sehr kleinen nationalen Kontingenten entstammten oder sogar ganz ohne Mitstreiter aus

einer nationalen Liste seien. Mehrere nationale Listen seien teilweise in einer gemeinsamen Fraktion vereint. Andererseits sei es durchaus üblich, dass sich die gewählten Mitglieder nationaler Listen auf mehrere Fraktionen verteilten. Teilweise würden im Laufe einer Wahlperiode auch Abgeordnete großer nationaler Kontingente fraktionslos. Spätere Wechsel zwischen den Fraktionen seien nicht unüblich.

Die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen nationalen Liste ist nach Auffassung des Einspruchsführers kein geeignetes Kriterium mehr, die Bündnisfähigkeit oder den Grad der Zersplitterung im Europäischen Parlament zu prognostizieren.

Das Bundesverfassungsgericht habe in der Entscheidung vom 22. Mai 1979 angenommen, dass eine lediglich aus vier oder weniger Abgeordneten bestehende Gruppe den vielfältigen Anforderungen, die die Parlamentsarbeit an sie stelle, schwerlich in umfassender Weise genügen könne. Nun sei es aber durchaus möglich gewesen, dass eine aus vier oder weniger Abgeordneten bestehende Gruppe in das Europäische Parlament habe gelangen können. Neben zahlreichen Beispielen aus anderen Ländern sei das trotz Sperrklausel von 1979 bis 1984 und von 1989 bis 1994 bei der FDP der Fall gewesen. Es gebe keinerlei Belege dafür, dass die damaligen Befürchtungen des Bundesverfassungsgerichts eingetreten seien. Zudem habe die Sperrklausel in der gewählten Form auch dazu geführt, dass Listen, denen die laut Bundesverfassungsgericht nötigen fünf Sitze zugestanden hätten, von der Verteilung ausgeschlossen worden seien, wie es 1994 der PDS tatsächlich passiert sei. Auch die FDP hätte damals noch fünf Sitze erreicht, wenn schrittweise die noch kleineren Listen ausgeschlossen gewesen wären.

Prinzipiell sei es schon im Jahre 1979 möglich gewesen, eine Liste mit einem grundsätzlichen Anspruch von fünf Sitzen durch die Sperrklausel von der Sitzvergabe auszuschließen, aber zumindest habe es der Gesetzgeber versäumt, die Sperrklausel zu korrigieren, nachdem zur Wahl von 1994 das deutsche Kontingent von 78 auf 99 direkt zu wählende Sitze erhöht worden sei. Seither seien Listen mit einem grundsätzlichen Anspruch von fünf Sitzen regelmäßig von der Sitzvergabe ausgeschlossen worden. Deshalb sei auch die damalige Annahme des Bundesverfassungsgerichts, dass lediglich der Einzug von Splittergruppen von höchstens vier Abgeordnete

ten verhindert werde, nicht mehr aufrechtzuerhalten. Das Bundesverfassungsgericht habe in der Entscheidung vom 22. Mai 1979 betont, dass im damaligen Stadium der Integration ein erfolgreiches Wirken des Europäischen Parlaments noch sehr stark davon abgehängt habe, dass eine enge Verbindung und Zusammenarbeit zwischen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments und den tragenden politischen Kräften ihrer Heimatländer bestanden habe. Einerseits sei die Entwicklung der Europäischen Union seither fortgeschritten, was schon allein am geänderten Namen deutlich werde. Andererseits sei dem Gericht in diesem Zusammenhang entgangen, dass mit dem Direktwahlakt gerade das Recht der Wahlberechtigten begründet worden sei, eine Besetzung des Europäischen Parlaments zu bestimmen, die von der nationalen Parlamente abweiche. Die Wähler hätten regelmäßig von diesem Recht Gebrauch gemacht. Zudem habe sich kein erkennbarer Zusammenhang zwischen einer Verbindung zu den tragenden politischen Kräften der Heimatländer und dem Überwinden der Sperrklausel gezeigt. Insbesondere sei die FDP dazu 1984 und 1994 nicht in der Lage gewesen, obwohl sie zu dieser Zeit in der Bundesrepublik Deutschland sogar die Regierung mitgetragen habe. In diesen Fällen habe die Sperrklausel die Verbindung, die sie sicherstellen sollen, gerade unterbrochen.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Bestimmungen des Europawahlgesetzes (EuWG) mit denen der anderen Länder verglichen. Dieser Vergleich sei heute teilweise nicht mehr zutreffend und zumindest in einem Punkt auch sachlich und mathematisch unrichtig: Die faktische Sperrwirkung sei selbst bei Anwendung des Divisorverfahrens mit Abrundung (d'Hondt) geringer als die angegebenen Zahlen, die lediglich den nötigen Stimmenanteil zu einem Idealanspruch von einem Mandat angegeben hätten. In Irland, Nordirland und heute auch Malta sei zudem der Erfolgswert der Wählerstimmen nicht von einer solchen Sperrwirkung berührt, weil die Wählerinnen und Wähler in den dortigen Wahlsystemen Folgepräferenzen hätten angeben können, die zum Tragen gekommen seien, wenn ihr zunächst präferierter Kandidat nicht genügend Stimmen bekommen hätte. Wenn es in Deutschland dem Wähler in ähnlicher Weise möglich gewesen wäre, Listen anzugeben, an die seine Stimme hätte übergehen sollen, falls die zunächst präferierte Liste die Sperrklausel nicht überwunden hätte, hätte die Sperrklausel ebenfalls nicht mehr in die Erfolgswertgleichheit eingegriffen und wäre damit unbedenklich gewesen.

Außerdem sei zu bemerken, dass eine faktische Sperrwirkung zwar je nach Größe des Kontingents eines Landes eine deutliche prozentuale Hürde darstellen könne, aber dennoch erlaube, dass ein einzelner Abgeordneter ohne zugehörige größere Gruppe Mitglied des Europäischen Parlaments werden könne, und damit nicht geeignet sei, dessen Zersplitterung wirksam einzuschränken.

Wie die Erfahrung gezeigt habe, sei es weder möglich noch nötig zu verhindern, dass Abgeordnete ohne Mitstreiter aus ihren eigenen Ländern im Europäischen Parlament seien. Darauf, ob ein Abgeordneter Mitstreiter im Europäischen Parlament finde, habe diese Frage nur einen äußerst untergeordneten Einfluss. Trotz der hohen Zahl an Abgeordneten aus kleinen und kleinsten nationalen Gruppierungen sei die Anzahl der fraktionslosen Abgeordneten stets vernachlässigbar gering gewesen, zumal darunter auch größere nationale

Gruppen zu finden gewesen seien. Bezüglich der strengeren Voraussetzungen für eine Kandidatur in anderen Ländern sei darauf hinzuweisen, dass derartige Hürden auch in Deutschland das mildere Mittel gewesen wären und demnach Vorrang vor dem massiven Eingriff in die Erfolgswertgleichheit hätten haben müssen. Aus heutiger Sicht sei es nicht richtig, dass sich das Europawahlgesetz in größtmöglichem Umfang an das Bundeswahlrecht anlehne. Vielmehr seien die beiden zu beanstandenden Punkte – Sperrklausel und „Stimmenverrechnungsverfahren“ – die einzigen wesentlichen Gemeinsamkeiten, die nicht durch europäisches Recht erzwungen worden seien.

Im Gegensatz zum Stand von 1979 sei heute ein Verhältniswahlssystem bereits durch den Direktwahlakt vorgeschrieben. Darüber hinaus gebe es lediglich die Übereinstimmung beider Systeme, dass es sich nicht um ein Verfahren mit übertragbaren Einzelstimmen handele. Ansonsten habe dem bei der Europawahl verwendeten System die Personalisierung des Bundeswahlrechts völlig gefehlt, was aus Sicht des Wählers zu einer ganz anderen Stimmabgabe mit nur einer Stimme geführt habe. Auch auf Landesebene sei eine derartige Stimmabgabe inzwischen die Ausnahme, so dass man kaum noch behaupten könne, dass dieses Verfahren der Bevölkerung von anderen Wahlen her vertraut wäre.

Zudem seien dem Bundeswahlrecht die bei der Europawahl vorherrschenden Bundeslisten fremd. Übereinstimmung gebe es allenfalls noch im Detail; aber es seien auch Abweichungen festzustellen. Zu nennen seien hier insbesondere die Bestimmungen zum Nachrücken mit der Möglichkeit von Ersatzbewerbern. Das Bundesverfassungsgericht habe das Europawahlgesetz 1979 als Übergangsgesetz aufgefasst und aus diesem Grund gewisse Abstriche bei der Gleichbehandlung zugelassen. 25 Jahre später sei diese Auffassung aber nicht mehr angemessen. Wenn auch die Entwicklung noch nicht abgeschlossen sei (sofern das überhaupt jemals der Fall sein könne), handele es sich jedenfalls nicht mehr um ein Konstrukt, an das man die Maßstäbe einer Übergangsregelung anlegen könne.

Seit 1979 sei die Integration der europäischen Parteien deutlich fortgeschritten. Inzwischen könne keine Rede mehr davon sein, dass es sich um verhältnismäßig lockere Zusammenschlüsse und nicht um organisatorisch verfestigte übernationale Parteien handele. Zwar gebe es hier durchaus Ausnahmen, aber eine Sperrklausel sei nicht geeignet, hier eine Selektion zu treffen. Tatsächlich hätten die Parteien inzwischen sogar damit begonnen, als einheitliche Parteien in allen Mitgliedstaaten gemeinsam aufzutreten. Mittlerweile dominierten im Europäischen Parlament nicht mehr die nationalen Unterschiede, sondern die politischen Anschauungen, die sich zu einem guten Teil in den Fraktionen manifestiert hätten. Dass sich die Parteien trotzdem auch als selbständige Parteien in der Bundesrepublik Deutschland präsentiert hätten, sei nicht zuletzt eine Folge der Sperrklausel. Sie hätten nicht die Möglichkeit gehabt, sich den europäischen Wählern insgesamt zu stellen, sondern hätten eine rein national konzipierte Sperrklausel überwinden und sich damit speziell an die Wähler in Deutschland wenden müssen.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass das in § 2 Abs. 3 EuWG vorgesehene Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung regelmäßig größere Abweichungen der Erfolgswertgleichheit als nötig verursache, soweit es zu einer anderen

Verteilung komme. Besonders von der unbilligen Erhöhung bzw. Verringerung des Erfolgswerts seien dabei die Wähler von Listen mit geringem Stimmenanteil betroffen. Im vorliegenden Fall seien die Wähler der PBC unangemessen gegenüber den Wählern der SPD bevorzugt worden. Es existiere ein mathematisch eindeutig bestimmtes Verfahren zur Verteilung der Sitze nach erhaltenen Stimmen, das die Erfolgswertgleichheit optimal gewährleiste, nämlich das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers.

Nach Auffassung des Einspruchsführers steht die Wahl einiger von ihm namentlich benannter Personen nicht im Einklang mit den Wahlrechtsgrundsätzen. Stattdessen hätten seinen Berechnungen zufolge andere Wahlbewerber ein Mandat erhalten müssen. Zu den Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Zu den Ausführungen des Einspruchsführers hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1979 die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 EuWG als verfassungskonform angesehen, weil sie an dem durch besondere, zwingende Gründe gerechtfertigten Ziel, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken, orientiert gewesen sei und das Maß des zur Erreichung dieses Ziels Erforderlichen nicht überschreite (BVerfGE 51, 222/233). Dies sei wie folgt begründet worden:

Der Gleichheitssatz fordere nicht, dass der Gesetzgeber die Einzelnen und ihre relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandle; er lasse Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz bei der Ordnung bestimmter Materien dem Gesetzgeber Differenzierungen erlaube, richte sich nach der Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs (BVerfGE 6, 84/91 und BVerfGE 11, 266/272). Aus den Grundsätzen der formalen Gleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählergruppen folge mithin, dass für den Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibe. In diesem Bereich bedürften Differenzierungen stets eines besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grundes (BVerfGE 1, 208/249 und 255; ständige Rechtsprechung).

Die Verhältniswahl begünstige das Aufkommen kleiner Parteien und Wählervereinigungen. Daraus könnten sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ergeben. Eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Würde der Grundsatz der getreuen Abbildung der politischen Meinungsschichtung in der Wählerschaft bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, so hätte das nach Auffassung des Bundeswahlleiters eine Aufspaltung der Volksvertretung in viele kleine Gruppen zur Folge haben können, die die Mehrheitsbildung erschweren oder verhindern würde. Der unbegrenzte Proporz würde es erleichtern, dass auch solche kleinen Gruppen eine Vertretung erlangten, die nicht ein am Gesamtwohl orientiertes politisches Programm, sondern im Wesentlichen nur einseitige Interessen vertreten würden. Klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung seien aber für

eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich. Deshalb dürfe der Gesetzgeber Differenzierungen im Erfolgswert der Stimmen bei der Verhältniswahl vornehmen, soweit dies zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung im Interesse der Einheitlichkeit des ganzen Wahlsystems und zur Sicherung der mit der Wahl verfolgten Ziele unbedingt erforderlich sei (BVerfGE 51, 222/236). Unter diesem Blickpunkt habe das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung das Postulat der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung und die Gebote des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Rahmen der Verhältniswahl gegeneinander abgewogen. Was in diesem Zusammenhang von Verfassungs wegen als zwingender Grund für eine begrenzte Differenzierung anzuerkennen sei, variere von Bereich zu Bereich und bestimme sich vor allem nach dem Aufgabenkreis der zu wählenden Volksvertretung (BVerfGE 51, 222/236 und 236 f.). Die Fünf-Prozent-Sperrklausel beziehe sich hier auf die Wahlen zu einem supranationalen Organ, dem Europäischen Parlament.

Der dem Europäischen Parlament im Verfassungsgefüge der Europäischen Gemeinschaften zugewiesene Aufgabenkreis und die ihm auf dem Wege zu „einem immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“ zugeordnete Rolle erforderten ein handlungsfähiges Organ. Das Europäische Parlament könne die ihm gestellten Aufgaben nur dann wirksam bewältigen, wenn es durch eine, den vielschichtigen Spezialmaterien angemessene, interne Arbeitsteilung allen seinen Mitgliedern die notwendige Sachkenntnis verschaffe und zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung in der Lage sei. Beides könne gefährdet werden, wenn die durch die große Zahl der Mitgliedstaaten ohnehin nicht vermeidbare Aufgliederung des Parlaments in viele Gruppen ein Ausmaß annehme, das dessen Funktionsfähigkeit ernsthaft in Frage stelle. Dies sei ein zwingender Grund, der Vorkehrungen gegen eine übermäßige Parteienzersplitterung zu rechtfertigen vermöge (BVerfGE 51, 222/246 f.).

Die Arbeitsfähigkeit eines so heterogen zusammengesetzten Parlaments wie des Europäischen Parlaments hänge in noch stärkerem Maße als bei einem nationalen Parlament von dem Vorhandensein großer, durch gemeinsame politische Zielsetzungen verbundener Gruppen von Abgeordneten ab. Schon unter diesem Blickpunkt erwiesen sich Vorkehrungen, die wie die in das Europawahlgesetz aufgenommene Fünf-Prozent-Sperrklausel darauf abzielten, den Einzug einer Gruppe von weniger als fünf Abgeordneten in das Parlament zu verhindern, als sachlich gerechtfertigt und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments zwingend geboten. Eine solch kleine Gruppe wäre – so der Bundeswahlleiter – kaum in der Lage, die zahlreichen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften in ihrem vielschichtigen und weiträumigen Tätigkeitsbereich zu verfolgen und kritisch zu beurteilen; sie wäre damit außerstande, in einer dem Ineinandergreifen der vielfältigen Aktivitäten gerecht werdenden Weise ihren Teil zur Kontrolle eines so hoch qualifizierten und großen bürokratischen Apparates wie der Kommission beizutragen. Eine solche Kontrolle sei wirksam nur möglich, wenn sie arbeitsteilig erfolge und eine größere Organisation den einzelnen Abgeordneten unterstütze. Entsprechendes gelte für die Mitwirkung des Europäischen Par-

laments im Gesetzgebungsverfahren und bei der Verabschiedung des Haushalts (BVerfGE 51, 222/247).

Die seit dieser Entscheidung aus dem Jahr 1979 eingetretenen Veränderungen des Europarechts und der tatsächlichen Verhältnisse in der Europäischen Union hätten die darin getroffenen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt und sogar verstärkt. Die Arbeitsweise des Parlaments habe sich seit der o. g. Entscheidung nicht grundlegend verändert. Jedoch habe das Parlament deutlich an Kompetenzen gewonnen und sei der zentralen Funktion eines nationalen Parlaments bei der Gesetzgebung und der Regierungsbildung durch die Einheitliche Europäische Akte von 1986, die Verträge von Maastricht 1992, von Amsterdam 1996 und von Nizza 2001 erheblich näher gekommen. Die Einführung und Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 251 des EG-Vertrages habe das Europäische Parlament in den meisten Bereichen der gemeinschaftlichen Rechtsetzung neben dem Rat zum gleichberechtigten Gesetzgeber der EU gemacht.

Auch die Anwendbarkeit des Anhörungs- und Zustimmungsverfahrens sei kontinuierlich ausgeweitet worden. So müsse das Parlament der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten zustimmen und bei Abschluss völkerrechtlicher Verträge angehört werden und für bestimmte Arten wichtiger Abkommen sogar zustimmen. Das Parlament habe also inzwischen eine erhebliche gesetzgeberische Funktion und einen stärkeren politischen Einfluss auf die europäische Rechtsetzung. Auch im Verhältnis zur Kommission sei mit dem Zustimmungserfordernis bei der Ernennung der Kommissionsmitglieder und des Präsidenten die Stellung des Parlaments verstärkt worden. Der Kontrollaufgabe gegenüber dem Rat und der Kommission könne das Parlament nun auch durch Erhebung einer Nichtigkeitsklage nachkommen. Die dem Europäischen Parlament im institutionellen Gefüge der Europäischen Union zugewiesenen Aufgaben und seine Rolle hätten ein handlungs- und entscheidungsfähiges Organ erfordert. Dieses Erfordernis habe angesichts der Stärkung und des Kompetenzzuwachses seit 1979 noch erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Parlament müsse zu effektiver Tätigkeit und überzeugender Mehrheitsbildung in der Lage sein. Über den Regelfall einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Artikel 198 Abs. 1 EG-Vertrag) seien teilweise qualifizierte Mehrheiten und im Haushaltsrecht eine besonders qualifizierte Mehrheit von drei Fünftel der abgegebenen Stimmen bei Parlamentsentscheidungen erforderlich.

Das Gemeinschaftsrecht erkenne inzwischen das Ziel der Sicherung eines funktionsfähigen Parlaments sowie das Instrument der Sperrklausel auf europäischer Ebene als legitim an. Die Zulässigkeit einer Sperrklausel in Höhe von bis zu fünf Prozent für die Wahlen zum Europäischen Parlament im nationalen Wahlrecht der Mitgliedstaaten sei seit dem Jahr 2002 in Artikel 3 des Direktwahlaktes normiert. Deutschland sei nicht der einzige Mitgliedstaat, der eine Mindestschwelle für die Verteilung der Abgeordnetensitze im innerstaatlichen Wahlrecht vorsehe. Eine Sperrklausel von fünf Prozent gebe es außer in Deutschland auch in Frankreich, Litauen, Polen, in der Slowakei, der Tschechischen Republik und in Ungarn. In Griechenland normiere das nationale Wahlrecht eine Drei-Prozent-Hürde und in Österreich und Schweden müssten die Wahlvorschläge eine Vier-Prozent-Klausel überwinden müssen.

Die Sicherung mehrheitsfähiger Strukturen im Europäischen Parlament sei angesichts zehn neuer Mitgliedstaaten und den aus diesen Ländern in das Europäische Parlament gewählten weiteren Gruppen und Parteien umso wichtiger geworden. Im 5. und 6. Europäischen Parlament hätten sich die nationalen Parteien und Gruppen zu sieben Fraktionen gleicher politischer Richtung zusammengeschlossen, was angesichts einer Gesamtzahl von nun 732 Abgeordneten recht hoch sei. Auch hier sei einer weiteren Vermehrung von Fraktionen durch den Einzug kleiner Parteien vorzubeugen. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass bei Beschlüssen mit nationaler Bedeutung die Einigkeit in den Fraktionen für nationale Interessen geopfert werden könne, was bei der großen Anzahl von Mitgliedstaaten zur Gefährdung von Mehrheiten führen könne. Die Gefahr der Zersplitterung werde verschärft durch den möglichen Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

Zudem begünstige das Wahlsystem der Europawahl, die Verhältniswahl, das Aufkommen kleiner Parteien. Der unbegrenzte Proporz würde es erleichtern, dass auch solche kleinen Gruppen eine Vertretung erlangen könnten, die nicht ein am Gesamtwohl orientiertes politisches Programm, sondern im Wesentlichen nur einseitige Interessen vertreten (BVerfGE 51, 222/236).

Zu dem vom Einspruchsführer beanstandeten Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 EuWG (Hare/Niemeyer) führt der Bundeswahlleiter aus, es liege im Ermessen des Gesetzgebers, welches mathematische Verfahren er im Rahmen der Wahlrechtsgrundsätze für die Berechnung der Verteilung der 99 Sitze deutscher Abgeordneter im Europäischen Parlament festlege. Die Verteilung der Sitze nach Bruchteilen entspreche der Regelung des § 2 Abs. 3 bis 5 EuWG und sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Berechnung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer genüge den Anforderungen an ein für die Verhältniswahl unabdingbares Sitzverteilungssystem. Das gewählte Verfahren trage dem in § 1 Satz 2 EuWG niedergelegten Grundsatz der Gleichheit der Wahl Rechnung, obwohl mathematisch eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen auch mit dieser Berechnungsart nicht erreicht werde (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 6 Rn. 6a m. w. N. zu Hare/Niemeyer im Bundestagswahlrecht).

Soweit der Einspruchsführer vortrage, dass das Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers die Erfolgswertgleichheit besser gewährleiste als das Verfahren Hare/Niemeyer, werde auf den Bericht des Bundesministeriums des Innern zu Nummer 3 der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 8. September 1999 hingewiesen. In diesem Bericht werden die Abweichungen der Sitzverteilung von der Stimmenverteilung bei dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers und bei dem Verfahren nach Hare/Niemeyer anhand von verschiedenen mathematischen Maßen beispielhaft berechnet und dargestellt. Zu den Einzelheiten der Berechnungen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Da beim Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers bestimmte Ungereimtheiten nicht auftreten könnten und es in der Praxis kaum vorkommen dürfte, dass sich bei der Verteilung nach Sainte-Laguë/Schepers die Sitzzahlen nicht im Rahmen der sog. Idealsprüche bewegten, könne dieses Verfahren gegenüber dem Verfahren nach Hare/Niemeyer als geringfügig vorzugswürdig betrach-

tet werden. Das Bundesverfassungsgericht habe es allerdings der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches System der Berechnung und Verteilung der Mandate er sich entscheiden wolle (BVerfGE 79, 169/171). Die dafür im Wesentlichen angeführte Begründung, dass bei beiden Verfahren Reststimmen unberücksichtigt blieben und deshalb keine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen erreicht werden könne, gelte grundsätzlich auch für das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Zu den vom Einspruchsführer vorgenommenen Berechnungen hat der Bundeswahlleiter drei Modellrechnungen durchgeführt. Hierbei wurde in der ersten Modellrechnung der Berechnung der Sitzverteilung das Verfahren Hare/Niemeyer (§ 2 Abs. 3 EuWG) ohne Anwendung der in § 2 Abs. 6 EuWG vorgesehenen Fünf-Prozent-Sperrklausel zugrunde gelegt. In der zweiten Modellrechnung wurde der Berechnung der Sitzverteilung das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers – ebenfalls ohne Anwendung der in § 2 Abs. 6 EuWG vorgesehenen Fünf-Prozent-Sperrklausel – zugrunde gelegt. In der dritten Modellrechnung wurde die Berechnung der Sitzverteilung bei der Europawahl 2004 unter Berücksichtigung der Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG nach den Verfahren Sainte-Laguë/Schepers und Hare/Niemeyer durchgeführt. Zu den Einzelheiten der Berechnungen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Berechnungen des Einspruchsführers seien – so der Bundeswahlleiter – zutreffend, sofern man davon ausgehe, dass er seinen Ausführungen eine Berechnung der Sitzverteilung ohne Sperrklausel nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers zugrunde gelegt habe. Abweichungen ergäben sich folgerichtig bei einer Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsverfahrens Hare/Niemeyer.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Bundeswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, weil der Einspruchsführer nicht mit Erfolg geltend machen kann, die Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG und das in § 2 Abs. 3 EuWG festgelegte Berechnungsverfahren für die Verteilung der Sitze der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland seien verfassungswidrig. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ständiger Praxis nicht dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (exemplarisch: Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77). Unabhängig hiervon halten der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss die Vorschrift des § 2 EuWG für verfassungsgemäß.

Dies gilt zunächst für die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Nach Artikel 3 Satz 1 des geänderten Direktwahlakts können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe festlegen. Diese Schwelle darf jedoch nach Satz 2 dieser Vorschrift landesweit nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2004 in einem Organstreitverfahren zur Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG (2 BvE 1/04), in dem die diesbezügliche Organklage der NPD wegen Nichteinhaltung der Frist des § 64 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz als unzulässig verworfen worden ist, auf die Änderung des Direktwahlakts hingewiesen und hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit dem am 21. August 2003 verkündeten Vierten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes zum Ausdruck gebracht hat, dass er an der Fünf-Prozent-Sperrklausel festhalten möchte. Er hat sich dabei – so das Bundesverfassungsgericht – auf die Ermächtigung der Mitgliedstaaten im Beschluss des Rates der Europäischen Union stützen können, eine Sperrklausel zu erlassen. Der Rat der Europäischen Union hat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 25. Juni und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 811) den Direktwahlakt geändert, damit die Wahlen zum Europäischen Parlament „gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen stattfinden können, die Mitgliedstaaten zugleich aber die Möglichkeit erhalten, für Aspekte, die nicht durch diesen Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden“. Dieser Änderung des Direktwahlakts hat der deutsche Gesetzgeber mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts vom 15. August 2003 (BGBl. II S. 810) zugestimmt.

Zwar kann aus dieser erstmalig verankerten ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlass einer Fünf-Prozent-Sperrklausel durch den Direktwahlakt nicht unmittelbar die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Sperrklausel nach dem deutschen Verfassungsrecht abgeleitet werden. Sie ist jedoch als starkes Indiz dafür anzusehen, dass § 2 Abs. 6 EuWG – wie auch schon bisher – nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht gegen die Verfassung (BVerfGE 51, 222/233 ff.; BVerfGE 95, 335/366). Die Grundzüge dieser Rechtsprechung werden in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters dargelegt.

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit wegen des unterschiedlichen Erfolgswertes der Stimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt haben, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hat, und derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt haben, die an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist, geltend macht, so greift dieser Einwand nicht durch. Wie in der vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt wird, ist die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 EuWG durch das Ziel gerechtfertigt, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken. Eine Abwägung des Postulats der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung mit den Geboten des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien im Rahmen der Verhältnis-

wahl ergibt die Zulässigkeit dieser begrenzten Differenzierung des Erfolgswertes der Wählerstimmen.

Soweit der Einspruchsführer die Praxis der Fraktionsbildung im Europäischen Parlament aus seiner Sicht darstellt und bezüglich der wahlrechtlichen Auswirkungen der Fünf-Prozent-Sperrklausel Beispiele aus der Vergangenheit anführt, so kann hierdurch nicht widerlegt werden, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel generell ein geeignetes und wirksames Mittel ist, um einer Zersplitterung des Europäischen Parlaments entgegenzuwirken. Hierbei liegt es in der Natur der Sache, dass vereinzelt auch gegenläufige Effekte auftreten können, solange kein einheitliches Wahlrecht in allen Mitgliedstaaten gilt. So mag es zutreffen, dass es einem einzelnen Abgeordneten, der aus einem kleinen Mitgliedstaat als einziges Mitglied einer bestimmten Liste in das Europäische Parlament gewählt worden ist, des Öfteren gelingt, Mitglied einer Fraktion im Europäischen Parlament zu werden. Dieser Umstand lässt aber keine Schlussfolgerung des Inhalts zu, dass eine Fünf-Prozent-Sperrklausel in einem größeren Mitgliedstaat wie der Bundesrepublik Deutschland nicht zu einer einfacheren Fraktionsbildung im Europäischen Parlament beitragen könnte. Das Verhältniswahlrecht birgt von vornherein die Gefahr einer Parteienzersplitterung in sich. Wie vom Bundeswahlleiter dargelegt, tragen Sperrklauseln in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ähnlich wirkende Mechanismen der Wahlsysteme auf jeden Fall dazu bei, einer noch weitergehenden Zersplitterung des Europäischen Parlaments vorzubeugen.

Der Einspruchsführer kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, nach der Erhöhung des deutschen Kontingents auf 99 Sitze hätte die Sperrklausel vom Gesetzgeber niedriger angesetzt werden müssen. Dieses Argument ist schon deshalb nicht plausibel, weil diese Erhöhung u. a. eine Folge der deutschen Einheit war und die 99 Sitze eine zahlenmäßig wesentlich größer gewordene Bevölkerung repräsentiert, wenngleich die seinerzeitige Erhöhung der Zahl der Sitze nicht proportional zum vereinigungsbedingten Anstieg der Bevölkerungszahl in Deutschland erfolgt ist (vgl. Schreiber, NVwZ 2004, 21/24). In diesem Zusammenhang versucht der Einspruchsführer zu Unrecht, aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1979 abzuleiten, dass die Sperrklausel nach dessen Auffassung stets so wirken müsse, dass ein Wahlvorschlag mit weniger als fünf gewählten Abgeordneten unabhängig von der gesamten Sitzzahl im Europäischen Parlament oder von anderen Faktoren nicht berücksichtigt werden solle.

Die Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel kann auch nicht mit dem Argument geltend gemacht werden, dem Gesetzgeber stehe ein milderes Mittel als die Fünf-Prozent-Sperrklausel zur Verfügung, um das Ziel, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken, zu erreichen. Es bedarf hier keiner näheren Erörterung, ob dieses Ziel möglicherweise mit strengeren Voraussetzungen für eine Kandidatur erreicht werden könnte oder ob es sinnvoll sein könnte, den Wählerinnen und Wählern Folgepräferenzen für den Fall einzuräumen, dass der von ihnen gewählte Wahlvorschlag nicht genügend Stimmen be-

käme. Denn es gehört zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, das vom Direktwahlakt vorgegebene Verhältniswahlssystem in einer mehr oder weniger starken Anlehnung an das Bundeswahlgesetz auszugestalten.

Schließlich spricht auch nicht die seit 1979 erfolgte stärkere Integration der europäischen Parteien gegen eine Fünf-Prozent-Sperrklausel. Hierbei mag dahinstehen, ob der Integrationsprozess vom Einspruchsführer zutreffend beschrieben worden ist. Aufgrund des national ausgestalteten Wahlrechts treten jedenfalls nach wie vor nationale Parteien und sonstige politische Vereinigungen zu den Europawahlen an. Der Bundeswahlleiter weist in diesem Zusammenhang zu Recht auf einen Kompetenzgewinn des Europäischen Parlaments im Zuge des europäischen Integrationsprozesses hin. Dessen Arbeitsfähigkeit muss durch die Sicherung mehrheitsfähiger Strukturen in größerem Umfang als bisher gewährleistet werden. Insoweit spricht der europäische Integrationsprozess zusätzlich für eine Differenzierung des Erfolgswertes der Wählerstimmen, wie dies zwischenzeitlich in Artikel 3 Direktwahlakt ausdrücklich als Möglichkeit der Mitgliedstaaten verankert ist.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen das in § 2 Abs. 3 EuWG verankerte Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung (Hare/Niemeyer) wendet, so liegt darin kein Verstoß gegen die Verfassung. Es verstößt insbesondere nicht gegen die Wahlrechtsgleichheit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG i. V. m. Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Der Deutsche Bundestag hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage des verfassungsrechtlich richtigen Berechnungsverfahrens befasst (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 67; Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 5). Hierbei ist ebenso wie in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters herausgestellt worden, dass die Auswahl des Berechnungsverfahrens im Ermessen des Gesetzgebers liegt (BVerfGE 79, 169/171). Durch keines der drei üblichen Berechnungsverfahren (Hare/Niemeyer, Sainte-Laguë/Schepers, d'Hondt) können mathematisch exakt die Stimmenverhältnisse auf die Verteilung der Sitze der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments übertragen werden. Hierbei sind jeweils gewisse Abstriche bei der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen hinzunehmen.

Hiervon zu trennen ist die nicht auf der verfassungsrechtlichen Ebene angesiedelte Frage, ob angesichts bestimmter Effekte das Verfahren Hare/Niemeyer durch dasjenige nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden sollte. Der hierzu vom Bundesministerium des Innern vorgelegte Bericht vom 8. September 1999 ist Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Diese Frage bedarf aber keiner Behandlung in einem Wahlprüfungsverfahren. Die Wahlprüfung ist nämlich allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. C., 18109 Rostock

– Az.: EuWP 46/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer E-Mail vom 13. August 2004, die eine eingescannte Unterschrift des Einspruchsführers enthält, hat dieser beim Deutschen Bundestag Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 eingelegt. Der Einspruchsführer beanstandet, dass sowohl die Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) als auch das im Europawahlgesetz festgelegte Berechnungsverfahren für die Verteilung der Sitze (Hare/Niemeyer) den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verletzen.

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel verletze die sich bei einer Verhältniswahl aus der Wahlrechtsgleichheit ergebende Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen. Die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1979 (BVerfGE 51, 222) angeführte Begründung könne zumindest seit der Europawahl am 13. Juni 2004 eine Abweichung von der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen nicht mehr rechtfertigen.

Der Einspruchsführer benennt diejenigen Wahlbewerber, die seiner Ansicht nach unter Verletzung der Erfolgswertgleichheit ein Mandat erhalten haben, sowie diejenigen, die bei strikter Einhaltung des Prinzips der Erfolgswertgleichheit (ohne Anwendung der Fünf-Prozent-Sperrklausel) stattdessen ein Mandat hätten erhalten müssen.

Die Auswahl des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung (Hare/Niemeyer) genüge nicht den Anforderungen der Wahlrechtsgleichheit in seiner Ausprägung als Erfolgswertgleichheit. Das Bundesverfassungsgericht habe in ständiger Rechtsprechung betont, alle Wähler sollten mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben (BVerfGE 1, 208/246). Hieraus folgert er, dass bei der Europawahl das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) zwingend hätte eingesetzt werden müssen. Hiernach ergebe sich gegenüber seiner eigenen, oben angeführten Berechnung zur Mandatzuteilung in Bezug auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel die Verschiebung eines Mandats. Anstelle einer (gewählten) SPD-Abgeordneten stehe einem Bewerber der Partei Bibeltreuer Christen ein Mandat zu.

Zu den Ausführungen des Einspruchsführers hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1979 die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 EuWG als verfassungskonform angesehen, weil sie an dem durch besondere, zwingende Gründe gerechtfertigten Ziel, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken, orientiert gewesen sei und das Maß des zur Erreichung dieses Ziels Erforderlichen nicht überschreite (BVerfGE 51, 222/233). Dies sei wie folgt begründet worden:

Der Gleichheitssatz fordere nicht, dass der Gesetzgeber die Einzelnen und ihre relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandelt; er lasse Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz bei der Ordnung bestimmter Materien dem Gesetzgeber Differenzierungen erlaube, richte sich nach der Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs (BVerfGE 6, 84/91 und BVerfGE 11, 266/272). Aus den Grundsätzen der formalen Gleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählergruppen folge mithin, dass für den Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibe. In diesem Bereich bedürften Differenzierungen stets eines besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grundes (BVerfGE 1, 208/249 und 255; ständige Rechtsprechung).

Die Verhältniswahl begünstige das Aufkommen kleiner Parteien und Wählervereinigungen. Daraus könnten sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ergeben. Eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Würde der Grundsatz der getreuen Abbildung der politischen Meinungsschichtung in der Wählerschaft bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, so hätte das nach Auffassung des Bundeswahlleiters eine Aufspaltung der Volksvertretung in viele kleine Gruppen zur Folge haben können, die die Mehrheitsbildung erschweren oder verhindern würde. Der unbegrenzte Proporz würde es erleichtern, dass

auch solche kleinen Gruppen eine Vertretung erlangten, die nicht ein am Gesamtwohl orientiertes politisches Programm, sondern im Wesentlichen nur einseitige Interessen vertreten würden. Klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung seien aber für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich. Deshalb dürfe der Gesetzgeber Differenzierungen im Erfolgswert der Stimmen bei der Verhältniswahl vornehmen, soweit dies zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung im Interesse der Einheitlichkeit des ganzen Wahlsystems und zur Sicherung der mit der Wahl verfolgten Ziele unbedingt erforderlich sei (BVerfGE 51, 222/236). Unter diesem Blickpunkt habe das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung das Postulat der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung und die Gebote des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Rahmen der Verhältniswahl gegeneinander abgewogen. Was in diesem Zusammenhang von Verfassungs wegen als zwingender Grund für eine begrenzte Differenzierung anzuerkennen sei, variere von Bereich zu Bereich und bestimme sich vor allem nach dem Aufgabenkreis der zu wählenden Volksvertretung (BVerfGE 51, 222/236 und 236 f.). Die Fünf-Prozent-Sperrklausel beziehe sich hier auf die Wahlen zu einem supranationalen Organ, dem Europäischen Parlament.

Der dem Europäischen Parlament im Verfassungsgefüge der Europäischen Gemeinschaften zugewiesene Aufgabenkreis und die ihm auf dem Wege zu „einem immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“ zugedachte Rolle erforderten ein handlungsfähiges Organ. Das Europäische Parlament könne die ihm gestellten Aufgaben nur dann wirksam bewältigen, wenn es durch eine, den vielschichtigen Spezialmaterien angemessene, interne Arbeitsteilung allen seinen Mitgliedern die notwendige Sachkenntnis verschaffe und zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung in der Lage sei. Beides könne gefährdet werden, wenn die durch die große Zahl der Mitgliedstaaten ohnehin nicht vermeidbare Aufgliederung des Parlaments in viele Gruppen ein Ausmaß annehme, das dessen Funktionsfähigkeit ernsthaft in Frage stelle. Dies sei ein zwingender Grund, der Vorkehrungen gegen eine übermäßige Parteienzersplitterung zu rechtfertigen vermöge (BVerfGE 51, 222/246 f.).

Die Arbeitsfähigkeit eines so heterogen zusammengesetzten Parlaments wie des Europäischen Parlaments hänge in noch stärkerem Maße als bei einem nationalen Parlament von dem Vorhandensein großer, durch gemeinsame politische Zielsetzungen verbundener Gruppen von Abgeordneten ab. Schon unter diesem Blickpunkt erwiesen sich Vorkehrungen, die wie die in das Europawahlgesetz aufgenommene Fünf-Prozent-Sperrklausel darauf abzielten, den Einzug einer Gruppe von weniger als fünf Abgeordneten in das Parlament zu verhindern, als sachlich gerechtfertigt und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments zwingend geboten. Eine solch kleine Gruppe wäre – so der Bundeswahlleiter – kaum in der Lage, die zahlreichen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften in ihrem vielschichtigen und weiträumigen Tätigkeitsbereich zu verfolgen und kritisch zu beurteilen; sie wäre damit außerstande, in einer dem Ineinandergreifen der vielfältigen Aktivitäten gerecht werdenden Weise ihren Teil zur Kontrolle eines so hoch qua-

lifizierten und großen bürokratischen Apparates wie der Kommission beizutragen. Eine solche Kontrolle sei wirksam nur möglich, wenn sie arbeitsteilig erfolge und eine größere Organisation den einzelnen Abgeordneten unterstütze. Entsprechendes gelte für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren und bei der Verabschiedung des Haushalts (BVerfGE 51, 222/247).

Die seit dieser Entscheidung aus dem Jahr 1979 eingetretenen Veränderungen des Europarechts und der tatsächlichen Verhältnisse in der Europäischen Union hätten die darin getroffenen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt und sogar verstärkt. Die Arbeitsweise des Parlaments habe sich seit der o. g. Entscheidung nicht grundlegend verändert. Jedoch habe das Parlament deutlich an Kompetenzen gewonnen und sei der zentralen Funktion eines nationalen Parlaments bei der Gesetzgebung und der Regierungsbildung durch die Einheitliche Europäische Akte von 1986, die Verträge von Maastricht 1992, von Amsterdam 1996 und von Nizza 2001 erheblich näher gekommen. Die Einführung und Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 251 des EG-Vertrages habe das Europäische Parlament in den meisten Bereichen der gemeinschaftlichen Rechtsetzung neben dem Rat zum gleichberechtigten Gesetzgeber der EU gemacht.

Auch die Anwendbarkeit des Anhörungs- und Zustimmungsverfahrens sei kontinuierlich ausgeweitet worden. So müsse das Parlament der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten zustimmen und bei Abschluss völkerrechtlicher Verträge angehört werden und für bestimmte Arten wichtiger Abkommen sogar zustimmen. Das Parlament habe also inzwischen eine erhebliche gesetzgeberische Funktion und einen stärkeren politischen Einfluss auf die europäische Rechtsetzung. Auch im Verhältnis zur Kommission sei mit dem Zustimmungserfordernis bei der Ernennung der Kommissionsmitglieder und des Präsidenten die Stellung des Parlaments verstärkt worden. Der Kontrollaufgabe gegenüber dem Rat und der Kommission könne das Parlament nun auch durch Erhebung einer Nichtigkeitsklage nachkommen. Die dem Europäischen Parlament im institutionellen Gefüge der Europäischen Union zugewiesenen Aufgaben und seine Rolle hätten ein handlungs- und entscheidungsfähiges Organ erfordert. Dieses Erfordernis habe angesichts der Stärkung und des Kompetenzzuwachses seit 1979 noch erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Parlament müsse zu effektiver Tätigkeit und überzeugender Mehrheitsbildung in der Lage sein. Über den Regelfall einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Artikel 198 Abs. 1 EG-Vertrag) seien teilweise qualifizierte Mehrheiten und im Haushaltsrecht eine besonders qualifizierte Mehrheit von drei Fünftel der abgegebenen Stimmen bei Parlamentsentscheidungen erforderlich.

Das Gemeinschaftsrecht erkenne inzwischen das Ziel der Sicherung eines funktionsfähigen Parlaments sowie das Instrument der Sperrklausel auf europäischer Ebene als legitim an. Die Zulässigkeit einer Sperrklausel in Höhe von bis zu fünf Prozent für die Wahlen zum Europäischen Parlament im nationalen Wahlrecht der Mitgliedstaaten sei seit dem Jahr 2002 in Artikel 3 des Direktwahlakts normiert. Deutschland sei nicht der einzige Mitgliedstaat, der eine Mindestschwelle für die Verteilung der Abgeordnetensitze im innerstaatlichen Wahlrecht vorsehe. Eine Sperrklausel von fünf Prozent gebe es außer in Deutschland auch in Frankreich, Litauen, Polen,

in der Slowakei, der Tschechischen Republik und in Ungarn. In Griechenland normiere das nationale Wahlrecht eine Drei-Prozent-Hürde und in Österreich und Schweden müssten die Wahlvorschläge eine Vier-Prozent-Klausel überwinden müssen.

Die Sicherung mehrheitsfähiger Strukturen im Europäischen Parlament sei angesichts zehn neuer Mitgliedstaaten und den aus diesen Ländern in das Europäische Parlament gewählten weiteren Gruppen und Parteien umso wichtiger geworden. Im 5. und 6. Europäischen Parlament hätten sich die nationalen Parteien und Gruppen zu sieben Fraktionen gleicher politischer Richtung zusammengeschlossen, was angesichts einer Gesamtzahl von nun 732 Abgeordneten recht hoch sei. Auch hier sei einer weiteren Vermehrung von Fraktionen durch den Einzug kleiner Parteien vorzubeugen. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass bei Beschlüssen mit nationaler Bedeutung die Einigkeit in den Fraktionen für nationale Interessen geopfert werden könne, was bei der großen Anzahl von Mitgliedstaaten zur Gefährdung von Mehrheiten führen könne. Die Gefahr der Zersplitterung werde verschärft durch den möglichen Beitritt neuer Mitgliedstaaten.

Zudem begünstige das Wahlsystem der Europawahl, die Verhältniswahl, das Aufkommen kleiner Parteien. Der unbegrenzte Proporz würde es erleichtern, dass auch solche kleinen Gruppen eine Vertretung erlangen könnten, die nicht ein am Gesamtwohl orientiertes politisches Programm, sondern im Wesentlichen nur einseitige Interessen verträten (BVerfGE 51, 222/236).

Zu dem vom Einspruchsführer beanstandeten Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 EuWG (Hare/Niemeyer) führt der Bundeswahlleiter aus, es liege im Ermessen des Gesetzgebers, welches mathematische Verfahren er im Rahmen der Wahlrechtsgrundsätze für die Berechnung der Verteilung der 99 Sitze deutscher Abgeordneter im Europäischen Parlament festlege. Die Verteilung der Sitze nach Bruchteilen entspreche der Regelung des § 2 Abs. 3 bis 5 EuWG und sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Berechnung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer genüge den Anforderungen an ein für die Verhältniswahl unabdingbares Sitzverteilungssystem. Das gewählte Verfahren trage dem in § 1 Satz 2 EuWG niedergelegten Grundsatz der Gleichheit der Wahl Rechnung, obwohl mathematisch eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen auch mit dieser Berechnungsart nicht erreicht werde (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 6 Rn. 6a m. w. N. zu Hare/Niemeyer im Bundestagswahlrecht).

Soweit der Einspruchsführer vortrage, dass das Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers die Erfolgswertgleichheit besser gewährleiste als das Verfahren Hare/Niemeyer, werde auf den Bericht des Bundesministeriums des Innern zu Nummer 3 der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 8. September 1999 hingewiesen. In diesem Bericht werden die Abweichungen der Sitzverteilung von der Stimmenverteilung bei dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers und bei dem Verfahren nach Hare/Niemeyer anhand von verschiedenen mathematischen Maßen beispielhaft berechnet und dargestellt. Zu den Einzelheiten der Berechnungen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Da beim Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers bestimmte Ungereimtheiten

nicht auftreten könnten und es in der Praxis kaum vorkommen dürfte, dass sich bei der Verteilung nach Sainte-Laguë/Schepers die Sitzzahlen nicht im Rahmen der sog. Idealanprüche bewegten, könne dieses Verfahren gegenüber dem Verfahren nach Hare/Niemeyer als geringfügig vorzugswürdig betrachtet werden. Das Bundesverfassungsgericht habe es allerdings der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches System der Berechnung und Verteilung der Mandate er sich entscheiden wolle (BVerfGE 79, 169/171). Die dafür im Wesentlichen angeführte Begründung, dass bei beiden Verfahren Reststimmen unberücksichtigt blieben und deshalb keine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen erreicht werden könne, gelte grundsätzlich auch für das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Zu den vom Einspruchsführer vorgenommenen Berechnungen hat der Bundeswahlleiter drei Modellrechnungen durchgeführt. Hierbei wurde in der ersten Modellrechnung der Berechnung der Sitzverteilung das Verfahren Hare/Niemeyer (§ 2 Abs. 3 EuWG) ohne Anwendung der in § 2 Abs. 6 EuWG vorgesehenen Fünf-Prozent-Sperrklausel zugrunde gelegt. In der zweiten Modellrechnung wurde der Berechnung der Sitzverteilung das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers – ebenfalls ohne Anwendung der in § 2 Abs. 6 EuWG vorgesehenen Fünf-Prozent-Sperrklausel – zugrunde gelegt. In der dritten Modellrechnung wurde die Berechnung der Sitzverteilung bei der Europawahl 2004 unter Berücksichtigung der Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG nach den Verfahren Sainte-Laguë/Schepers und Hare/Niemeyer durchgeführt. Zu den Einzelheiten der Berechnungen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Die Berechnungen des Einspruchsführers seien – so der Bundeswahlleiter – unter Zugrundelegung von dessen Auffassung zur Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen zutreffend.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Bundeswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch zulässig ist. Er ist jedenfalls offensichtlich unbegründet.

Im Rahmen der Zulässigkeit ist zweifelhaft, ob der Einspruch das Schriftformerfordernis gemäß § 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 3 WPrüfG erfüllt. Zur Schriftform gehört nach der ständigen Praxis des Deutschen Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 41; Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 6). Der Einspruchsführer hat seine Unterschrift eingescannt und seinen Wahleinspruch dem Deutschen Bundestag lediglich per E-Mail übermittelt. Nach einem Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichte des Bundes vom 5. April 2000 (GmS/OGB 1/98 – NJW 2000, S. 2340) ist in Prozessen mit Vertretungszwang die Übermittlung bestimmender Schriftsätze auch durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten

auf ein Faxgerät des Gerichts als ausreichend zur Wahrung der Schriftform angesehen worden (näher hierzu: Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 41). Der vorliegende Fall weicht von dem diesem Beschluss zugrunde liegenden Sachverhalt u. a. insofern ab, als der Einspruch nicht auf ein Faxgerät des Deutschen Bundestages übermittelt wurde. Der vorliegende Einspruch gibt keinen Anlass für die Entscheidung der Frage, ob diesem Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichte des Bundes für das Wahlprüfungsverfahren generell gefolgt werden soll, sowie der weiteren Frage, ob – darüber hinausgehend – die Übermittlung auf ein Faxgerät zur Wahrung der Schriftform entbehrlich ist. Da der vorliegende Einspruch in der Sache – wie noch darzulegen ist – keinen Erfolg haben kann, wird – auch im Interesse einer zügigen Durchführung der Wahlprüfung – von einer Entscheidung dieser Zulässigkeitsfragen abgesehen.

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, weil der Einspruchsführer nicht mit Erfolg geltend machen kann, die Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG und das in § 2 Abs. 3 EuWG festgelegte Berechnungsverfahren für die Verteilung der Sitze der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland seien verfassungswidrig. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ständiger Praxis nicht dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (exemplarisch: Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77). Unabhängig hiervon halten der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss die Vorschrift des § 2 EuWG für verfassungsgemäß.

Dies gilt zunächst für die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Nach Artikel 3 Satz 1 des geänderten Direktwahlakts können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe festlegen. Diese Schwelle darf jedoch nach Satz 2 dieser Vorschrift landesweit nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2004 in einem Organstreitverfahren zur Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG (2 BvE 1/04), in dem die diesbezügliche Organklage der NPD wegen Nichteinhaltung der Frist des § 64 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz als unzulässig verworfen worden ist, auf die Änderung des Direktwahlakts hingewiesen und hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit dem am 21. August 2003 verkündeten Vierten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes zum Ausdruck gebracht hat, dass er an der Fünf-Prozent-Klausel festhalten möchte. Er hat sich dabei – so das Bundesverfassungsgericht – auf die Ermächtigung der Mitgliedstaaten im Beschluss des Rates der Europäischen Union stützen können, eine Sperrklausel zu erlassen. Der Rat der Europäischen Union hat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 25. Juni und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 811) den Direktwahlakt geändert, damit die Wahlen zum Europäischen Parlament „gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen stattfinden können, die Mitgliedstaaten zugleich aber die Möglichkeit erhalten, für Aspekte, die nicht durch diesen Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden“. Dieser Änderung des Direktwahlakts hat der deutsche Gesetzgeber mit Artikel 1 des

Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts vom 15. August 2003 (BGBl. 2003 II S. 810) zugestimmt.

Zwar kann aus dieser erstmalig verankerten ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlass einer Fünf-Prozent-Sperrklausel durch den Direktwahlakt nicht unmittelbar die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Sperrklausel nach dem deutschen Verfassungsrecht abgeleitet werden. Sie ist jedoch als starkes Indiz dafür anzusehen, dass § 2 Abs. 6 EuWG – wie auch schon bisher – nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht gegen die Verfassung (BVerfGE 51, 222/233 ff.; BVerfGE 95, 335/366). Die Grundzüge dieser Rechtsprechung werden in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters dargelegt.

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit wegen des unterschiedlichen Erfolgswertes der Stimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt haben, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hat, und derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt haben, die an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist, geltend macht, so greift dieser Einwand nicht durch. Wie in der vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt wird, ist die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 EuWG durch das Ziel gerechtfertigt, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken. Eine Abwägung des Postulats der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung mit den Geboten des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien im Rahmen der Verhältniswahl ergibt die Zulässigkeit dieser begrenzten Differenzierung des Erfolgswertes der Wählerstimmen. Der Bundeswahlleiter hat in seiner Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass die seit dem Jahr 1979 eingetretenen Veränderungen des Europarechts und der tatsächlichen Verhältnisse in der Europäischen Union die in der damaligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Feststellungen bestätigt und – auch im Hinblick darauf, dass die Sicherung mehrheitsfähiger Strukturen im Europäischen Parlament angesichts zehn neuer Mitgliedstaaten noch wichtiger geworden ist – sogar verstärkt haben.

Auch soweit sich der Einspruchsführer gegen das in § 2 Abs. 3 EuWG verankerte Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung (Hare/Niemeyer) wendet, so liegt darin kein Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG i. V. m. Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz. Der Deutsche Bundestag hat sich in der Vergangenheit – auch anlässlich von Wahlprüfungsverfahren – wiederholt mit der Frage des verfassungsrechtlich richtigen Berechnungsverfahrens befasst (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 67). Dies geschah auch anlässlich eines Einspruchs des Einspruchsführers gegen die Bundestagswahl 2002. Auf die dortigen, dem Einspruchsführer bekannten Ausführungen wird – soweit sie nicht die spezifischen Auswirkungen des personalisierten Verhältniswahlsystems der Bundestagswahl betreffen – verwiesen (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 5). Hervorzuheben ist – wie dies auch in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters zum Ausdruck kommt –, dass die Auswahl des Berechnungsverfahrens im Ermessen des Gesetzgebers liegt

(BVerfGE 79, 179, 169/171). Durch keines der drei üblichen Berechnungsverfahren (Hare/Niemeyer, Sainte-Laguë/Schepers, d'Hondt) können mathematisch exakt die Stimmenverhältnisse auf die Verteilung der Sitze der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments übertragen werden.

Hiervon zu trennen ist die nicht auf der verfassungsrechtlichen Ebene angesiedelte Frage, ob angesichts bestimmter – hier nicht näher zu erörternder – Effekte das Verfahren Hare/Niemeyer durch dasjenige nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden sollte. Der hierzu vom Bundesministerium des Innern vorgelegte Bericht vom 8. September 1999 ist Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Diese Frage bedarf aber keiner Behandlung in einem Wahlprüfungsverfahren. Die Wahlprüfung ist nämlich allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. Z., 74078 Heilbronn

– Az.: EuWP 38/04 –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
am 13. Juni 2004

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2005 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Landtag des Landes Baden-Württemberg gerichteten Schreiben vom 10. Juli 2004, das an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und hier am 29. Juli 2004 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2004 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beanstandet,

- dass die Fünf-Prozent-Klausel nicht dem Demokratieprinzip entspreche,
- dass die Zahl der Wahlberechtigten aufgrund einer Volkszählung zu ermitteln sei,
- dass Vertreter politischer Parteien in Wahlvorständen vertreten seien,
- dass die Ergebnisermittlung nicht überprüfbar und die Feststellung der Wahlergebnisse nicht transparent sei und
- dass die Wahlbeteiligung unter 50 Prozent gelegen habe.

Der Einspruchsführer trägt zu seiner ersten Beanstandung vor, dass der politische Wille der Wählerinnen und Wähler, die diejenigen Parteien gewählt hätten, die die Fünf-Prozent-Hürde nicht überschritten hätten, unberücksichtigt geblieben sei. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel sei nicht demokratisch. Hinzu komme, dass es in der Bundesrepublik Deutschland keine Volksentscheide gebe.

Er führt zu seiner zweiten Beanstandung aus, dass zur Erstellung der Wählerverzeichnisse vor Wahlen Volkszählungen in jedem Wahlkreis und im ganzen Land durchgeführt werden müssten, um mit einem amtlichen Endergebnis eine genaue Zahl der Wählerinnen und Wähler ermitteln zu können. Da sich die Zahl der Staatsbürger durch Einbürgerung verändere, könne die genaue Anzahl der Wahlberechtigten nur durch eine Volkszählung festgestellt werden. Nach Ansicht des Einspruchsführers komme es bei der Stimmenauszählung auf zwei Stellen hinter dem Komma an. Daher würden genaue Grunddaten benötigt.

Zu seiner dritten Beanstandung trägt der Einspruchsführer vor, dass bei den Wahlvorbereitungen und bei der Stimmen-

auszählung Bürger mitbestimmend seien, die selbst zur Wahl stünden oder einer Partei angehörten. Seiner Ansicht nach seien die Mitglieder der Wahlvorstände parteiisch.

Der Einspruchsführer vertritt zu seiner vierten Beanstandung die Auffassung, dass die Ergebnisse in den einzelnen Stadien des Auszählverfahrens nicht überprüfbar seien und daher die Feststellung des Wahlergebnisses nicht transparent sei.

Schließlich hält der Einspruchsführer die Wahl für ungültig, weil die Wahlbeteiligung unter 50 Prozent gelegen habe. Die Politiker hätten deshalb nicht das Vertrauen der Bevölkerung.

Zu dem Wahleinspruch ist eine Stellungnahme des Bundeswahlleiters eingeholt worden. Soweit der Einspruchsführer die Fünf-Prozent-Hürde für verfassungswidrig hält, hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Artikel 3 des Beschlusses und Aktes zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810) – Direktwahlakt – erlaube es den Mitgliedstaaten explizit, prozentuale Mindestschwellen für den Einzug ins Europäische Parlament festzulegen, die jedoch landesweit nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen dürften. Neben Deutschland enthielten auch die Wahlsysteme anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie Frankreich, Litauen, Polen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine Sperrklausel von fünf Prozent. In Österreich und Schweden gelte für die Europawahl eine Vier-Prozent-Hürde und in Griechenland eine Sperrklausel von drei Prozent.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) als verfassungskonform angesehen, weil sie an dem durch besondere, zwingende Gründe gerechtfertigten Ziel, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken, orientiert sei und das Maß des zur Erreichung dieses Ziels Erforderlichen nicht überschreite (BVerfGE 51, 222/233). Der Gleichheitssatz fordere nicht, dass der Gesetzgeber die Einzelnen und ihre relevanten ge-

sellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandelte; er lasse Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz bei der Ordnung bestimmter Materien dem Gesetzgeber Differenzierungen erlaube, richte sich nach der Natur des jeweils in Frage stehenden Sachbereichs (BVerfGE 6, 84/91 und BVerfGE 11, 266/272). Aus den Grundsätzen der formalen Gleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählergruppen folge mithin, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibe. In diesem Bereich bedürften Differenzierungen stets eines besonderen, rechtfertigenden, zwingenden Grundes (BVerfGE 1, 208/249 und 255; ständige Rechtsprechung).

Die Verhältniswahl begünstige das Aufkommen kleiner Parteien und Wählervereinigungen. Daraus könnten sich ernsthafte Beeinträchtigungen der Handlungsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ergeben. Eine Wahl habe nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstelle, sondern sie solle auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen. Würde der Grundsatz der getreuen Abbildung der politischen Meinungsschichtung in der Wählerschaft bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, so könnte das nach Auffassung des Bundeswahlleiters eine Aufspaltung der Volksvertretung in viele kleine Gruppen zur Folge haben, die die Mehrheitsbildung erschweren oder verhindern würde. Der unbegrenzte Proporz würde es erleichtern, dass auch solche kleinen Gruppen eine Vertretung erlangten, die nicht ein am Gesamtwohl orientiertes politisches Programm, sondern im Wesentlichen nur einseitige Interessen verträten. Klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung seien aber für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich. Deshalb dürfe der Gesetzgeber Differenzierungen im Erfolgswert der Stimmen bei der Verhältniswahl vornehmen, soweit dies zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorganges bei der politischen Willensbildung im Interesse der Einheitlichkeit des ganzen Wahlsystems und zur Sicherung der mit der Wahl verfolgten Ziele unbedingt erforderlich sei (BVerfGE 51, 222/236). Unter diesem Blickpunkt habe das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung das Postulat der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung und die Gebote des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien und Wählervereinigungen im Rahmen der Verhältniswahl gegeneinander abgewogen. Was in diesem Zusammenhang von Verfassungs wegen als zwingender Grund für eine begrenzte Differenzierung anzuerkennen sei, variere von Bereich zu Bereich und bestimme sich vor allem nach dem Aufgabenkreis der zu wählenden Volksvertretung (BVerfGE 51, 222/236 und 236 f.). Die Fünf-Prozent-Sperrklausel beziehe sich hier auf die Wahlen zu einem supranationalen Organ, dem Europäischen Parlament.

Der dem Europäischen Parlament im Verfassungsgefüge der Europäischen Gemeinschaften zugewiesene Aufgabenkreis und die ihm auf dem Wege zu „einem immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“ zugeordnete Rolle erforderten ein handlungsfähiges Organ. Das Europäische Parlament könne die ihm gestellten Aufgaben nur dann wirksam bewältigen, wenn es durch eine, den vielschichtigen Spezial-

materien angemessene, interne Arbeitsteilung allen seinen Mitgliedern die notwendige Sachkenntnis verschaffe und zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung in der Lage sei. Beides könne gefährdet werden, wenn die durch die große Zahl der Mitgliedstaaten ohnehin nicht vermeidbare Aufgliederung des Parlaments in viele Gruppen ein Ausmaß annehme, das dessen Funktionsfähigkeit ernsthaft in Frage stelle. Dies sei ein zwingender Grund, der Vorkehrungen gegen eine übermäßige Parteienzersplitterung zu rechtfertigen vermöge (BVerfGE 51, 222/246 f.).

Die Arbeitsfähigkeit eines so heterogen zusammengesetzten Parlaments wie des Europäischen Parlaments hänge in noch stärkerem Maße als bei einem nationalen Parlament von dem Vorhandensein großer, durch gemeinsame politische Zielsetzungen verbundener Gruppen von Abgeordneten ab. Schon unter diesem Blickpunkt erwiesen sich Vorkehrungen, die wie die in das Europawahlgesetz aufgenommene Fünf-Prozent-Sperrklausel darauf abzielten, den Einzug einer Gruppe von weniger als fünf Abgeordneten in das Parlament zu verhindern, als sachlich gerechtfertigt und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlament zwingend geboten. Eine solch kleine Gruppe wäre – so der Bundeswahlleiter – kaum in der Lage, die zahlreichen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften in ihrem vielschichtigen und weiträumigen Tätigkeitsbereich zu verfolgen und kritisch zu beurteilen; sie wäre damit außerstande, in einer dem Ineinandergreifen der vielfältigen Aktivitäten gerecht werdenden Weise ihren Teil zur Kontrolle eines so hoch qualifizierten und großen bürokratischen Apparates wie der Kommission beizutragen. Eine solche Kontrolle sei wirksam nur möglich, wenn sie arbeitsteilig erfolge und eine größere Organisation den einzelnen Abgeordneten unterstütze. Entsprechendes gelte für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Gesetzgebungsverfahren und bei der Verabschiedung des Haushalts (BVerfGE 51, 222/247).

Dem Europäischen Parlament komme ferner für die weitere Integration der durch die Europäischen Gemeinschaften verbundenen Mitgliedstaaten eine besondere Bedeutung zu. Dem gerecht zu werden, sei nur ein Parlament in der Lage, das zu einer überzeugenden Mehrheitsbildung und damit zu einem möglichst geschlossenen Auftreten fähig sei.

Zur zweiten Beanstandung des Einspruchsführers (Notwendigkeit einer Volkszählung zur Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten) hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Bei der Ermittlung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses der sechsten Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland und der daraus resultierenden Sitzverteilung der 99 deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament seien gemäß § 2 Abs. 2 EuWG nur die abgegebenen gültigen Stimmen berücksichtigt worden. Nur in die Berechnung der Wahlbeteiligung sei die Zahl der Wahlberechtigten eingeflossen. Diese Zahl habe sich aus den aufgrund der Daten in den Melderegistern bis zum 9. Mai 2004 erstellten und aufgrund von Eintragungsanträgen und Einsprüchen bis zum 9. Juni 2004 berichtigten Wählerverzeichnissen ergeben. Die Durchführung einer Volkszählung mit dem Zweck der Ermittlung der exakten Anzahl aller Wahlberechtigten und eines daraus resultierenden notwendigen Abgleiches und einer Berichtigung der Melderegister, auf denen die Wählerverzeichnisse beruhen,

sei wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 [68]) nicht möglich. Dieses Urteil habe zugunsten der „informationellen Selbstbestimmung“ jedes Bürgers gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG ein Rückspiegelungsverbot ausgesprochen, d. h. die gewonnenen Erkenntnisse aus der Volkszählung dürften nicht an die Meldebehörden mit dem Ziel der Berichtigung der Melderegister mitgeteilt werden.

Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gewährleiste die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Es bestehe demnach ein Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Das bedeute, dass die möglicherweise in den Melderegistern enthaltenen Fehler (z. B. Nichtabmeldung bei Fortzug in das Ausland, falsche Staatsbürgerschaft) nicht durch eine neue Volkszählung hätten behoben werden können, sondern nur durch eine Bereinigung der Melderegister durch die Meldebehörden selbst.

Soweit der Einspruchsführer die Wahlvorbereitung und die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Beteiligung von Vertretern politischer Parteien beanstandet (dritte Beanstandung), hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Für die organisatorische Vorbereitung der Europawahl, ihre Durchführung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in Deutschland seien folgende Wahlorgane zuständig:

- der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Kreis sowie für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und ein Stadtwahlausschuss,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Bundeswahlleiter sei der Präsident des Statistischen Bundesamtes, während die Landeswahlleiter und Stellvertreter der Landeswahlleiter in der Regel höhere Beamte in den Landesinnenministerien oder die Leiter der statistischen Landesämter seien. Bei den Kreiswahlleitern handele es sich häufig um Leiter der allgemeinen staatlichen oder kommunalen Verwaltung wie Landräte, Oberbürgermeister oder Oberstadtdirektoren.

Die Beisitzer der Landeswahlausschüsse sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse würden aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes berufen (§ 4 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO). Gemäß § 4 Abs. 2 EuWO sollten bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse in der Regel die Wahlvorschlagsberechtigten in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden. Bei der Berufung der Beisitzer der Wahlvor-

stände seien nach § 5 Abs. 3 Satz 2 EuWO ebenfalls die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Parteien hätten mittels ihres Vorschlagsrechtes also einen Anspruch auf Repräsentation in den Wahlorganen (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, § 9 Rn. 9). Der Gesetzgeber habe beabsichtigt, dass Interessenvertreter von Parteien in den Wahlorganen vertreten seien. Grundgedanke der Berücksichtigung der verschiedenen miteinander konkurrierenden Parteien sei gerade bei der Besetzung der Wahlvorstände die damit gegebene Möglichkeit der gegenseitigen Kontrolle bei der Aufgabenwahrnehmung, um so das Vertrauen der Allgemeinheit in die Korrektheit des Verfahrens bei der Wahldurchführung und der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses zu stärken (Schreiber, a. a. O., § 9 Rn. 12). Die Parteivertreter seien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Ausschüssen gemäß § 5 Abs. 5 EuWO und die Beisitzer und der Wahlvorsteher in den Wahlvorständen gemäß § 6 Abs. 3 EuWO zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und nicht an Weisungen der sie entsendenden Partei gebunden.

Wahlbewerber dürften gemäß § 4 EuWO i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BWG nicht Mitglied von Wahlorganen werden. Diese Vorschrift solle möglichen Kollisionsgefahren bei Entscheidungen des Wahlorgans vorbeugen (Schreiber, a. a. O., § 9 Rn. 14; Seifert, Bundeswahlrecht – Kommentar, 3. Auflage 1976, § 9 Rn. 10).

Soweit der Einspruchsführer beanstandet, dass die Ergebnisermittlung nicht überprüfbar sei und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht transparent sei (vierte Beanstandung), hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen sei gemäß § 47 EuWO öffentlich erfolgt. Die Feststellung, Bekanntgabe und Weitermeldung der Ergebnisse für ihr jeweiliges Wahlgebiet sei Aufgabe der Wahlorgane gewesen. Das vorläufige Wahlergebnis sei mittels Schnellmeldung durch den Wahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreis- oder Stadtwahlleiter übermittelt worden. In einer Gemeinde mit mehreren Wahlbezirken habe der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirkes der Gemeindebehörde gemeldet, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammengefasst und dem Kreiswahlleiter gemeldet habe. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter habe unter Einbeziehung der Briefwahlergebnisse das vorläufige Wahlergebnis im Kreis bzw. der kreisfreien Stadt ermittelt und dieses auf dem schnellsten Wege an den Landeswahlleiter geleitet, der die Wahlkreisergebnisse und das daraus ermittelte Landesergebnis dem Bundeswahlleiter mitgeteilt habe. Der Bundeswahlleiter habe das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet ermittelt und es in der Wahlnacht bekannt gegeben (§ 64 Abs. 1 bis 5 EuWO). Danach sei die Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt. Diese Feststellung sei nach Prüfung der Wahlniederschriften mit den Anlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den jeweiligen Wahlleiter Aufgabe der Kreis- oder Stadtwahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses gewesen. Der Bundeswahlleiter habe das endgültige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet bekannt gemacht (§§ 69 bis 71 BWO). Nach § 4 EuWO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BWG hätten die Wahlausschüsse in öffentlicher Sitzung verhandelt, bera-

ten und entschieden. Die Öffentlichkeit habe daher ihre Kontrollfunktion gegenüber den Wahlorganen ausüben können und die Ermittlung der Ergebnisse vom Wahllokal bis zur Feststellung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlausschuss überprüfen können.

Zum Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich einer Mindestwahlbeteiligung (fünfte Beanstandung) hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Weder der Akt zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments – Direktwahlakt – noch das Europawahlgesetz sehe eine Mindestwahlbeteiligung bei Europawahlen oder gar eine Wahlpflicht vor. Die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sei unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung bezüglich einer Mindestwahlbeteiligung ergebe sich nicht zuletzt auch aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl, wonach jeder wahlberechtigte Deutsche frei darüber entscheiden könne, wen er wähle, und ob er überhaupt an der Wahl teilnehmen und somit von seinem Wahlrecht Gebrauch machen wolle. Eine Wahl sei nicht frei, wenn der Wähler gegen seinen Willen veranlasst werde, zur Wahl zu gehen. Aus dem Prinzip der Allgemeinheit der Wahl folge kein Zwang zur Einführung einer Wahlpflicht (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage 2002, § 1 Rn. 13a).

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Bundeswahlleiters bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer wendet sich im Wesentlichen gegen den Inhalt wahlrechtlicher Vorschriften und rügt diese der Sache nach als verfassungswidrig. Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich jedoch nach ständiger Praxis nicht dazu berufen, die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig hiervon halten der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss die vom Einspruchsführer beanstandeten Vorschriften für verfassungsgemäß.

Dies gilt zunächst für die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Nach Artikel 3 Satz 1 des geänderten Direktwahlakts können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe festlegen. Diese Schwelle darf jedoch nach Satz 2 dieser Vorschrift landesweit nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Juni 2004 in einem Organstreitverfahren zur Fünf-Prozent-Sperrklausel des § 2 Abs. 6 EuWG (2 BvE 1/04), in dem die diesbezügliche Organklage

der NPD wegen Nichteinhaltung der Frist des § 64 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz als unzulässig verworfen worden ist, auf die Änderung des Direktwahlakts hingewiesen und hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber mit dem am 21. August 2003 verkündeten Vierten Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes zum Ausdruck gebracht hat, dass er an der Fünf-Prozent-Sperrklausel festhalten möchte. Er hat sich dabei – so das Bundesverfassungsgericht – auf die Ermächtigung der Mitgliedstaaten im Beschluss des Rates der Europäischen Union stützen können, eine Sperrklausel zu erlassen. Der Rat der Europäischen Union hat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 811) den Direktwahlakt geändert, damit die Wahlen zum Europäischen Parlament „gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen stattfinden können, die Mitgliedstaaten zugleich aber die Möglichkeit erhalten, für Aspekte, die nicht durch diesen Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden“. Dieser Änderung des Direktwahlakts hat der deutsche Gesetzgeber mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts vom 15. August 2003 (BGBl. 2003 II S. 810) zugestimmt.

Zwar kann aus dieser erstmalig verankerten ausdrücklichen Ermächtigung zum Erlass einer Fünf-Prozent-Sperrklausel durch den Direktwahlakt nicht unmittelbar die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Sperrklausel nach dem deutschen Verfassungsrecht abgeleitet werden. Sie ist jedoch als starkes Indiz dafür anzusehen, dass § 2 Abs. 6 EuWG – wie auch schon bisher – nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht gegen die Verfassung (BVerfGE 51, 222/233 ff.; BVerfGE 95, 335/366). Die Grundzüge dieser Rechtsprechung werden in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters dargelegt.

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit wegen des unterschiedlichen Erfolgswertes der Stimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt haben, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden hat, und derjenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt haben, die an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist, geltend macht, so greift dieser Einwand nicht durch. Wie in der vom Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt wird, ist die Fünf-Prozent-Sperrklausel gemäß § 2 Abs. 6 EuWG durch das Ziel gerechtfertigt, einer übermäßigen Parteienzersplitterung im Europäischen Parlament entgegenzuwirken. Eine Abwägung des Postulats der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung mit den Geboten des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes aller Wählerstimmen sowie der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien im Rahmen der Verhältniswahl ergibt die Zulässigkeit dieser begrenzten Differenzierung des Erfolgswertes der Wählerstimmen. Der vom Einspruchsführer in diesem Zusammenhang angeführte Umstand, dass es in Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene keine Volksentscheide gibt, hat auf das Abwägungsergebnis keinen Einfluss.

Hinsichtlich der weiteren Beanstandung, dass die Wählerverzeichnisse nicht auf der Grundlage von Volkszählungen erstellt würden, ist weder ein Verstoß gegen wahlrechtliche

Vorschriften noch gegen die Verfassung ersichtlich. Wie in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters dargelegt wird, sind die Daten in den Melderegistern Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse. Soweit der Einspruchsführer Ungenauigkeiten aufgrund von Einbürgerungen oder aufgrund anderer Umstände geltend macht, so liegt ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nicht vor. Etwaige Fehler können im Vorfeld der Wahl von Amts wegen oder durch die gebotene Mitwirkung der Wahlberechtigten bereinigt werden. Es ist zumutbar und rechtsstaatlich unbedenklich, dass von Bürgerinnen und Bürgern, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erwartet wird, sich durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis selbst um ihre Eintragung in dasselbe zu kümmern. Schließlich bedarf es im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens keiner Entscheidung darüber, ob eine Volkszählung – wie sie vom Einspruchsführer vorgeschlagen wird – als Grundlage des Wählerverzeichnisses verfassungsgemäß oder politisch wünschenswert wäre. Die Wahlprüfung ist nämlich allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Soweit der Einspruchsführer mit seiner dritten Beanstandung meint, Parteimitglieder dürften sich nicht an der Wahlvorbereitung und der Ergebnisermittlung beteiligen, so entspricht diese Auffassung nicht dem geltenden Recht. Beispielsweise bestimmt § 5 Abs. 3 Satz 2 EuWG, dass bei der Berufung der Beisitzer für den Wahlvorstand die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Korrektheit des Verfahrens und das Vertrauen der Allgemeinheit in dieses sollen – worauf der Bundeswahlleiter zu Recht hinweist – gerade durch die Möglichkeit der gegenseitigen Kontrolle bei der Aufgabenwahrnehmung erreicht werden.

Soweit der Einspruchsführer in seiner vierten Beanstandung die Überprüfbarkeit und Transparenz der Feststellung des Wahlergebnisses und der Ergebnisübermittlung anzweifelt, so ist auf die wahlrechtlichen Vorschriften, die die Öffentlichkeit und die damit verbundene Kontrollfunktion gegenüber den Wahlorganen gewährleisten, hinzuweisen. So ist beispielsweise in § 47 EuWO festgelegt, dass während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeswahlleiters wird verwiesen.

Schließlich ist auch der Einwand des Einspruchsführers, die Europawahl müsse wegen der unter fünfzig Prozent liegenden Wahlbeteiligung ungültig sein, unbegründet. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die eine Mindestwahlbeteiligung bei der Europawahl vorschreibt. Ob eine solche Regelung überhaupt verfassungsrechtlich zulässig wäre, bedarf im Wahlprüfungsverfahren keiner Klärung. Dies gilt auch für die Frage, ob eine solche Regelung im Hinblick auf die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung sinnvoll sein könnte. Die Wahlprüfung ist nämlich – wie bereits dargelegt – allein auf die Feststellung von Wahlfehlern und deren Relevanz für die Verteilung der Mandate bei der Europawahl 2004 beschränkt.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 26 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

